

Zu Luthers römischem Prozeß.

[Schluß 1.]

Von

Paul Kalkoff in Breslau.

Er knüpfte ferner an das Schreiben des Kardinals an, wenn er sich gegen die auch in der Bulle „Exsurge“ vorgetragene² Unterstellung, daß er nicht aus Eifer um die

1) S. oben S. 90—147. 273—290. 399—459.

2) Opp. v. a. p. 266: Luther lege die Schrift aus im eigenen, nicht im Sinne des hl. Geistes *ambitionis auraeque popularis causa*; p. 267: *per superbam curiositatem, mundi gloriam cupientes*. Auch ein Anzeichen, daß das von Riario unterzeichnete Schreiben von demselben Kreise ausging, in dem die Bulle entstand, und zu einer Zeit, als deren Entwurf schon vorlag. — Dieselbe psychologische Begründung für Luthers Auftreten (*cupiditas novae gloriae*) wird in der „Rede“ des Dominikaners und Professors der Theologie an der römischen Universität Thomas Rhadino (vgl. meine Alexanderdepeschen S. 221 Anm.) wiederholt mit den boshaftesten Ausfällen vorgetragen (Corp. Ref. I, col. 219. 256); obwohl der Verfasser versichert, daß er unaufgefordert schreibe (col. 214), ist doch das Werk aufzufassen als eine offiziöse Begründung der Verdammungsbulle, berechnet auf das Verständnis der vornehmeren Kreise: gerichtet „an Fürsten und Völker Deutschlands“ sollte sie für den Erlaß eines die Bulle vollziehenden Reichsgesetzes Stimmung machen; es werden deshalb auch die politisch anstößigen Sätze Luthers in den Vordergrund gestellt (Verwerfung der Ketzerverfolgung, angeblicher Widerspruch gegen den Türkenkrieg); die Unzulässigkeit der Berufung an das Konzil, die Autorität des Papstes, der Wert der Ablassse werden eifrig verfochten; die Notwendigkeit der Bestrafung Luthers wird unter ausgiebiger Berufung auf die Germania des Tacitus dargetan. Gedruckt wurde die Schrift bei dem Drucker der Bulle „Exsurge“ im August 1520. Die rhetorisch recht gewandte Schrift wurde noch im Frühjahr 1521 durch den Vizekanzler an Ale- //

Religion und in der Pflicht der Liebe, sondern aus Streitsucht oder aus gelehrtem Ehrgeiz oder aus eitler Ruhmbegierde (*scientiae ostendendae ambitione aut inanis cuiusdam gloriae appetitu*) sich hervorgedrängt habe. Bei dieser ihm offensichtlich besonders kränkenden Anschuldigung¹ nimmt er nun Anlaß, ausführlich darauf hinzuweisen, wie er förmlich „mit Gewalt“, durch seine literarischen Widersacher, in den Streit hineingezogen, zumal von Eck erst zu dem Angriff auf den Primat des Papstes genötigt worden sei. Vielmehr habe er nur aus Pflichtgefühl gehandelt: er sei bereit, auf sein Lehramt zu verzichten, solange er es aber verwalte, müsse er gegen die das Seelenheil gefährdende Entstellung der Wahrheit seine Stimme erheben. Von diesem Schuldbewußtsein müsse doch auch der Kardinal nicht frei sein, wenn er die Kirche verteidige und

ander nach Worms geschickt. Der Verfasser führt auch recht ausgiebig Stellen aus Luthers Schriften an, beruft sich auf sein Schreiben an Leo X. (col. 232), bezieht sich ferner so bestimmt auf einige der verdamnten 41 Artikel (Nr. 10: col. 232 sq.; Nr. 8: col. 234; Nr. 41: col. 253; neben obigen Hauptpunkten besonders die von L. behauptete Fehlbarkeit der Konzilien, col. 258, seine Verwandtschaft mit Hus und Wiclif, öfter), daß man annehmen muß, daß dieser Gelehrte von eingeweihter Seite genau instruiert wurde oder selbst an den Beratungen der theologischen Kommission teilnahm. Der offiziöse Charakter der Kundgebung geht auch daraus hervor, daß der römische Druck schon im Oktober in Leipzig neu aufgelegt worden war, was unzweifelhaft von Eck veranlaßt worden ist, der das Buch mitbrachte und zur Besorgung dieses und anderer auf Veröffentlichung der Bulle gerichteter Geschäfte seinen Schwestersonn dort zurückließ (Enders II, S. 498, 38f. 510, 53ff. Seidemann, Erläut., S. 8). Auch andere italienische Streitschriften gegen Luther sind auf Anregungen der leitenden Kreise der Kurie zurückzuführen. Die von Medici so eifrig an Aleander nach Worms versandten Streitschriften des Florentiner Dominikaners Ambr. Catharinus sind entschieden vom Vizekanzler und von Schönberg angeregt worden, und die gleichfalls von ihnen nach Worms übermittelte „Rede des Joh. Anton. Modestus gegen Luther“ (vgl. meine Aleanderdepeschen S. 87f. 221 Anm.) weist wieder auf den Kardinal Accolti zurück, in dessen Diensten der vorher längere Zeit in Deutschland wohnende Dichter sich 1521 als Sekretär nachweisen läßt. G. Molini, Docum. di storia ital. I, p. 130sq.

1) Enders S. 429, 26: *me gloriae insanae accusant.*

in demselben Atem behaupte, sie bedürfe einer Verteidigung nicht¹. Prierias, Eck und Cajetan sind aus Ehrgeiz die Urheber des Unheils gewesen. Luther verlangt nur freie Lehre der göttlichen Wahrheit, nicht Gold noch Kardinalshüte² noch was sonst — eine deutliche Anspielung auf Huttens *Trias Romana* — *Roma hodie in pretio habet*. Er sei schon zufrieden, wenn man ihn „*in angulo deserti*“ leben und sterben lasse. In diesen Gedankengängen und in dem Satze: *toties obtuli pacem et silentium*³, liegt der Keim und vielfach auch schon der Wortlaut seiner „Oblatio sive protestatio“ und des im wesentlichen gleichlautenden Schreibens an den Kaiser⁴ zutage, und der Kurfürst war von der Wichtigkeit dieser von Luther stets betonten Bereitschaft, sich dem Urteil sachverständiger und unparteiischer Richter zu unterwerfen, so sehr überzeugt, daß er wohl bald nach Aufstellung des lateinischen Entwurfs zur Antwort an Tetleben (vom 10. Juli) den Wunsch äußerte, Luther möchte dieses sein „Erbieten“ förmlich erneuern. In der für ihn

1) Enders S. 429, 38f. In dem römischen Schreiben heißt es: die Kirche sei stark genug, um die Parteiung oder vielmehr den Abfall eines Menschen nicht fürchten zu müssen usw. S. Beilage I.

2) In Köln hat dann der Kurfürst, „dieser Basilisk“, zu drei Kurfürsten geäußert, er wisse bestimmt, daß der Papst Luthern für den Widerruf gern ein reiches Erzbistum oder den roten Hut geben würde, und der Trierer wollte gar verstanden haben, der Papst habe Luthern schon ein solches Anerbieten gemacht, und meinte, daß das ein allgemeines Ärgernis geben würde. Aleander beschuldigt nun den Kurfürsten, er habe sich der gewissenlosen Erfindung handgreiflicher Lügen schuldig gemacht, um seine teuflische Absicht, den Ruin der Kirche, durchzusetzen (Brieger S. 40, Übers. S. 58). Der Kurfürst konnte dabei nun so gut wie Luther an ein Gerede Miltitzens (vgl. Enders I, S. 327, 80) denken, aber recht wohl auch das Anerbieten des Papstes vom 7. Juni 1519 (Reichstagsakten S. 824, 4) so aufgefaßt haben, daß dieser den ärgerlichen Handel Luthers dadurch aus der Welt schaffen wolle, daß er „der Freunde“ des Kurfürsten einen, also wohl selbst Luthern, zum Kardinal machen würde, sobald der Kurfürst die Kandidatur annehme. Vgl. die Verheißung in der Kommission der Nuntien, Bal. p. 6.

3) Enders S. 429, 18; im Schreiben an den Kaiser: *ut in angulo meo laterem*; in der „Oblatio“: *in angulo aliquo latens* ... Opp. v. a. V, p. 3sq.

4) Opp. v. a. V, p. 1—6. Weimar. Ausg. VI, S. 474 ff.

hergestellten deutschen Fassung vom 13. Juli ist also schon ein Hinweis auf eine besondere Erklärung Luthers eingefügt: „wie denn sein Erbieten vermag“; außerdem aber hat der kluge Berater dafür gesorgt, daß die allgemeine Wendung: Luther werde widerrufen, *ubi meliora doctus fuerit*, im Sinne Luthers dahin bestimmt wurde, daß die Unterweisung auf Grund der heiligen Schrift geschehen müsse, sowie Luther in der „Oblatio“ sich nur durch *rationabiles causae sacrarum literarum* widerlegen lassen will: und nun wurde in der endgültigen Fassung, bei deren Einsetzung die Schrift Luthers im Entwurf sicher schon dem Kurfürsten vorgelegen hatte, diese politisch bedeutsame Maßregel mit aller Feierlichkeit angekündigt: Luther werde gehorsam vor dem Kommissar erscheinen, *addita etiam uberiore submissionis et obedientiae oblatione, se, si de quovis suo dogmate aliud et rectius ex verbo Dei edoctus et veris testimoniis Scripturae de errore convictus fuerit, ultro mutaturum sententiam et recantaturum esse, ex ipsa forma Protestationis seu oblationis ab ipso edita*¹ *apparet*. Jedenfalls war also am 13. Juli der Plan einer solchen Erklärung Luthers aufgestellt; über der Ausführung ist aber noch einige Zeit vergangen.

In das Schreiben an Tetteleben würde nun Spalatin schon dem Brauch der früheren Erklärungen zufolge auch den Satz aufgenommen haben, daß man Luthern schon längst entlassen haben würde, wenn nicht Miltitz seine Flucht zu den Husiten gefürchtet hätte, wo er viel freier schreiben würde, als er aus Rücksicht auf den Kurfürsten und die Universität getan habe. Auch Luther aber hatte am 10. Juli ausdrücklich den Wunsch geäußert, der Kurfürst möge dem Kardinal zu verstehen geben, daß man, wenn man ihn durch

1) Mit Sicherheit kann man aus diesem Ausdruck nicht entnehmen, ob eine schriftliche Kopie des Entwurfs beigelegt, oder ob damit nur auf den beabsichtigten Druck der „Oblatio“ hingewiesen werden sollte. — Der erste Entwurf Luthers, ein Konzept mit vielen Korrekturen, den schon Cyprian (I, S. 493 ff.) mit Spalatin's Überschrift: „D. M. L. öffentlich Erbieten 1520“ herausgab, ist jetzt nach dem Original abgedruckt in der Weim. Ausg. IX (1893), S. 302 ff.

den Bann (*diris suis*) aus Wittenberg vertreibe, die Sache nur verschlimmern würde: jetzt aber werde er nicht nach Böhmen gehen — was man ja nach Crotus' Mitteilung vom 28. April (s. oben S. 450) geradezu wünschte —, sondern jetzt wisse er mitten in Deutschland einen Zufluchtsort, wo man ihn allen Bannflüchen zum Trotz schützen wolle und könne. Denn abgesehen davon, daß Luther schon mit Hutten in Verbindung stand und sich eben auch an Sickingen wenden wollte, hatte er eben das Angebot des fränkischen Ritters Silvester von Schauenberg erhalten¹, der von der Flucht nach Böhmen abmahnte und ihn mit hundert Edelleuten zu schützen versprach: dann aber werde er noch weit schärfer gegen Rom schreiben; man möge also dem Kurfürsten vielmehr dankbar sein, statt ihn zu belästigen.

Nachdem daraufhin der in Tetelebens Schreiben erhobene Vorwurf, daß dem Kurfürsten die Schuld an der Ausbreitung der Irrlehren zufalle, scharf zurückgewiesen worden ist, erhält Luther allein das Wort, wobei der Höflichkeit wegen es so hingestellt wird, als sei das vorhergehende zur Erläuterung der für den Kardinal bestimmten Antwort geschrieben, das folgende aber als eine „freimütigere“ Äußerung über den Stand der Dinge in Deutschland nur auf den „Mitbürger und Landsmann“ berechnet. Und zwar folgen erst die von Luther im ersten Briefe vorgetragenen und im „Erbieten“ weiter ausgeführten Gedanken, wie Luther nur durch die Angriffe Ecks und der römischen Theologen herausgefordert jene Streitfragen von der päpstlichen Gewalt berührt habe, die er sonst mit Stillschweigen übergangen haben würde.

Nun aber war Luthern bei der Erinnerung an jene seine trotzigsten Freunde, zumal an den fehdelistigen Hutten, den noch gewaltigeren Denker und Kämpfer Erasmus, jene dreiste

1) Enders II, Nr. 313 (vom 11. Juni); nach den Worten Luthers (S. 432, 24): *ne iis protectoribus tutus, saevius* ... ist in der endgültigen Fassung zu dem *multo liberius* hinzugefügt *et tutius*, und auch der Ausdruck Luthers *principis auctoritati* (Z. 32) ist statt des farblosen *in gratiam* des Entwurfs eingesetzt worden (Opp. v. a. V, p. 8).

Denunziation Ecks eingefallen, der die täglich sich mehr ausbreitenden humanistischen Studien und namentlich den ritterlichen Poeten beim Papste verdächtigt und verunglimpft hatte (s. oben S. 435); und so erhob er sich zu einem kühnen Ausfall, indem er dem Papste nun auch mit dem Schwerte des deutschen Geistes drohte, das ja niemand in eben jenen Tagen nachdrücklicher geschwungen hat als er selbst, der damals seinen Schlachtruf an den Adel deutscher Nation niederschrieb. In einer Nachschrift bat er den Fürsten noch das Folgende seiner Antwort an den Kardinal hinzuzufügen, und der hohe Herr muß gerade diesen Abschnitt mit besonderem Beifall aufgenommen haben, denn Spalatin mußte ihn fast seinem vollen Umfange nach in den Entwurf einfügen und hat ihn dann mit besonderer Liebe stilistisch ausgefeilt, wie er das bei beiden Briefen und ganz besonders auch bei dem Entwurf der „Oblatio“ tat.

Es verlohnt sich nun, dem Leser genau vor Augen zu stellen, wie diese Worte Luthers, die Ankündigung seiner gewaltigen Kampfschriften ¹ „An den christlichen Adel“ und „Von der babylonischen Gefangenschaft“, an Leo X. von Luthers Beschützern weitergegeben wurden:

Luther am 10. Juli (Enders II, S. 433, 53 ff.): Entwurf Spalatin's vom 10. Juli (zu Beil. IV):

<p>... esse Lutheranam doctrinam sic propagatam et radicatam per Germaniam et ultra, ut, nisi ratione et Scripturis eam Romani vincant, vi et cen-</p>	<p>Nunc vero in Germania ferocium capitum ferace et literae et ingenia et linguae mire florent et sapere incipiunt et prophani et laici. Itaque putatur verendum, ut si censuris et diris ec-</p>
--	---

1) Am 14. Juli hatte er die römischen Schreiben samt dem Briefe Schauenbergs an Spalatin zurückgesandt (Enders S. 440, 31), und in eben jenen Tagen war er mit dem Druck der Schrift „An den christlichen Adel“ beschäftigt (vgl. die Äußerungen vom 20. Juli und 3. Aug., Weim. Ausg. VI, S. 392), der Mitte August abgeschlossen war. Jene Nachschrift vom 10. Juli war eine Ankündigung dieser Kriegserklärung an den Papst: am 5. August berichtet er an Spalatin, dem er lange nicht geschrieben hatte, von diesem *classicum acutissimum et vehementissimum* (Enders S. 457, 16. 21), dessen Geist auch die vorstehenden Zeilen atmen. Und Ende August hören wir auch schon vom Druck der *Babylonica* (S. 471).

suris nihil aliud futurum timeri, quam ut Germania bis Boëmia fiat. Sunt enim, quod ipsi sciunt, Germanorum ferocia ingenia, quae nisi capta sint Scripturis et ratione, non est vel multis Papis irritare tutum, praesertim hoc tempore, ubi in Germania regnant literae et linguae, etsa-
pere incipiunt laici. Itaque se, ut christianum decet Principem, praevenire et monere, ne quid temere tentent ullis freti viribus, nisi primum red-
dita ratione manifesta, ne tumultum contra se suscitent incomponibilem. Crederem haec indoctos illos et pavidos Romanistas vehementer concus-
sura.

clesiasticis (Enders S. 432, 19: me pellerent diris suis) Doc. Martinum pellant, nihil aliud futurum, quam ut rem multo peiorem, amplio-rem et periculosiorem reddant (S. 432, 20: nihil effecturos, nisi ut rem peiorem e mala reddant). Nam eius eruditionem et in Germania et ulterius ita propagatam, ut, nisi ratione et scripturis vincatur, ex vi et fulminibus isti hoc tantum secuturum, ut incomponibilis suscitetur tamultus et nihil tamen interim boni perveniat.

Aus dem vor allem stilistisch reicher ausgestatteten Abschnitt der endgültigen Fassung¹ genügt es hier auf einige Punkte aufmerksam zu machen: der Satz von der fortschreitenden Bildung auch der Laien wird treffend dahin erläutert, dafs auch diese nach Erkenntnis der heiligen Schrift streben (*et studio cognoscendae Scripturae teneantur*); in der Wendung „*neglectis aequissimis conditionibus a D. L. oblati sine legitima cognitione*“ wird auf das geforderte Schiedsgericht und Luthers „Erbieten“ nochmals zurückgewiesen, wie schon in der deutschen Fassung vom 13. hier die Worte „*obir D. Martinus erbieten*“ eingeschaltet wurden. Alle Ausdrücke sind nun zwar möglichst nachdrücklich bestimmt (*veris ac firmis argumentis et perspicuis testimoniis Scripturae* wie in der „Oblatio“: *iustis et honestis confutationibus, rationabilibus causis sacrarum literarum*²; *acerrimas offensiones et horribiles ac exitiales tumultus*³); aber wie schon im Entwurf Luthers Drohung an

1) Opp. v. a. V, p. 9.

2) Opp. v. a. V, p. 5.

3) Dafs der Kurfürst damit keineswegs übertrieb, ergibt sich u. a.

die Päpste und der Hinweis auf Böhmen übergangen wurde, so sind schon in der deutschen Fassung vom 13. die „*ferrocia capita*“ beseitigt und durch unverfängliche Ausdrücke ersetzt worden. Auch das zeigt, wie die beiden eng zusammengehörigen Schreiben für eine höhere Stelle bestimmt waren, als für jenen ruinierten Höfling und den politisch untergeordneten Sachwalter¹.

Sie sind denn auch gewiß an dieselbe Stelle gelangt², von der aus die beiden Briefe an den Kurfürsten angeregt worden waren. Denn am 1. August³ meldet Melanchthon

auch aus der Bemerkung des venetianischen Gesandtschaftssekretärs Rosso (Dezember 1520) bei Schilderung des gewaltigen Eindrucks, den die Verbrennung der Bulle machte, und des großen Anhangs, den Luther in allen deutschen Landen habe: wenn ihn auch der Kurfürst aus Wittenberg vertreiben oder sonstwie züchtigen wollte, so würden es diese Deutschen nicht geschehen lassen. Meine „Briefe, Depeschen und Berichte“, Schr. d. V. f. Ref.-G. 59, S. 26.

1) Als gefälliges Werkzeug der mit der lutherischen Sache be-
trauten Kurialen zeigt sich Teteleben auch darin, daß er am 5. Juli ein
Empfehlungsschreiben an seinen Auftraggeber für Alexander aufsetzte,
in dem er diesen nach Herkunft („*natione Italus* aus der Gegend von
Treviso“), Laufbahn („als früheren Sekretär des Bischofs von Lüttich,
jetzt des Kardinals Medici und Bibliothekar des Papstes“) und wissen-
schaftlicher Bedeutung („*hebraice, graece, latine apprime doctus*“) vor-
stellte und entschiedene Maßregeln gegen Hutten anriet. Da n. Gerdes,
Introduct. in hist. evang. renov. I (Groningen 1744), p. 146 sqq.

2) Der Kurfürst pflegte mit Rom durch Vermittelung der Fugger
schnell und zuverlässig zu korrespondieren (Beilage V, 1^c). Er brauchte
zu diesem Zweck nicht einmal nach Augsburg zu schicken, denn die
sächsischen Fürsten pflegten mit dem Hauptgeschäft zu verkehren durch
„der Fugger Diener zu Leipzig“, der z. B. die Zahlungen aus dem
Annaberger Ablafs, die Taxen des Kapitels von Meißen nach Rom über-
mittelte, denselben Faktor Andreas Mattstedt („Maitzstadt“), durch den
Miltitz auf der Oktobermesse 1520 die seiner Meinung nach ihm für seine
Bemühungen noch zustehende Entschädigung vom Kurfürsten zu beziehen
hoffte. Seidemann, Erläut. z. R.-G., S. 82. Cyprian a. a. O. I,
S. 441 f.

3) Wahrscheinlich enthalten die oft ja ganz willkürlichen Daten
der alten Lutherausgaben (s. oben S. 455 Anm. 2) in diesem Falle
doch einen echten Kern: in dem des Briefes an Riario dürfte der Mo-
natstag (5. August) richtig sein, in dem an Teteleben der 1. April 1520
nur verlesen für 1. August.

nach Breslau: *Respondit illi* (dem Kardinal) *princeps acute pro ingenio suo*; und wenn er nun auch hinzufügt: *Nosti τὸν πειθοῦς Ὀδυσσεῖα*¹ und wir in diesem „Meister der Überredungskunst“, trotz Luthers Anteil, doch wohl Spalatin erblicken müssen, so hat sich doch auch der maßgebende Einfluß des Kurfürsten, den Melanchthon gewiss nicht bloß aus höfischen Rücksichten hervorhebt, im Vorstehenden näher bestimmen lassen. Ferner wurde im Eingang des Schreibens an Tetteleben dieser mit der weiteren Betreibung der Lichtenburger Sache beauftragt, und so meldet er denn in seinem Schreiben vom 20. November, daß er die beigelegte Instruktion genau beobachtet und die danach verbesserte Eingabe im August durch den Papst habe unterzeichnen lassen: der Kurfürst möge ihm alsbald durch die Fugger 1000 Dukaten überweisen lassen. — Im Dezember wieder in der Heimat angelangt, erhielt der Kurfürst von Spalatin² die „römischen Briefe von Doktor Tetteleben“ zugesandt, aber sie betrafen nichts als die Präzeptorei: „Er schreibt nit ein einigs Wortlein von Doktor Martinus' Sachen.“ Und das mit gutem Grunde! Denn die Stelle, von der die Antwort kommen sollte, hatte inzwischen mit der Verdammungsbulle ihr letztes Wort gesprochen.

Der letzte Versuch, den der Kurfürst an der Kurie selbst hatte machen wollen, Luthers Sache durch geeignete Schiedsrichter prüfen zu lassen, mußte also scheitern. Inzwischen war das „Erbieten“ von Luther fertiggestellt und zum Druck befördert worden. Er handelte auch hier auf Anregung seines Fürsten, der besonders nach dem scharfen Angriff in Tettelebens Briefe empfinden mochte, daß die Vorkehrung des so ganz haltlosen Trierer Schiedsgerichts sich nicht mehr lange werde aufrechterhalten lassen. Da war er nun auf anderweitige Deckung bedacht, wie schon aus der gleich-

1) Corp. Ref. I, col. 209. Das Erscheinen der Verdammungsbulle, ja überhaupt der Abschluß des Prozesses durch Ausgabe eines päpstlichen Urteils schien den Wittenbergern gerade damals noch in weitem Felde zu liegen, denn noch am 3. August schrieb Luther: *Eccius dicitur adhuc nihil expedivisse in Urbe* (Enders S. 456, 2).

2) Ern. G.-A. Reg. N. 9.

zeitigen Entstehung dieser brieflichen Kundgebung und der „Oblatio“ mit der Berufung auf den Schutz des Kaisers hervorgeht.

Man hatte ja von Dr. van der Wick Genaueres über den Stand der Dinge in Rom und zwar gewiß auch schon von den Vorgängen in den Maikonsistorien gehört¹, und so hatte Luther jetzt wohl erfahren, was er später erzählt², daß Schönberg einer seiner entschiedensten Widersacher im Konsistorium bei der Beratung über die Bulle gewesen sei und eigentlich also ihm das Erzbistum Capua verdankte (das er im September schon erhielt). Auch von der Opposition, die der Kardinal St. Crucis vom konziliaren Standpunkte aus gemacht hatte (s. oben S. 120 ff.), muß man etwas gehört haben, und so kam wohl der Kurfürst auf den Gedanken³, Luther möchte den anscheinend so unabhängig gesinnten Kardinal um seine Vermittelung angehen, ihm sein „Erbieten“ zur Unterwerfung unter einen gehörig vorbereiteten Schiedsspruch ankündigen. Das geht auch daraus hervor, daß Luther den Gedankengang des Entwurfs dem Kurfürsten zur Kenntnisnahme unterbreitete⁴. Der Inhalt

1) Vielleicht ist der „Zettel“ Spalatin mit römischen Nachrichten van der Wicks, den Luther am 17. Juli zurücksandte, das Blatt mit schmählichen kleinen Geschichten von hohen Kurialen, die Spalatin „Aleandern vorhalten“ wollte (s. meine Aleanderdepeschen S. 132 Anm., wo noch an Miltitz gedacht wird). Luther aber hatte „mehr“ von ihm gehört, was er alsbald in seiner Schrift „An den deutschen Adel“ verwertete. Lauterbachs Tagebuch hrsg. von Seidemann S. 19 f.

2) A. Fraustadt, G. d. Geschl. v. Schönberg (Leipzig 1878) I, S. 58 f. Im Februar 1521 meldete der kaiserliche Gesandte, der Papst beabsichtige einen Legaten zu den Verhandlungen über Luther nach Worms zu senden, vielleicht den Erzbischof von Capua. Bergenroth, Calendar of . . . State Papers II, S. 338. Vgl. oben S. 93 f.

3) Schwerlich dürfte eine frühere, gelegentliche Beziehung Carvajals zur sächsischen Kongregation der Augustiner den Anlaß geboten haben: als Legat in Deutschland hatte er am 15. Dezember 1507 in Memmingen, einem Wunsche Staupitzens entsprechend, die Verschmelzung seines Vikariats mit dem Provinzialat der sächsischen Konventualen verfügt. Kolde, Augustinerkongregation, S. 232 Anm. 5.

4) Am 23. August sandte er an Spalatin die auf Anregung des Kurfürsten verfaßten Stücke, das „Elogion (die Oblatio) et literas

des Schreibens an Carvajal ist nun in der Hauptsache derselbe wie der der „Oblatio“: auf Grund des außerordentlichen Ansehens, das der Kardinal in aller Welt genießt, bittet ihn Luther, sich der Beilegung seiner Sache als Schiedsrichter (*sequester*) mit möglichstem Fleiß anzunehmen: er sei auf jegliche Bedingung hin zum Frieden erbötig, doch lehne er den Widerruf und ein Urteil auf Ketzerei von vornherein ab und behalte sich freie Lehre des göttlichen Wortes vor. Die kirchlichen Strafen und Zwangsmittel fürchte er nicht, da er jetzt mitten in Deutschland einer sicheren Zuflucht gewiß sei; vielmehr möge man in Rom bedenken, daß man durch Vernichtung des einen leicht gar viele zur Erhebung treiben könne; er fühle sich mit Gottes Hilfe seinen Gegnern gewachsen an Geist wie an Gelehrsamkeit. Diesen Brief sollte Spalatin dem Kurfürsten überreichen.

Das war nun freilich ein wenig verlockender Auftrag für den Kardinal, und so ist es schon um der Haltung Luthers willen nur zu wahrscheinlich, daß der Kurfürst auf die Ausarbeitung des Entwurfs verzichtete. Aber man konnte sich auch einer Mitteilung erinnern, die von der Haltung des Kardinals einem kirchlichen Ärgernis wie die Angelegenheit Luthers gegenüber nichts Vorteilhaftes erwarten ließ: Scheurl hatte vor einiger Zeit Luthern darauf hingewiesen, wie jenes von den abtrünnigen Kardinälen berufene Konzil vom Kaiser und vom König von Frankreich im Stiche gelassen worden sei und wie dann Carvajal bei seiner Rückkehr nach Rom zum Widerrufe (1513) bezeugt habe: wenn er auch überzeugt wäre, daß er nicht geirrt habe, so würde er dennoch, wenn aus seiner Haltung ein Ärgernis entstanden sei, zugeben, daß er sich im Irrtum befinde¹. Zur Bemäntelung seines politischen Bankrotts war das nicht übel

corrigenda“ (Enders II, S. 464, 10); das zweite Wort könnte sich nun nicht bloß auf das Schreiben an Karl V., sondern auch schon auf das an Carvajal beziehen; am 24. bittet er nochmals die Oblatio und alles andere fleißig zu glätten (S. 466, 8ff.). Doch scheint die genaue Angabe des „Argumentum“ des Schreibens an Carvajal darauf hinzuweisen, daß es noch nicht ausgearbeitet war.

1) Enders I, S. 328, 102 ff.

erfunden; Luther aber konnte sich mit solcher Denkart nicht einverstanden erklären. Das Ersuchen an den Kardinal ist also schwerlich ausgeführt, geschweige denn abgesandt worden ¹.

Endlich liefs der Kurfürst noch vor der Ankunft des Kaisers in Köln von dort aus den Reformator durch Spalatin auffordern, „*privatim*“ an die deutschen Reichsfürsten oder wenigstens an die hervorragendsten zu schreiben, was jedoch Luther mit dem biblischen Hinweis auf die Unzuverlässigkeit der Fürsten ablehnte; er würde überhaupt, wenn Spalatin nicht so sehr drängte (*nisi tu sic urgeres*), die ganze Sache Gott anheimgestellt haben und werde nicht mehr tun, als er [mit seinem Erbieten] getan habe: *non scribam privatim ad Principes*, wohl aber werde er seine Appellation an das Konzil erneuern und alle Deutschen, hoch und niedrig, zum Anschluß auffordern ².

1) Das „Erbieten“ dagegen war samt dem nun vom 30. August datierten Schreiben an Karl V. (Enders II, Nr. 343) Ende August schon gedruckt und wurde von Luthern dem Kurfürsten, der schon am 27. August von Lochau zur Kaiserkrönung abgereist war (Spal. Annal. b. Mencken II, col. 602), nachgesandt (Enders S. 471, 12).

2) Luth. an Spal. den 4. Nov. Enders II, S. 509ff. Die Absicht des Kurfürsten (ihren Voraussetzungen nach unzutreffend aufgefaßt von M. Lehmann in d. Nachr. d. Kgl. Ges. d. W. zu Göttingen 1899, S. 176f.) war dabei, die einflußreicheren Fürsten für die von ihm geplante Abwehr der Verdammungsbulle günstig zu stimmen. Sie wird erläutert durch ganz ähnliche Mafsregeln, die er im Januar nach der Wiederaufnahme des Prozesses veranlafst hatte; abgesehen von den bekannten Schritten, zu denen er die Anwesenheit des kaiserlichen Agenten, des Burghauptmanns von Breisach Hieron. Brunner, eines der alten Räte Maximilians, der schon auf dem Zerbster Tage eintraf (s. oben S. 440 Anm. 3), benutzt hatte (Enders II, S. 306; Reichstagsakten II, S. 6ff.), die aber bei der burgundisch-spanischen Umgebung des jungen Monarchen und seiner gesamten Geistesrichtung jede Wirkung verfehlten, hatte er Luthern durch Spalatin dazu bewogen, in höchst friedlichem und entgegenkommendem Sinne an Albrecht von Mainz und den Bischof von Merseburg, einen Fürsten von Anhalt-Zerbst, zu schreiben: ganz im Sinne der „*Oblatio sive protestatio*“ verwahrt er sich gegen die Verleumdungen und Anklagen, die gegen ihn erhoben würden von solchen, die seine Schriften gar nicht gelesen hätten und sie doch verdammt (die Kurialen), oder von den wenigen, die sie gelesen hätten,

5. Das Erscheinen der Bulle in Deutschland und die Gegenmaßregeln der Wittenberger.

In seiner Kölner Antwort an die Nuntien hat sich nun der Kurfürst wieder mit allem Nachdruck auf das Trierer Schiedsgericht berufen. Und diese Hartnäckigkeit in einer offensichtlich so übel begründeten Sache hatte jetzt erst recht ihre besonderen politischen Gründe.

Die Behauptung der kurfürstlichen Räte, daß der Erzbischof von Trier Luthern als „päpstlicher Kommissarius“ zugeteilt sei¹, wurde ja von Aleander, dem Vollstrecker der Verdammungsbulle, sofort zurückgewiesen: der Erzbischof habe kein Recht in dieser Sache zu erkennen, denn „der Auftrag des subdelegierten Richters sei erloschen, sobald die delegierende Instanz den Prozeß wieder an sich ziehe“². Er gab also vor-

aber sie aus Mißgunst entstellten und sich dabei mit dem Namen des Papstes deckten (wie Prierias und Eck), oder ihn „im Namen des Papstes mit gefälschten Breven (vgl. oben S. 278 Anm. 3) zitierten“, anklagten und als Ketzer verdammten (Cajetan, und wie Miltitz soeben in Zerbst getan haben wird; Enders II, S. 309f. 313, 66 ff.). Er fordert auch hier, daß man ihn nicht ungehört und unwiderlegt verdamme. Der Kern der salbungsvollen Antwort des Erzbischofs (Enders S. 337) war einfach die Erklärung, daß er selbst Luthers Schriften zu lesen noch keine Zeit gehabt habe, daß Luthers Sache jetzt zur Entscheidung des Papstes stehe. So erklärte Luther nun am 4. November mit gutem Grunde, daß er mit dem Mainzer nichts weiter zu schaffen haben wolle. Übrigens hatte der Kurfürst diese Kirchenfürsten wohl nach Miltitzens Andeutungen (vgl. oben S. 437 Anm. 3, 440 Anm. 2) im Verdacht, in Rom die Wiederaufnahme des Prozesses angeregt zu haben. — Die Bemerkung Spalatins über „die enttäuschten Hoffnungen der Deutschen“ (Enders S. 509, 7f.), an die L. anknüpft, bezieht sich auf die in eingeweihten Kreisen damals schon feststehende Beobachtung, daß die von dem „edlen deutschen Blut Karl“ gehegten vaterländischen Erwartungen gründlich verfehlt seien; vgl. den schon am 7. Oktober aus Köln geschriebenen Bericht eines österreichischen Freiherrn in meinen „Briefen, Depeschen und Berichten“, S. 1 f.

1) Opp. v. a. V, 246. 248.

2) Eine gute gleichzeitige Bestätigung der von K. Müller S. 73 angeführten Rechtsauffassung. Ausführlicher noch widerlegt Aleander die Fiktion des Kurfürsten, daß „der Prozeß von dem Legaten dem

läufig zu, daß durch Cajetan, der ja weitgehende Vollmachten hatte, eine Delegation vorgenommen worden sei — was jedoch keineswegs der Fall war —, jedenfalls sei sie aber durch die Wiederaufnahme des Prozesses an der Kurie längst hinfällig geworden; zudem stehe in einer Glaubenssache dem Papste allein das Urteil zu.

Das aber hat sich der Kurfürst gewiß vorher auch schon nicht verhehlt. Aber er legte gerade damals auf dieses Auskunftsmittel deshalb so großen Wert, weil es geeignet schien, die auch von anderer bedeutsamer Seite jetzt nachdrücklich geltend gemachten Bestrebungen zu ergänzen, die dahin gingen, auch jetzt noch nach Verkündigung der Verdammungsbulle die Kurie zur Annahme eines Schiedsgerichts zu bestimmen: diese von Erasmus gerade auf jenem Kölner Fürstentage nach der Kaiserkrönung mit so großartigem Aufwand von literarischer und mündlicher Agitation¹ vertretenen Bestrebungen wurden ja vom Kurfürsten und seinem Spalatin mit der größten Teilnahme verfolgt, und sein Bescheid an die Nuntien gipfelte in Übereinstimmung mit den für ihn aufgezeichneten Sätzen (*Axiomata*) des Rotterdammers darin, daß er die Vertreter des Papstes ausdrücklich auf-

Erzbischof übertragen sei (*commissam*), *qua indecisa pendente non debuisset interim Pontifex procedere*“, in einer Anfang Januar 1521 von ihm verfaßten Denkschrift für kaiserliche Räte (Bal. an p. 96; dazu meine „Depeschen“ S. 34 Anm.), die deren Inhalt dem Kurfürsten vortragen sollten, um ihn zur Auslieferung Luthers zu bestimmen. Sehr treffend sagt Al. hier: *fuisse hanc causam non commissam, sed fortasse commendatam*, so daß der Trierer als Freund des Kurfürsten sich um einen Versuch diplomatischer Beilegung der Angelegenheit bemühen sollte. Und wenn sie „kommittiert“ wäre, so müßte man die schriftliche Vollmacht des Legaten und des von ihm Subdelegierten vorlegen können; und wenn das auch noch so förmlich geschehen sei, so könnte der Papst als *supremus committens* den Fall wieder an sich nehmen (*advocare*) und er war außerdem gezwungen, das Verfahren zu beschleunigen, da Luther von Tag zu Tag mit Schreiben und Predigen größeres Unheil anrichtete. Er rechtfertigt zugleich ausführlich die Annahme der Notorietät seiner Ketzerei und die Verdammung *non audito scriptore* (p. 91. 95sq.).

1) Vgl. meine Untersuchung über „Die Vermittlungspolitik des Erasmus“ a. a. O. S. 8f. 46. 49 ff.

forderte, den bisher eingeschlagenen Weg, also die Verkündigung und Vollziehung der Verdammungsbulle aufzugeben (*omissa, qua res coepta est, via*) und sich bei Leo X. dafür zu verwenden, daß dieser Luthers Prozeß an „billige, gelehrte, fromme und unverdächtige Richter“ überweise. Ja der Kurfürst erklärte jetzt sogar, daß auch für den Fall, daß Luther widerlegt werde, er sich zur Vollstreckung des Urteils — durch Verhaftung und Auslieferung, ja wohl auch nur durch Vertreibung desselben — als einer unehrenhaften Handlung nicht hergeben werde ¹.

Die Aufforderung aber zur Zurücknahme der Verdammungsbulle wird erst recht verständlich, wenn man sie in Verbindung bringt mit dem gleichzeitig von Erasmus in seinen doch wohl in Köln gedruckten „Acta academiae Lovaniensis“ angestellten Versuch, die Bulle als gefälscht oder mindestens erschlichen, den Nuntius Aleander als nicht rite bevollmächtigt, die von ihm in Löwen vollzogene Veröffentlichung und Vollstreckung der Bulle, weil ohne Beobachtung der bei Prüfung einer solchen Urkunde zu beobachtenden Regeln ² geschehen, als unverbindlich hinzustellen. Er wollte durch diese von ihm nur als politische Fiktion gedachte Maßregel der Kurie die Möglichkeit offen halten, angesichts der großen nationalen Erregung in Deutschland, von der er noch in den Kölner Tagen hoffte, daß sie eine Vollziehung der Bulle durch Bücherbrände hier unmöglich machen würde, mit Ehren einen Schritt rückwärts zu tun ³.

1) Opp. v. a. V, p. 247. Al. sucht die Auffassung zu widerlegen in jener Denkschrift bei Balan p. 94 („*honeste facere poterit . . .*“).

2) S. meine „Vermittlungspolitik“ S. 30. 33f. Acta ac. Lov. in Opp. v. a. IV, p. 310sq. Wie sehr Erasmus dabei im Rechte war, oder wenigstens wie sehr er den Schein des guten Glaubens für sich hatte, wenn er auf die leichtfertige und oberflächliche Art der Prüfung der Bulle den Verdacht der Unechtheit gründete, ergibt sich aus dem Vergleich mit dem peinlich genauen, alle diplomatischen Kennzeichen einer echten Bulle berücksichtigenden Verfahren, das Cajetan bei Veröffentlichung der Bulle „*Cum postquam*“ unter Aufnahme eines notariellen Aktes beobachtete. Opp. v. a. II, p. 428sq. u. 432sq. Vgl. unten die gegen Eck gerichteten Angriffe.

3) „Vermittlungspolitik“ S. 21. 51. Für die Verständigung des

Und im Einvernehmen mit ihm hat jetzt der Kurfürst sich wieder mit aller Bestimmtheit auf den Boden eines zu Recht bestehenden Trierer Kommissoriums gestellt, um dem Papste die Möglichkeit eines diplomatischen Rückzugs offen zu halten, der ihm aus einem doppelten Grunde vielleicht schon bald recht erwünscht sein konnte, einmal nämlich, wenn beim Festhalten Leos X. an dem französisch-venetianischen Bündnisse die kaiserlichen Staatsmänner Miene machen würden, Luthers Sache gegen ihn auszubeuten, und ferner, wenn, wie es gleichfalls nahe daran war, die Reichsstände nicht nur ein Verhör, eine Disputation Luthers zuließen, sondern die gerade damals vielfach und sehr unterschieden erhobene Forderung eines konziliaren Austrags¹ der Sache sich zu eigen machten — von den politischen Beschwerden der Fürsten und Völker, den *Gravamina*, ganz zu geschweigen!

Während wir nun heutzutage von der Unfehlbarkeit und Unwiderruflichkeit einer päpstlichen Entscheidung fast in-

Kurfürsten und Spalatin mit Erasmus und seinem Kreise von entschlossenen, streitlustigen Gegnern Roms (vgl. Kap. VI meiner Schrift, bes. S. 59 Anm.) ist auch der Umstand nicht ohne Wichtigkeit, daß der Kurfürst mit seinen Räten damals sehr lange am Rheine weilte; nachdem er Mitte September in Frankfurt (Reichstagsakten II, S. 71. 78 Anm. 4) eingetroffen war, weilte er vom 25. September an bis zum 7. November in Köln (Spal. Annal. Mencken II, col. 602 sqq.). Am 28. September verzeichnet Spalatin mit großer Genugthuung den Abschluß seines Freundschaftsbundes mit Hermann von dem Busche, den ich a. a. O. S. 59 ff. als den Verfasser des „Hochstratus ovans“ nachgewiesen habe, und mit dem Schweizer Carinus, der ihm am 24. Oktober diese berühmte Satire zuschickte (S. 65 f.), sowie mit Joh. Cäsarius von Jülich, dem man auch eine Spottschrift gegen die Bulle zutraut, die Spalatin am 10. Oktober empfing. — Das Itinerar bei Spalatin (Mencken l. c. col. 602) ist zu ergänzen nach Weim. Arch. (Ern. Ges.) Reg. B b 5559: 27. Aug. Aufbruch von Lochau; 4. Sept. Jena; 6. Ichttershausen; 9. Gotha; 12. Eisenach; 14. Kassel; 15. u. 16. Homburg; 21. u. 22. Frankfurt und Rüdesheim; 25. Abfahrt zu Schiffe von Bonn nach Köln. Hutten konnte ihm also sein unten erwähntes Sendschreiben vom 11. September wohl schon in Frankfurt zustellen lassen.

1) Meine „Vermittlungspolitik“ S. 18 ff. Aleander bei Brieger S. 48. Übersetzung S. 70 Anm.

niger überzeugt sind als die römischen Auguren selbst, hatte man in jenen Tagen von der Anpassungsfähigkeit der päpstlichen Taktik, soweit politische Interessen ins Spiel kamen, ganz richtige Vorstellungen: den großartigsten Beweis dafür hatte ja der sächsische Hof kürzlich erst an sich selbst erfahren, als auf das Breve vom 23. August 1518, das doch nichts anderes als ein ganz umfassendes Verdammungsurteil war, zu dessen Vollziehung schon die letzten Schritte eingeleitet waren, plötzlich das Angebot der Kaiserkrone und eines Kardinalshutes erfolgte, während die böse lutherische Sache durch die Fiktion eines von Luther angebotenen Widerrufs bis auf weiteres aus der Welt geschafft wurde!

Der erste aber, der dem Kurfürsten und seinen Räten den Gedanken an die Hand gab, auch einer päpstlichen Verdammungsbulle gegenüber noch auf Mittel und Wege eines friedlichen, und zwar für Luther annehmbaren Ausgleichs bedacht zu sein, war Miltitz¹, der als Jurist und Kuriale immerhin eine Meinung haben durfte, wenn auch seine Eigenschaft als Nuntius nun schon längst von der Kurie einfach ignoriert wurde: zudem war ja dieser sonderbare *nuntius in partibus infidelium* vom Kurfürsten auf drei Jahre als Rat in Dienst und Sold genommen; er war offenbar zum Achselträger geworden (S. 442 Anm. 2).

Zuvor aber prüfen wir die ersten Anzeichen des Bekanntwerdens jener konsistorialen Entscheidung und sodann den Wortlaut der Bulle selbst. Es kommt hier zunächst eine bisher nicht gedeutete Bemerkung Luthers in einem Briefe an Spalatin vom 14. August 1520 in Betracht²: dafs Eck [schon] in Meissen sei, könne er nicht glauben, „sondern entweder wollen jene [Bischof Johann von Meissen³ und

1) Der Kurfürst machte sich auch eine gelegentliche Äußerung M.s., „dafs keine Bulle ausgehen solle“ (solange er sich mit Luthers Sache befasse), zunutze und liefs ihm sein ernstliches Mißfallen darüber aussprechen, dafs das nunmehrige Erscheinen der Bulle jener seiner „Anzeige nicht gemäfs“ sei (Friedrich an Feilitzsch, Köln, den 15. Oktober. Zeitschr. f. thür. G. I, S. 176).

2) Enders II, S. 460, 4—9.

3) Dieser hatte am 24. Januar 1520 ein scharfes Mandat gegen

sein Vetter Miltitz] uns wieder einmal mit ihren Märlein anfechten (*fabulis suis nos iterum tentant*) oder es handelt sich um eine römische Nachricht, die sie dir mitteilten (*vel Romae scripta sunt verba ad te missa*); wie schon daraus hervorgeht, daß er schreibt, er hoffe, daß die Bulle gemildert werden müsse (*moderandam esse bullam*), was ja doch aber in Meissen nicht geschehen kann“. Der Schreiber ist kein anderer als Miltitz, auf dessen Briefwechsel mit Rom Luther die Nachricht zurückführt. Unzweifelhaft aber lag diesem ein Schreiben Ecks vor, in dem er sein demnächstiges Erscheinen am bischöflichen Hofe ankündigte, wo er, wie ja denn auch am 21. September geschah, den Anfang mit der Veröffentlichung der Bulle machen wollte.

Das klägliche Schauspiel nun, wie Miltitz sich mit seinen ehrgeizigen Bemühungen durch Beilegung des lutherischen Handels Ehre und Lohn einzuheimen, durch Ecks Auftreten gründlich blamiert sieht und nun die letzten lächerlichen Versuche macht, sich Luthern und dem Kurfürsten noch weiter als Gönner und Vermittler aufzudrängen, wie er sich über Ecks Widerwärtigkeiten und Gefahren schadenfroh ausläßt („Sie haben ein Lied von ihm gemacht, und singen's auf der Gassen!“ „Der *salvoconduct* wird nicht helfen, he wird derschlagen“), lassen wir hier beiseite. Wie er dem Kurfürsten am 3. Oktober aus Leipzig schrieb¹, hatte er Eck daselbst gesprochen, wobei ihm dieser mit „sehr spitzen Worten“ den augenblicklichen Stand der Dinge klar machte. Miltitz erwiderte, Eck habe unrecht getan, die Bulle zu veröffentlichen, solange „die Sache in einer gütlichen fried-

Luthers „Sermon vom Sakrament des Leichnams Christi“ ausgehen lassen. Weim. Ausg. VI, S. 135 ff.

1) Cyprian I, S. 438 ff. Man vergleiche, wie M. den Nürnberger Gebannten einige der von ihnen gegen Ecks Vorgehen erhobenen Einwände (s. unten S. 536) an die Hand gibt: sie brauchten die Sentenz nicht anzuerkennen, da der Papst sie in der Bulle nicht genannt habe; auch habe diese keine Rechtskraft [zumal gegen Luthers Anhänger], ehe nicht der Papst den Exekutoren neue Aufträge erteilt habe, falls Luther [nach Ablauf der Frist] nicht widerrufen habe. An Pirkheimer, den 16. Nov. Riederer, Nachrichten z. Kirchen-... G. I, S. 170. Dabei übersandte er die neuesten Schriften Luthers!

3. Okt!

lichen Handlung“ mit Luther gestanden habe: er betrachtete also seinen angemafsten Auftrag zu diplomatischem Ausgleich keineswegs als erloschen: er wollte nun flugs noch eine Unterredung mit Luther haben (die ja am 12. Oktober in Lichtenburg, natürlich völlig ergebnislos stattfand), von der er dann behauptete, Luther habe ihm zugesagt, „sich ganz und gar päpstlicher Heiligkeit in aller Demut zu unterwerfen“; dann wollte er selbst in Rom die Wahrheit von dieser Bulle feststellen: dieselbe habe ja erst in dreimal zwanzig Tagen Kraft¹: dieweil werde er längst in Rom gewesen sei und wieder nach Sachsen geschrieben

1) Entweder so ist zu lesen (nach dem Wortlaut der Bulle Opp. v. a. IV, p. 293, wo drei Termine zu je zwanzig Tagen angesetzt werden) statt des „hat nicht Kraft für I und XX tagen“ bei Cyprian I, S. 441. Am 14. Oktober sagt er, „ehe hundert und XX tage vergingen“, wolle er das neue Breve erwirkt haben (S. 452). Darin begriff er offenbar die zweite Frist (*infra alios similes sexaginta dies*), in der nach geschehenem Widerruf die darauf bezügliche Urkunde dem Papste übersandt werden sollte: man sollte also vielleicht auch an der ersten Stelle lesen: „C und XX tage“. Und nun scheint Miltitz in der Tat schon auf die oben erwähnte Ankündigung Ecks von seiner demnächstigen Ankunft zu Veröffentlichung der Bulle hin eine Reise nach Rom beschlossen und auch angetreten zu haben, denn, als der Kurfürst Ende August nach Köln aufbrach, befand sich bald auch M. in seinem Gefolge, der, wie ein kurfürstlicher Rat am 8. September seinem Herrn meldet, „sonst nicht gewußt habe, wie er sicher aus Deutschland fortkommen sollte“. Reichstagsakten II, S. 70, Anm. 4. Er muß es aber bald darauf vorgezogen haben, Ecks Auftreten in Sachsen zu überwachen und ihm nach Kräften entgegenzuarbeiten. Am 29. August schrieb M. noch aus Eisleben an Luther (Cyprian H, 177f.) mit einer deutlichen Anspielung auf seine Abreise aus Deutschland. Auch dem Kurfürsten erklärte er nun unterwegs in Gotha, dafs er „wiederum gen Rom ziehen wolle“; doch wollte er vorher noch einmal eine Besprechung mit Luther haben (Zeitschr. f. thür. G. I, S. 174; der Kurfürst an Feilitzsch, den 10. Sept.). Wie wenig Wert aber selbst Fernerstehende den Machenschaften M.s noch beileigten, zeigt das Urteil des Amtmanns Feilitzsch vom 6. November, als M. ihm von dem Ergebnis der Lichtenburger Unterredung mit Luther gesprochen hatte, wie nun „alle Sachen zwischen ihnen vertragen sein sollten“: „so halt ich doch wenig davon!“ (a. a. O. S. 176). M. diente eben der Kurie nur noch als Kundschafter, und Friedrich benutzte ihn wieder bei seinen diplomatischen Finten.

haben. Auch der Kurfürst, dem übrigens Eck durch den Nuntius eine beglaubigte Kopie der Bulle zusandte, möge ihm einen noch so kurzen Brief an den Papst mitgeben, da ja die Bulle nicht gegen ihn gerichtet sei — was jedoch nicht zutraf; den Anlaß zum Schreiben sollte der Kurfürst von der Goldenen Rose und der Ablassbulle nehmen¹, für die sich der Kurfürst nach Jahr und Tag noch nicht bedankt hatte! Mit Beihilfe Cajetans hoffte er es dahin zu bringen, daß der Papst ganz zufrieden sein werde, eine Ursache zu finden, in Anbetracht der Demütigung Luthers in dem zu Lichtenburg verabredeten Schreiben, „den Bann samt der Bulle zu limitieren“; Miltitz wollte dann von Rom aus ein Breve übersenden an einen (deutschen) Prälaten mit der Vollmacht, die Bulle aufzuheben oder zu moderieren: der Kurfürst selbst möge einen namhaft machen, und dieser würde nun wohl wieder den Trierer vorgeschoben haben. Leider fehlte es aber dem Braven schon am Reisegeld, das er vom Kurfürsten erbat, aber natürlich nicht erhielt.

31. Okt.
1520

Die amtliche Kopie der Bulle erhielt der Kurfürst also in Köln um dieselbe Zeit, als seinem Geheimschreiber schon die Spottschrift „Dialogus Bulla“² zuing. Und dies führt nun auf die Anzeichen eines vorzeitigen Bekanntwerdens der Verdammungsbulle, eines sofort in Deutschland veranstalteten Druckes derselben, auf dem die zum Teil schon vor ihrer offiziellen Verkündigung auftauchenden Satiren fusteten.

Alexander beklagte sich Mitte Dezember bitter darüber, daß es im Schoße der Kurie selbst nicht an schurkischen Gegnern fehle, die alles nach Deutschland meldeten: „so war die Bulle in Deutschland schon eher gedruckt³ als in Rom veröffentlicht! und man kann

1) Nach der Lichtenburger Unterredung, Eilenburg, den 14. Oktober. Cyprian I, S. 451f.

2) Böcking, Opp. Hutteni IV, p. 432sqq. 332

3) In Erfurt wurde die Bulle bei dem Erscheinen Ecks und also doch wohl auf dessen Veranlassung von einem unternehmenden Buchhändler gedruckt, die Ware aber von den Studenten vernichtet. Enders II, S. 503f.

weder hier noch in Rom irgend etwas tun oder sagen oder schreiben, was man nicht auf dem Wege über Rom eher erführe, als aus Deutschland selbst. Soviel man erkennen kann, sind die, welche diesen Leuten — er spricht vorher von Luther und Hutten — derartige Nachrichten zutragen, Beamte der Kurie, oder stehen wenigstens in deren Diensten“¹. Die letztere Vermutung Aleanders sollte sich ja nun noch vielfach bestätigen, von der Behauptung eines derartigen Vordrucks aber, von dem sonst keine Spur vorhanden ist, würde ich Anstand genommen haben so ohne weiteres Gebrauch zu machen, wie dies der leider zu früh verstorbene S. Szamatólski in seinen scharfsinnigen und ergebnisreichen „Untersuchungen“ über „Huttens deutsche Schriften“ getan hat². Aber abgesehen von der oben (S. 132 Anm. 1) angeführten Mitteilung des Erasmus kann man in der Tat nachweisen, daß dem kampflustigen Ritter, als er im September von der Ebernburg aus eine Reihe von „Klagschriften“ veröffentlichte, der Wortlaut der Bulle bereits vorlag: am deutlichsten aber ergibt sich das aus dem schon vom 11. September datierten Sendschreiben an den Kurfürsten von Sachsen³. Einmal kennzeichnet er den leidenschaftlich überschwenglichen Eingang der „ungestümen, grimmigen“ Bulle, in der er keine Spur von christlicher Milde und der Sittlichkeit der Apostel findet, treffend als ein „rechtes Löwengeschrei“, und hat offenbar jenen Absatz der Bulle, in dem an die milden, väterlichen Ermahnungen, die unter dem Angebot freien Geleits und Reisegeldes erfolgte Ladung nach Rom erinnert wird⁴, vor Augen, wenn er sagt, „am meisten (falschesten) erscheine des Papstes Grim-

1) Brieger S. 32. Übersetzung S. 50.

2) In Quellen u. Forsch., Heft 67 (Straßburg 1891), S. 61f.; die in Huttens Briefe an Capito, den Rat des Erzbischofs von Mainz, schon am 8. August ausgesprochene Beschwerde, daß der Papst schon einigen Fürsten befehle, ihn gefesselt nach Rom zu schicken, ist jedoch wohl auf die in den Berichten Tetelebens an seinen Herrn enthaltenen Weisungen zurückzuführen. Vgl. oben S. 510 Anm. 1.

3) Abgedruckt a. a. O. S. 127—142.

4) Opp. v. a. IV, p. 288sq. 291 u. 292 = Szam. S. 128.

migkeit, wenn er, wie oft in gedachter Bulle, sich verstecke und eine erdichtete Güte und Wohlwollen vorwende: wie nämlich an der Stelle, wo er den Luther nach Rom hinzuschmeicheln versuche; man wisse aber schon, wie er Luthern behandelt haben würde, wenn dieser sich mit guten Worten hätte „überschwätzen“ lassen. Sodann aber hebt er in einer für seinen politischen Sinn wie für seine Gleichgültigkeit gegen die religiösen Streitfragen äußerst charakteristischen Weise nur die politisch bedeutsamen von den 41 verworfenen Sätzen heraus und sucht Luthers Standpunkt zu verteidigen: er ereifert sich also in erster Linie gegen den Primat des Papstes: „der Stuhl von Rom, wiewohl aller Schande und Unreinigkeit voll und weit entfernt von Christi Lehre, wolle doch an Gottes Statt geachtet und allein ein Haupt der ganzen Kirche und eine Obrigkeit aller Christenheit genannt sein¹ und weise uns seinen Abgott, den gekrönten Papst“; ein guter Teil der Schrift ist der weiteren Ausführung dieses Widerspruches gewidmet: der Kaiser müsse dafür sorgen, daß „alle Bischöfe wieder einander gleich würden“ (S. 137). Und am Schluß (S. 137) betont er entsprechend dem letzten Artikel, er sei immer der Meinung gewesen, daß man (nicht nur die Bettel-), sondern alle Mönchsorden abschaffen müsse. Geradezu unverständlich aber wäre es, wie er wiederholt darauf ausgeht, die Türken auf Kosten des Papstes zu rühmen, wenn man sich dabei nicht erinnert, daß der politisch auffälligste Satz, mit dem man Luthern bei Fürsten und Völkern um alle Gunst zu bringen hoffte², Art. 34, lautete: „Gegen die Türken kämpfen, heiße Gott widerstreiten, der unsere Sünden (durch sie) heimsuche.“ Luther aber hatte in einer Predigt nur gefordert, daß man über dem Eintreiben von

1) Art. 25: *Christi vicarius super omnes totius mundi ecclesias*. „Wirft er uns doch seine Schlüssel vor die Augen“ zu Art. 26: „*Quodcunque solveris . . .*“.

2) Vgl., wie auch Aleander in dem ersten niederländischen Plakat Karls V. diesen Satz in den Vordergrund rückt; meine „Anfänge der Gegenreformation in den Niederlanden“ I, Schr. d. Ver. f. Ref.-G., Nr. 79, S. 111, Anm. 1.

Türkensteuern, für deren Ertrag man in Rom bangte, nicht die christliche Sittenzucht in der Kirche verabsäumen möchte¹. Das beutet nun Hutten gehörig aus: „Wollte Gott, die Türken herrschten über uns“ anstatt der müßigen Pfaffen; denn jene seien redliche, strenge, kriegsverständige Leute; „sie regieren milder als die Päpste und halten bessere Gerechtigkeit, führen nicht Krieg um des Glaubens willen“ (S. 132); in Rom selbst sind göttliche und geistliche Dinge nicht nur gleichgültig, sondern verachtet, mehr als beim Türken selbst (S. 136); die Mittel zur Bekämpfung des Türken aber gewinne man am besten, wenn man die Ausbeutung des Volkes durch die Geistlichkeit abstelle, die Herrschaft der Päpste beseitige, die allein Schuld daran sei, daß man von den Böhmen und Griechen² getrennt sei, die aber nur durch die Habgier und Tyrannei der Päpste zu Schismatikern gemacht wurden; und so würde man sich auch mit den Russen und den Türken friedlich verständigen;

1) Köstlin-Kawerau, Luther I, S. 352. Ganz im Sinne des verdamnten Artikels meinte Eck selbst 1523 in seinen „Denkschriften“ (Beitr. z. bayr. K.-G. II, S. 196): daß „Gott offenbar im Zorn über unsere Sünden uns gegen die näher drohende Türkengefahr blind mache“; und Medici selbst schrieb am [5.] Oktober 1518 an Cajetan: Gott gebe, daß wir nicht erfahren müssen, daß diese Heimsuchung „*nasca da li peccati nostri*“ (Arch. st. it. l. c. p. 19). — Diese Beschuldigung wegen Verhinderung des Türkenkriegs durch Bekämpfung der vom Papste geförderten Türkensteuern richtet sich nun aber auch gegen den Kurfürsten, der nach Spalatins Zeugnis (Neudecker u. Preller, S. 50. 159) diese Anträge Cajetans („den falschen, gotteslästerlichen römischen Abfalls, im Schein wider den Türken zu brauchen“) vor andern Ständen zu Falle gebracht hatte. Luther gegenüber verband man damit in Rom noch eine andere ungeheuerliche Unterstellung, wie wir aus der offiziellen Schrift des Dominikaners Rhadino (Corp. Ref. I, col. 238 sq. 241. 243) erschen: Luther wolle, um sich sicher der Gewalt des Papstes zu entziehen, in seiner wütenden Verwegenheit und teuflischem Hochmut zu den Husiten oder zu den Türken übergehen, und um sich die Gunst der Barbaren zu erwerben, werfe er sich zu ihrem Beschützer auf und erkläre Christen, die den Türken Fehde ansagen und Ketzer verbrennen, für Widersacher Gottes usw.

2) Vgl. Opp. v. a. p. 267 den Hinweis der Bulle auf die *haeresis Graecorum et Bohemica* und p. 270: *contra Bohemos Germanorum sanguis effusus*.

denn alle Ungläubigen würden ferner keine Ursache mehr haben uns zu verachten und zu schelten, was sie nur des schandbaren Lebens unserer geistlichen Herren wegen tun (S. 139): so würden die Türkenkriege überhaupt aufhören.

Damit ist bewiesen, daß die Bulle schon Anfang September¹⁾, ehe noch der Kurfürst mit seinen Räten am Rheine erschien, dort in humanistischen Kreisen verbreitet und ihre Bekämpfung vorbereitet wurde. Im Oktober wurde sie schon ins Deutsche übersetzt und sollte, vielleicht mit einigen Randbemerkungen, wie es Hutten bald darauf mit der lateinischen Urkunde tat, als wirksamstes Agitationsmittel unter das Volk gebracht werden. Am 22. Oktober schreibt nämlich der sächsische Hofkaplan und Kanonikus von Altenburg Veit Warbeck in Beantwortung eines von tatkräftiger Teilnahme für Luther zeugenden Briefes vom 13. Oktober an den Prinzen Johann Friedrich, dem Eck „so keck gewesen war, die Bulle zu überantworten“, er

1) Unabhängig davon wurde die Bulle von den Kölner Dominikanern, denen Aleander am 22. September bei seiner Durchreise die Urkunde über die Verurteilung Reuchlins und die Wiedereinsetzung Hochstratens überbracht (s. meine „Anfänge der Gegenreformation“ I, S. 82f.) und also dabei auch die Bulle schon übergeben hatte, alsbald eifrig verbreitet. Der Brief, in dem Spalatin dies an Scheurl berichtete (mit der beachtenswerten Notiz, daß die Restitution des Ketzermeisters mit Vorwissen des Kölner Erzbischofs geschehen sei), war vom 3. Oktober, da er genau den durch den Rodenkirchener Beschluß der Kurfürsten in der Krönungsfrage geschaffenen Stand der Dinge (Reichstagsakten II, S. 79 Anm. 6) wiedergibt. Der Brief bei Sooden-Knaake II, S. 115ff. ist also wohl vom 10. Oktober („VI. Idus Oct.“ zu Anm. 522.). — Endlich haben wir noch ein Schreiben des Kurfürsten an Feilitzsch, Köln, den 15. Oktober, in dem er mitteilt, daß man die Bulle „allhie auch druckt und sich ein jeder damit trägt“. Man rede hier auch davon, daß Luthers Bücher in Löwen (meine „Anfänge“ I, S. 19—23), Lüttich und anderen Enden verbrannt worden seien (Zeitschr. f. thür. G. I, S. 176), was in Lüttich allerdings erst am 17. Oktober geschah (s. meine Aleanderdespeschen S. 20). Jedenfalls haben der Kurfürst wie Spalatin die Bulle schon gekannt, als Miltitz seinem Briefe vom 3. Oktober die ihm von Eck in Leipzig für den Kurfürsten übergebene „beglaubigte Kopie“ beilegte. Cyprian I, S. 440. — Vgl. den deutschen Druck der Bulle in der Zwickauer Ratsschulbibl. (Beitr. z. sächs. K.-G. IV, Leipzig 1888, S. 164 Anm. 1).

würde ihm „gern die deutsche Bulle geschickt haben, doch könne Spalatin (der sie also, wie es ja geradezu seines Amtes war ¹, zunächst für den Kurfürsten übersetzt hatte), die Drucker in Köln nicht dazu bestimmen, denn etliche fürchteten, Luther werde ihnen das verübeln; die Gelehrten aber sähen es nicht gerne, daß sie verdeutscht unter die Laien komme, denn sie besorgten, der gemeine Mann werde im Unmut über die Behandlung der Sache durch den Papst, zu weit gehen ²“: unverkennbar ist das die Meinung des Erasmus, der zwar in jenen Tagen noch in Löwen weilte und erst Ende Oktober zu mehrwöchentlichem Aufenthalt in Köln eintraf ³, aber diesen Satz schon von jeher vertreten hatte; augenscheinlich aber hatte er die briefliche Verständigung mit dem kursächsischen Hofe damals schon wieder aufgenommen.

Man war also auf seiten der Freunde und Beschützer Luthers über den Stand der Dinge trefflich unterrichtet und hatte sich untereinander verständigt und literarisch gerüstet, als am 28. Oktober, einen Tag vor dem Kaiser, die Nuntien in Köln eintrafen, die bis dahin von der unerläßlichen Voraussetzung eines Einschreitens gegen Luther, der vor Kaiser und Fürsten urkundlich zu belegenden Veröffentlichung der Bulle durch Eck noch am Tage der Krönung (23. Oktober) nichts erfahren hatten; auch der Erzbischof von Mainz sprach ihnen noch am 25. in Aachen bei Überreichung der Goldenen Rose und der Breven seine Verwun-

1) Spalatin entfaltete ja außerdem eine rege Übersetzertätigkeit zu literarischen, besonders historiographischen Zwecken. S. die Einl. bei Neudecker und Preller a. a. O. Im Jahre 1521 sendet er „geteutsche Carmina“ an Joh. Friedrich, die dieser sofort in Erfurt drucken läßt (Cyprian II, p. 259). Die bald nach den Kölner Tagen erschienenen Übersetzungen der politischen Flugschriften des Erasmus, der *Acta academiae Lov.* (s. meine „Vermittlungspolitik“ S. 76 ff.), des *Consilium cuiusdam*, des *Judicium Oecolampadii* mit dem *Responsum Friderici*, das in der lateinischen Fassung bestimmt von ihm aufgezichnet wurde, sind wenigstens teilweise sicher von dem rührigen Manne hergestellt worden.

2) Cyprian I, S. 458 f.

3) S. meine „Vermittlungspolitik“ S. 25 Anm.

derung aus, daß Eck ihn noch nicht aufgesucht habe, ja daß er über die Veröffentlichung der Bulle in Sachsen noch nichts weiter gehört habe, als was ihm sein Vertreter [Tetleben] aus Rom gemeldet habe, eben daß Eck mit solchem Auftrage dahin bestimmt sei¹; man möge ihm also schleunigst von Rom aus melden, was man darüber wisse, da man vor Ablauf der sechzigstägigen Frist nicht gegen Luthers Person vorgehen könne. In Köln erst ersah Aleander aus einem von Eck an Hochstraten gerichteten Briefe, was dieser ausgerichtet hatte und was er ihm anriet². Er und Caracciolo gaben sich sofort die größte Mühe, bei dem Kurfürsten von Sachsen, „dem mächtigen Beschützer Luthers“, Zutritt zu erlangen, aber vergeblich; denn er sei schon nach seiner Lebensweise wie nach der umständlichen Hofsitte der Deutschen schwer zugänglich, und überdies schützte er Geschäfte mit dem Kaiser vor. Inzwischen setzte sich Aleander mit dem Erzbischof von Trier in Verbindung, der mit dem Sachsen reden zu wollen versprach und sich dabei „gern bereit erklärte“³, den Ermahnungen und Befehlen des Papstes bereitwilligst zu gehorsamen — also sich keinesfalls auf den sächsischen Wunsch eines von ihm etwa zu leitenden Schiedsgerichts einzulassen. Auf die Verwendung des Trierer Erzbischofs hin wurde also nun

1) Reichstagsakten II, S. 456. 458, 17, wo Z. 12 die Äußerung des Mainzers, er würde Luthers Bücher ja schon längst in seinen Diözesen verbrannt haben (*cremarit*), nach Paquier, Aléandre (Paris 1900), p. 151 n. 4 vielmehr lautete: *damnarit*.

2) P. Balan, Monum. ref. Luth., p. 59. Meine „Briefe, Depeschen und Berichte über Luther“, Schr. d. V. f. Ref.-G., Nr. 59, S. 43. Schon am Abend nach seiner Ankunft (28. Okt.) hatte Aleander eine Besprechung mit Hochstraten und Arnold v. Tongern. Reichstagsakten S. 459, 25; meine „Aleanderdepeschen“ S. 25.

3) Damit erklärt sich auch, wer der „geistliche Kurfürst“ war, der damals in Köln, als Caracciolo und Aleander beim Kurfürsten von Sachsen Luthern „anfochten“, zu Friedrich sagte: „Ei Herr, wenn Dr. Martinus nur lateinisch und nicht deutsch geschrieben hätte!“ Der Trierer machte also den Sachsen erstlich auf das Bedenkliche einer weiteren Begünstigung Ls aufmerksam. Neudecker u. Preller a. a. O. S. 164f. Bald auch in Trier Bücherverbrennung! Brieger S. 18f.

Spalatin beauftragt, am 2. November mit den beiden Nuntien Zeit und Ort für ihre Audienz zu vereinbaren¹, und stellte ihnen also frei, den Kurfürsten am Sonntag dem 4. bei Gelegenheit seines Kirchganges anzusprechen. Aleander glaubte noch am 6., durch die hier von den Nuntien gehaltenen Ansprachen² sei der Kurfürst, der von Natur gut und sehr fromm, auch ein fleißiger Kirchgänger sei, schon fast völlig für die bekannten Forderungen der Kurie gewonnen worden; Friedrich liefs dabei bekanntlich den Nuntien durch den ganz papistisch gesinnten kaiserlichen Rat Bernhard Cles, Bischof von Trient, antworten, dafs der Bescheid, als zu wichtig, eines Aufschubs bedürfe, liefs aber im Einklang mit seiner beliebten Finte (S. 456 Anm.) die Bemerkung fallen, er habe nie auch nur zwanzig Worte mit Luther gewechselt, was Aleander sehr optimistisch auffafste; der Kurfürst, der ja übrigens in der Tat eine persönliche Begegnung mit Luther immer vermieden hat, wollte aber damit nur seinen so oft betonten politischen Standpunkt andeuten, dafs er nichts mit Luthers Sache gemein habe³.

1) Spalat. Ann. b. Mencken l. c. col. 604. Wenn Aleander am 6. November schrieb, zu Räten habe der Kurfürst Leute, die fast alle lutherischer seien als Luther selbst, so ging das in erster Linie auf Spalatin. Reichstagsakten S. 461, 15 ff. und meine „Depeschen Aleanders“ S. 28, wo auch das Folgende.

2) Das Konzept Aleanders, Balan Nr. 30, enthält auch in Nebensachen deutliche Beziehungen auf den Wortlaut der Bulle, so die Übertragung des Kaisertums durch die Päpste auf die Deutschen (Opp. v. a. IV, p. 268 sq.), die Husitenkriege (p. 270), die kaiserlichen Ketzeredikte (doch bei Al.: *Roman. imp.*, in der Bulle *German. imp.* p. 269).

3) Meine Zustimmung (Briefe, Dep. u. Ber., S. 84, Anm. 112) zu A. Hausraths (Aleander u. Luther, Berlin 1897, S. 248 ff.) Vermutung über die Gründe der von Luther am 17. April vor Kaiser und Reich erhobenen Bitte um Bedenkzeit, bezog sich in Würdigung der mit allen Mitteln der landesüblichen Diplomatie, den Künsten des Temporisierens, der Vorbehalte und Rechtsverwahrungen arbeitenden Taktik des Kurfürsten darauf, dafs es ihm, wie auch die Gegner fürchteten und wie Hausrath es S. 254 formuliert, nur eben darum zu tun war, die Sache hinauszuziehen, Schwierigkeiten zu machen, die zu Konzessionen, also hier zu einem ständischen Schiedsgericht führen konnten. Damit ver-

Der Bericht Aleanders über den oben schon besprochenen Bescheid des Kurfürsten, dem der Papst mit großer Besorgnis (*non parum sollicitus*) entgegensah, ist leider verloren gegangen¹. Dafs der Kurfürst aber sich keineswegs

trägt sich immerhin das Ergebnis der genauen Beweiserhebung Max Lehmanns (Nachr. von der Ges. d. W. zu Göttingen, Phil.-hist. Kl. 1899, S. 165 ff.) über die identische Fragestellung vom 17. und 18. April; die Darstellung des Verhältnisses Friedrichs zu Luther aber (S. 173 ff.), dem der Kurfürst ohne innere Gemeinschaft, „in schwankender Haltung“, mit einer Politik des Geschehenlassens, doch als Schützer vor dem äufsersten Drang gegenübergestanden habe, wird ja durch so manche hier erörterte Tatsache widerlegt. Die Vermeidung persönlichen Verkehrs (S. 173) beruhte zum guten Teil auf den hier auch von Al. bestätigten Lebensgewohnheiten des alten Herrn, der ja durch Spalatin im regsten Gedankenaustausch gerade auch über die weltbewegenden dogmatischen Fragen mit seinem Professor stand. Zwei S. 174 verwertete Äußerungen sind lange vor dem Verkehr mit Spalatin, Warbeck und Luther gefallen. Nach den Augsburger Tagen hatte Luther selbst zuerst seinen Abgang von der Universität angeboten (Köstlin-Kawerau I, S. 216); wir verfolgten, wie geschickt man dann sein Bleiben dem päpstlichen Sendling in die Schuhe zu schieben nicht müde wurde (S. 439. 456); die von L. S. 177 behandelte Stelle aus Luthers Antwort an Spalatin vom 4. November ist vielmehr so zu verstehen, dafs der Kurfürst die an den Kaiser gerichtete Verwahrung durch ein ähnliches Schreiben Luthers an die Reichsfürsten ergänzt wissen wollte, was Luther ablehnte. Von einer Sinnesänderung oder gar „Verlegenheit“ des zähen und verschlagenen Reichspolitikers war gerade in jenem Augenblick so wenig zu merken, dafs er die in seinem offiziellen Bescheid an die Nuntien wiederholte Beschwerde, *quod se absente perturbassent ipse et Ecclesius ditiones fratris Joannis et suas*, so energisch schon in der persönlichen Unterredung geltend machte (*exagitabat eos magnifice*), dafs sie recht verblüfft (*cum rubore et dedecore*) abgingen. Das meldete Aleander natürlich nicht nach Rom, Spalatin aber schilderte es dem Reformator, der bei der Erinnerung daran (in der Praefatio von 1545, Opp. v. a. I, p. 18) den Scharfblick des Fürsten rühmt, der die Kniffe der Kurie durchschaute und die Römlinge *digne tractare novit: erat enim emunctissimae naris*, erfahren in allen Künsten der Reichspolitik, deren oberster Grundsatz war, nie eine bestimmte Antwort zu geben, zuvor aber regelmäfsig Aufschub zu fordern. — Sein Verhältnis zu L. war nicht frei von gelegentlichen Trübungen, aber in der Hauptsache stand Friedrich unerschütterlich zu ihm.

1) Die Depesche Aleanders vom 6. November, die er nach einer Besprechung mit den Professoren der Universität und den Stadtpfarrern

so gleichgültig gegen Luthers Sache verhielt, konnte er schon aus dem Umstande entnehmen, daß Friedrich auch hier neben der wichtigsten Verteidigungsmaßregel, der Forderung des Schiedsgerichts, auch einen scharfen Angriff und eine deutliche Drohung einfließen ließ, obwohl sich die kurfürstlichen Juristen und Theologen sagen mußten, daß der hier gegen Eck erhobene Vorwurf der Eigenmächtigkeit und Überschreitung seiner Vollmacht auf ebenso schwachen Füßen stehe wie das vorgeschützte Trierer Kommissorium. Soeben hatte man aus dem Briefe Miltitzens vom 14. Oktober¹ erfahren, wie Eck bei Veröffentlichung der Bulle in Meißen noch die Namen von sechs literarisch bedeutenden Parteigängern Luthers, darunter zweier Wittenberger Professoren², „angeschlagen hatte, die mit D. Martino in gleicher Strafe seien“. Das benutzte man nun zu einer entschiedenen Verwahrung: man habe doch aus den Breven ersehen, daß Alexander und Eck gemeinschaftlich als Nuntien mit der Veröffentlichung der Bulle betraut seien; nun aber habe Eck einseitig und noch dazu in Abwesenheit des Kurfürsten, der auf kaiserliche Ladung (*evocatus abesset*) seinem Lande und seinen Untertanen fern sein müsse, sich

kurz vor Abgang des Kuriers der kaiserlichen Post in aller Eile niederschrieb, um das, was mit dem Kurfürsten verhandelt wurde, auf die nächste Post zu verschieben (Reichstagsakten II, S. 460 f.), ist entschieden vor Erteilung des sächsischen Bescheids abgefaßt worden; denn die meisten Geschäfte erledigte man damals bekanntlich in frühesten Vormittagsstunde; die Zusammenkunft mit den Sachsen fand aber wieder im Barfüßerkloster „*post meridiem*“ (Opp. v. a. V, p. 244) statt. Der auch diesmal anwesende Bischof Cles war „ein beim Sachsen viel vermögender, den Nuntien gegenüber williger, rechtgläubiger Mann von gewandtem Geiste“, also beiden Teilen genehm. Al. Mitte Dezember, Brieger S. 27. Übersetzung S. 44. 26 ff.

1) Cyprian I, S. 452. Übrigens war daneben ein Schreiben des Rektors der Universität, Dr. Burkard, über die Mitteilung der Bulle durch Eck in Köln eingegangen. Enders II, S. 492, Anm. 2. Opp. v. a. V, p. 248, n. 3.

2) S. oben S. 145 f. Eck hatte sich in seinem Schreiben an die Universität vom 3. Oktober ausdrücklich darauf berufen, daß er „*ex commissione apostolica in publicatione Bullae*“ die beiden Namen hinzugefügt habe und zwar „*non sine urgente causa*“.

unterfangen, gegen „Inhalt und Kraft (*argumentum et vires*) der Bulle aufser Luthern noch einige andere durch namentliche Anführung in übeln Ruf, ja in Gefahr zu bringen“; der Kurfürst und sein mitregierender Bruder fühlten sich durch solches auffälliges Vorgehen um so mehr gekränkt, als sie nach dem Vorbilde ihrer Vorfahren, (auf das man sie in den päpstlichen Schreiben regelmäsig zu verweisen pflegte), dem Papste stets alle schuldige Ehrerbietung erwiesen hätten. Etwaige Unruhen, die solche Übergriffe in Abwesenheit des Landesherrn zur Folge gehabt haben könnten, müsse er also dem Nuntius zur Last legen; besonders könne es leicht geschehen, daß eine gewaltige Menge Volks, Gelehrte wie Ungelehrte, Geistliche und Laien Luthers Sache zu der ihrigen machten und sich seiner Berufung an das Konzil anschlossen¹: es wurde also hier zum ersten Male dem Papste mit einem Schisma gedroht, wie es auch Miltitz in seinem letzten Briefe als Folge der Verdammungsbulle vorausgesehen hatte².

⌋ Diesen Vorwurf der Eigenmächtigkeit gegen Eck hat man nun vielfach als begründet angesehen³, und so behauptet

1) Der Kurfürst billigte also den hiermit angedeuteten Schritt Luthers, der den Stadtrat von Wittenberg ersucht hatte, sich mit der ganzen Gemeinde seiner Appellation an das Konzil anzuschließen (seiner „App. zu adhären“ — im Resp. Frid. l. c.: *et adhaeserint ... appellationi Luth.*); da nun die eilende Anfrage des Magistrats bei den kurfürstlichen Statthaltern erst vom 5. November ist (Cyprian I, 474f.; II, 186f.), so scheint Luther zu diesem Schritte sogar vom Kurfürsten aufgefordert worden zu sein, der so der Stadt Wittenberg Deckung gegen das drohende Interdikt verschaffen wollte. Es liegt nahe, sich diese Maßregel als einen der Vorschläge des im April eingeholten Gutachtens der Wittenberger Juristen (s. oben S. 448f.) zu denken.

2) Opp. v. a. V, p. 245. Cyprian I, S. 451f.

⌋ 3) Wenn auch, was jedoch in betreff Adelmans selbst von Wiedemann zugegeben wird, nicht in dem Sinne, daß Eck bei der Auswahl der Personen sich von Rachsucht habe leiten lassen (v. Bezold, G. d. Ref. S. 302); auch katholische Darsteller wie Janssen, Schulte in Rohrbachers Universalgesch. d. kath. K. XXIV, S. 71 bezeichnen die Sendung Ecks als einen Mißgriff, sein Vorgehen gegen die sechs Anhänger L.s als inopportun. Indessen war Eck für die Kurie damals einfach

denn auch Spalatin ¹ in seinem deutschen Bericht, Aleander habe in seiner Antwort zugegeben, daß Eck „weder Fug noch Gewalt gehabt habe, jemand, in der Bullen nit ausgedrückt, zu nennen und beschweren“; in dem doch gleichfalls von ihm herrührenden, im übrigen gleichlautenden lateinischen Bericht sagt Spalatin nichts davon: das scheint denn doch ein Fall zu sein, wo er „lutherischer war als Luther selbst“. Denn einmal hat die Bulle selbst zu gleicher Zeit mit Luther auch dessen „*complices, fautores, adhaerentes et receptatores*“ als notorische und hartnäckige Ketzer verdammt und den nach Ablauf derselben Frist eintretenden Strafen unterworfen, auch die Behörden angewiesen, sie gefangen nach Rom zu senden, wobei doch die Bezeichnung der einzelnen Personen durch die päpstlichen Inquisitoren vorauszusetzen ist ²; sodann aber waren die Nuntien in ihrer in diesem Punkte doch gewiß übereinstimmenden Instruktion angewiesen, nach Ablauf des Termins die Bestrafung oder wenigstens die Vertreibung Luthers und seiner Anhänger durchzusetzen, *quos possitis vigore facultatis inquisitionis*

unentbehrlich, und mit der Mehrzahl der sechs Namen dürfte er in der Tat für seinen Bezirk die damals unbequemsten Verteidiger Luthers betreffend hervorgehoben haben. Erasmus und Hutten fielen in den Bereich Aleanders.

1) In seinen deutschen Annalen, Cyprian II, S. 13. Der lateinische Bericht erschien nach wenigen Wochen in einer kleinen Sammlung „*Brevis commemoratio rerum Coloniae Agr. in Ubiis gestarum in causa Lutheri a. 1520*“ (Opp. v. a. V, p. 238sq. Reichstagsakten II, S. 462) mit den *Axiomata Erasmi* und einer kleinen Sammlung kirchenpolitisch wichtiger Anekdoten, die, wie ich in den „Anfängen der Gegenreform. in d. Niederl.“ I, S. 95 Anm. 37, gezeigt habe, auf Erasmus zurückgehen. Man kann nun weiter behaupten, daß nur Spalatin die Zusammenstellung machen konnte, und daß sie auch von ihm ins Deutsche übersetzt wurde. Höchst wahrscheinlich sind es dieselben Stücke, die Spalatin durch Vermittelung des Nürnberger Freundes Scheurl zum Druck befördern ließ (Sch. an Sp., den 10. Febr. 1521: *tandem effeci traductiones tuas involgari, ...* Briefbuch II, S. 121 [die *acta Agrippinensia* hatte Scheurl schon Ende 1520 erhalten; S. 119]). Scheurl hatte sich an den Buchdrucker Marx Wirsung in Augsburg gewandt.

2) Opp. v. a. p. 292. 295—297.

vobis commissae specialiter nominare et declarare, und in gleicher Weise auch gegen die Universitäten vorzugehen, die Luthers Ketzerei begünstigten, *specialiter declarando*, daß sie den Strafen der Bulle verfallen seien ¹. Seine Vollmacht hat Eck also keineswegs überschritten, und es ist schwer denkbar, daß Aleander auf den sächsischen Angriff hin ausdrücklich zugegeben haben sollte, daß Eck in dieser Hinsicht sich einen Übergriff, eine Eigenmächtigkeit habe zuschulden kommen lassen.

Höchstens konnte man sich darauf berufen, daß die ordentlichen kirchlichen Behörden in der Bulle angewiesen wurden, Luther und seine Anhänger, *omnes et singulos*, erst nach Ablauf des Termins zum Widerruf öffentlich beim Gottesdienst als Ketzer zu bezeichnen (*publice nuncient*) ²; das galt aber nicht von dem den Spezialinquisitoren Aleander und Eck erteilten Auftrage.

In diesem Zusammenhange ist nun auch die von Eck bei seinem Vorgehen gegen die sechs Verteidiger Luthers beobachtete Form, über die man sich vielfach in Unklarheit befindet, nicht unwichtig. Eck hatte, als er am 21. September „*sub officio primarum precum*“, vor der zweiten der kanonischen Horen als *nuncius apostolicus ad hoc specialiter deputatus* ein Original der Bulle ³ durch Anschlag an der Türe des Domes publizierte, durch den Syndikus des Domkapitels und nachmaligen Kanzler des Bischofs, Georg von Rothschitz ⁴, als kaiserlichen Notar unter Zuziehung zweier Vika-

1) Balan, Mon. Ref. Luth., p. 10.

2) Opp. v. a. p. 298 sq.

3) Er hatte „zwo Bullen plumbiert“ außer den gedruckten Kopien mitbekommen. Eck an Herzog Wilh. v. Bayern, den 11. Dezember. Riederer, Beytrag zu den Ref.-Urk., S. 109.

4) Von O. Clemen (Beiträge z. R.-G. III, Berlin 1903, S. 63) nachgewiesen als Verfasser eines Schriftchens zur Verteidigung der Ohrenbeichte gegen Luthers Schrift „Von der Beichte usw.“, das der mäßig gebildete Geschäftsmann freilich nur mit Emsers Hilfe zustande brachte. Über R. als Herausgeber eines *Processus iuris* vgl. Th. Muther, Zur G. der Rechtswissensch., 1876, S. 381 ff.; er war im Jahre 1521 Kanzler und seit 1526 bekleidete er dasselbe Amt beim Herzog Heinrich in Freiberg; 1536 ist er als Domherr von Meißen verstorben. —

rien als Zeugen einen kurzen Vermerk auf der Rückseite der Bulle verzeichnen lassen, der besagte, daß die Veröffentlichung gerichtet sei gegen den Augustiner Martin Luther und seine Anhänger und Mitschuldigen, besonders gegen „die nun namentlich aufgeführten Personen ¹“. Ganz ähnlich wird er in den nächsten Tagen in Merseburg und Brandenburg haben verfahren lassen, nur daß die „Originalbulle“, die er „mit *executione publicationum a dorso per notarios* von Leipzig aus“, also in den ersten Tagen des Oktobers nach Rom schickte ², wohl nur die Vermerke aus Meissen und Merseburg trug. Diese bei der Kurie erfolgte Anzeige hatte nun zur Folge, daß die Betroffenen innerhalb der sechszigtägigen Frist ihre Rechtfertigung oder die den Spezialkommissaren vorbehaltene Absolution dem Papste einzusenden hatten, wofern nicht die letzteren selbst diese Mitteilung übernahmen; andernfalls verfielen sie den Strafen der Bulle ³.

Ebenda ein Registraturvermerk über die auf Requisition Dr. Ecks erfolgte Veröffentlichung der Bulle.

1) Vgl. die vertraulich gehaltene amtliche Mitteilung, die der Kanzler des Bischofs von Naumburg, Dr. Heinr. Schmidberg, am 24. Oktober dem Egranus nach Zwickau zugehen liefs unter Beifügung einer Abschrift des notariellen Aktes; diese *schedula imposita* mitgeteilt von Buchwald in den Beitr. z. Sächs. K.-G. IV, S. 164 Anm. 1; dazu auch O. Clemen, Egranus (Zwickau 1899), S. 20, Anm. 51.

2) Eck an den Bischof von Bamberg, Ingolstadt, den 12. November, Riederer a. a. O. S. 82. Die Nürnberger Gebannten an denselben (Riederer, Nachrichten zur Kirchen- . . . G., Altdorf 1765, I, S. 442): „einer gemeinen Publikation zum Ende derselben Bulle geschrieben“; Miltitz an Pirkheimer den 9. Oktober (a. a. O. S. 169): „hinter ein bebestliche Bulla geschriben und publicirt, als einer der Martinus Opinion hält“.

3) Wenn man bald darauf (Spengler an Pirkheimer den 29. Dezember, Beytrag S. 113) in Nürnberg die zuverlässige Nachricht hatte, daß die Fugger vom Papste schriftliche Weisung erhalten hatten, den Eck „widerumb mit 400 Duk. zu verehren“, so stellte dies — außer der Sicherung seines Rechtes auf die Pfarre zu St. Moritz (S. 97, Nachr. I, S. 66 f.) — den Lohn für die bei Vollziehung der Bulle ausgestandenen Mühen und Gefahren dar, die er auf der bekannten Motivtafel im Pfarrhof zu Ingolstadt hervorhebt. Wenn nun v. Druffel (Sitz.-Ber. d. Münch. Ak. 1880, S. 579) es für bedenklich hält, dem Professor auf Grund dieses Selbstzeugnisses den Titel eines Protonotars beizulegen,

Die Nürnberger glaubten nun, obwohl sie von der Rechtskraft des Aktes überzeugt waren und auch den Ernst ihrer Lage von Woche zu Woche mehr begreifen lernten, durch Vorkehrung einer Reihe von Formfehlern sich den Wirkungen der Sentenz wenigstens bis auf weiteres entziehen zu können, und so betonen sie nach Miltitzens Anleitung, daß ihre namentliche Anführung geschehen sei *contra tenorem ipsius . . . bullae, in qua nos . . . nusquam nominati sumus*. Und der kanonistisch gebildete Karlstadt hob in seiner Appellation gleichfalls hervor, daß Eck seinen Namen zwar in Meissen durch einen Notar „an das Ende“ der Bulle habe schreiben und an schlagen lassen, während er ihn „in der gedruckten Bulle ausgelassen und verschwiegen“ habe, wiewohl die nötige Klausel „*Moneatis vel citetis Martinum, ut revocet et quosdam alios, quos duxeris (lies duxeritis) in executione literarum nominandos etc.*“ in der Bulle nicht enthalten sei ¹.

Außerdem wurde ja besonders die Formlosigkeit gerügt, deren sich Eck wie Aleander bei Veröffentlichung der Bulle schuldig gemacht hätten zum Schaden der Rechtsverbindlichkeit des Aktes und der Bulle selbst, die sie so dem begründeten Verdacht der Fälschung oder Erschleichung ausgesetzt hätten. Bekannt ist, wie in Wittenberg und in Erfurt dieser Vorwand kräftig ausgenutzt wurde; auch Erasmus hat ihn sich in seinen „Acta academiae Lovaniensis“ nicht entgehen lassen, und selbst Herzog Georg von Sachsen äußerte dem Nuntius gegenüber sein Bedenken gegen die Loyalität seines Vorgehens, das vielleicht „ein zugericht thun“ sein möchte, weil er nicht anders wisse, als daß solche Bulle „nicht durch

während er in amtlichen Schriftstücken sich dieses Prädikat selbst nicht beilege, so besaß Eck außer dem Amte eines apostolischen Notars auch den ihm wohl auch 1520 verliehenen Rang eines Protonotars: so zeichnet er gerade besonders feierliche offizielle Schriftstücke, eine Mitteilung an Nürnberg vom 15. Oktober, einen Bericht an den Herzog von Bayern als „*protonot. et nuntius ap.*“ und wird in den Notariatsinstrumenten der Absolutionssache stets so bezeichnet (Beitr. S. 57. 111. 135. Nachr. I, S. 68 ff. Jahrb. d. hist. Ver. Dillingen IX, S. 155. 165).

1) Die Appellation der Nürnberger an Leo X., Beitr. S. 89. — Beitr. S. 33.

schlichte Missiven, sondern durch glaubwürdigen Schein und mit gebührlicher Solennität, Notariern und Gezeugen insinuiert werden solle“; auch habe Eck nach dem Wortlaut der Bulle wohl keine Befugnis, aufser den drei genannten Bischöfen noch andere Behörden, wie im vorliegenden Falle die Universität Leipzig, zur Veröffentlichung und Vollstreckung der Bulle (mit Büchereinziehung und Verbrennung, Mafsregelung verdächtiger Personen) heranzuziehen ¹.

Eck konnte nun den einen Vorwurf ohne weiteres durch den Hinweis auf den Wortlaut der Bulle entkräften, die ihm „nicht mehr auferlege, als das die Kopien der Bulle authentiziert seien“ ²; betreffs der Ausdehnung der Veröffentlichung berief er sich auf seine „Kommission“, von deren Inhalt der Herzog mündlich unterrichtet sei, und wiederholte nun eingehend die zur Vollziehung der Bulle erforderlichen Mafsregeln.

Dieses von Eck vielfach angeführte Aktenstück, sein Kommissoriale, ein Beglaubigungsschreiben mit Angabe seines Auftrags und der ihm obliegenden Mafsregeln und erteilten Vollmachten hat er anscheinend erst nach seiner Rückkehr nach Ingolstadt die Zeit gehabt drucken zu lassen; am 14. Oktober kündigt er einem Bischof an, das er ihm eine Kopie zusenden werde, sobald der zur Beglaubigung erforderliche Notar zurückgekehrt sei. Dem Bischof von Bamberg hatte er alsbald mit der Anzeige von der den beiden Nürnbergern angekündigten Exkommunikation ein Exemplar zugehen lassen und dem Herzog von Bayern gab er ausführlich an ³, der Papst verleihe ihm darin „*autoritatem*, das ich die

1) Köstlin-Kawerau I, S. 365 ff. Meine „Vermittlungspolitik des Erasmus“, Arch. f. R.-G. I, S. 29 f. 35 ff.; das förmliche Verfahren Cajetans, vgl. oben S. 517 Anm. 2; Jahrb. d. hist. Ver. Dillingen IX, S. 156. J. K. Seidemann, Erläut. z. R.-G. (Dresden 1844), S. 6 f. Beitr. z. R.-G. I (1846), S. 40 f. Vgl. auch Ecks ausführliche Requisition an den Nürnberger Rat vom 15. Oktober, Riederer, Beytrag, S. 56 f. — Spalatins Genugtuung über Georgs Bedenken, Zeitschr. f. K.-G. II (O. Waltz, Epist. ref., Nr. 2, S. 119).

2) Seidemann, Erläut., S. 7 f. Opp. v. a. IV, p. 299 sq.

3) Riederer, Nachr. I, S. 177 f. Beytrag S. 79. 109.

Lutherischen citiern mag und procedieren wie ein ander Inquisitor, auch . . . die zu absolvieren, die demütiglich sich bekennen usw.“. Diese Urkunde ist uns von zwei Seiten her überliefert worden, wenn auch die Zusammengehörigkeit beider Stücke und ihr amtlicher Charakter bisher nicht hinlänglich bemerkt wurden ¹.

„Aufser der Kommission“ aber hatte nun der Papst auch dem Dr. Eck eine „Instruktion“ erteilt, die, wie er mehrfach hervorhebt, „*annulo piscatoris* obsigniert“ war ². Diese eigentliche, bei Paquier „geheime“ Instruktion ist uns nur in der für Aleander bestimmten Fassung, aber hier ohne jene Beglaubigung erhalten ³. Ihr erster Teil (Punkt 3—5) betrifft dessen Sendung an den kaiserlichen Hof und zum Reichstage behufs Erwirkung eines Mandats, die Heranziehung

1) Wenn Paquier, Jér. Aléandre (Paris 1900), p. 146, von einer öffentlichen und einer geheimen Instruktion Aleanders spricht, so ist das bei Balan, Mon. ref. Luth. unter Nr. 3 abgedruckte Breve vom 16. Juli (*Cum ad nihil*), in dem er mit der Vollziehung der Bulle „Exsurge“ durch Erwirkung geeigneter Mafsregeln bei König Karl, den Kurfürsten und anderen Fürsten, mit den Vollmachten eines päpstlichen Inquisitors gegenüber den Anhängern Luthers und der Verfolgung seiner Bücher gemäß der Bulle des fünften Laterankonzils beauftragt wird, besser als sein Kommissoriale zu bezeichnen. Es ist nun bisher noch nicht beobachtet worden, daß das Breve der Kommission Ecks vom 18. Juli, das Druffel in den Münch. Sitz.-Ber. („Aufnahme der Bulle Exs.“) von 1880, S. 579—582 „nach einem unbeglaubigten Druck“ wiedergegeben hat, mit dem Aleanders bis auf die Anrede und die verschiedene Bezeichnung des Wirkungskreises wörtlich übereinstimmt. Abweichungen sind meist als Schreib- und Lesefehler zu erklären; bei Balan p. 6 Z. 5 v. ob. ist hinter *deberent* ausgefallen: *inde confectis literis*; das *virtutibus* in Z. 9 fehlt fälschlich bei Druffel; in Z. 23 muß es statt *indutus* bei Balan heißen *inducas*; p. 7 Z. 20 *ac alia omnia* u. dgl. Nach dem Schreiben des Bischofs von Freising an Eck (Druffel S. 579 ff. u. 594 f.) hatte Eck diesen „Abdruck seiner Kommission“ an die Bischöfe verschickt (an den von Augsburg, Dilling. Jahrb. IX, S. 154). Der Bischof hatte aber auch erfahren, daß Eck „daneben eine sondere Instruktion“ habe.

2) Eck an den Bischof von Bamberg, den 12. November, Beytr. S. 79 f., und an den Herzog von Bayern (S. 109), bei dem Eck überdies beide Vollmachten hatte „sehen und verlesen lassen“.

3) Balan l. c. Nr. 4.

des Bischofs von Lüttich, das Angebot freien Geleits für Luther zu etwaiger nur in Rom zulässiger Rechtfertigung — auch damit war das Trierer Schiedsgericht ausgeschlossen; dies fehlte natürlich in Ecks Instruktion, mit der sie aber gewiß in der Ermahnung zu gleichmäßigem Vorgehen und genauestem Einvernehmen auch durch Unterhaltung eines Briefwechsels (Punkt 1, 6 und Schluss), in Erteilung der Vollmachten als Spezialinquisitor (2) und Anweisung zur Bücherverfolgung (8) übereinstimmte; die oben S. 533f. angezogene Weisung zur Verfolgung der Anhänger Luthers (7, p. 9 sq.) — vorerst soll Aleander Kaiser und Stände zur Gefangennehmung Luthers auffordern — entspricht nun dem von Eck in einem Schreiben an den Bischof von Bamberg zu Widerlegung der Nürnberger Ausrede, daß er *fines mandati* überschritten habe, angeführten 6. Punkte seiner „besiegelten Instruktion“, den er auch in der für den Nürnberger Rat bestimmten Denkschrift an den Herzog von Bayern mit geringen Abweichungen anführt: er wird hier angewiesen, in dem bei Veröffentlichung der Bulle aufzunehmenden notariellen Akte (*in instrumento publicationis bullarum*) einige „als Gönner und Anhänger Luthers“, *prout in Bulla*, namhaft zu machen (*nominare* [Beytr. S. 109: *specialiter*] *aliquos*, indem er etwa schreiben lasse: „wir haben die Bulle verlesen und veröffentlicht gegen Martin *ac talem et talem*“), was Eck genauestens befolgt hat. Doch ist auch hier wie in Aleanders Instruktion die zur Vorsicht mahnende Bedingung vorangestellt: *si vobis videtur oportunum* (S. 109: *si videbitur*) . . . *prudentialiae vestrae relinquitur*¹.

1) Schluss der Instr. Aleanders: *Reliqua suppleat prudentia vestra*. Balan p. 10. — Wenn A. Hausrath in „Luthers Leben“ (1904) I, S. 366 vermerkt, daß Eck „die Ermächtigung sich habe gefallen lassen, noch beliebige andere Gegner bis zu 24 Personen nach eigenem Ermessen“ zu bannen, so beruht das auf der Mitteilung eines Nürnberger Vertrauensmannes in Ingolstadt vom 17. Oktober (Riederer, Beytr., S. 58f.), der soeben gehört hatte, Eck habe „eine besondere Commission etliche Personen, der bei 24 sein“, vor den Papst zu zitieren und zu laden, in 60 Tagen zu erscheinen. Wie man schon aus dieser schiefen Auffassung der sechzigstägigen Frist sieht, war er nur oberflächlich unterrichtet, und jene Beschränkung erscheint neben dem

Eck hatte also vollkommen recht¹, wenn er den Inhalt des Abschnittes dahin zusammenfasste, daß ihm darin „klärlich zugeben werde, sonderlich Person zu ernennen“. Er wußte damals schon, daß sich die Nürnberger mit ihrer gegenteiligen Behauptung auf eine Äußerung der Nuntien in Köln beriefen², konnte darauf aber von seinem Standpunkte aus geruhig erwidern, er lasse einen jeglichen seine Rede verantworten.

Nun aber findet sich die Behauptung Spalatins nicht bloß in dem nach moderner Auffassung nur offiziösen Bericht über die Kölner Verhandlung, denn auch die deutsche Fassung wurde ja im Druck veröffentlicht, sondern das deutsche Schriftstück wurde vom Kurfürsten selbst auch als offizielle³ Auskunft versandt: es hatte sich nämlich der Nürnberger Magistrat im Interesse seiner von Eck gebannten Bürger Pirkheimer und Spengler durch seine Gesandten in Köln beim Kurfürsten darüber beschwert, und der Kurfürst hat nun am 9. November der Nürnberger Regierung gerade den deutschen Bericht zugeschickt⁴ mit dem Ver-

sechsten Absatze der Instruktion mindestens überflüssig. — Auch Fr. Roth, Augsburgs Ref.-G., 2. Aufl. (1901), S. 59 verwertet diese nur auf Hörensagen beruhende Mitteilung Baumgärtners.

1) Eine in der Hauptsache, der Verneinung einer Vollmachtsüberschreitung durch Eck, zutreffende Beantwortung dieser Frage gibt auch Kropatscheck in seiner Dissertation über „Joh. Dölsch aus Feldkirch“, den von Eck gebannten Kollegen Luthers (Greifswald 1898, S. 35 f.); nur über den Widerspruch, der sich daraus ergibt, daß der Kurfürst mit Berufung auf die gleichzeitige Beglaubigung Aleanders und Ecks (Cypr. II, p. 173 sqq.) das ungleichmäßige Verfahren derselben zu Anfechtung der Maßregel Ecks benutzte, und daß die sächsischen Berichte über Aleanders Verhalten demgegenüber voneinander abweichen, äußert er unhaltbare, z. T. von mir selbst herrührende Vermutungen.

2) Beytrag S. 109: wie dann etlich sollen gesagt haben, die neben mir auch in der Sach babstlich befelch haben.

3) Die lateinische Fassung wurde der Wittenberger Universität am 18. November übermittelt (Opp. v. a. V, p. 248 sq.). Auch der deutsche Bericht „Wie bebstlich geschickte Botschaft usw.“ wurde vielfach nachgedruckt, sicher auch auf Veranlassung Herzog Johann Friedrichs.

4) Köstlin in „Theol. Studien u. Krit.“, Gotha 1882 (Briefe vom

merk, daß die Verhandlungen in lateinischer Sprache erfolgt seien: es wurden also beide Fassungen amtlich als gleichwertig angesehen; in die deutsche Fassung aber gerade der Nürnberger Anfrage wegen der Bescheid der Nuntien aufgenommen, dem man für sich selbst nicht die Bedeutung beimaf, um daraufhin ernstlich gegen Eck vorgehen zu können. Die Nürnberger aber, die ja die Bedeutung dieses diplomatischen Geplänkels nicht übersahen, versuchten sich Aleanders Äußerungen allen Ernstes bei ihrer Abwehr der Ecksehen Maßregel zunutze zu machen, denn die juristischen Beamten des Stadtreiments beriefen sich in ihrem Gutachten vom 22. November auf die im Rate verlesene Schrift, vom Kurfürsten Friedrich an A. Tucher überschickt, nach welcher „die päpstlichen Oratores sich haben lassen vermerken, daß in Ecken Macht nicht stehe, jemanden sonderlich zu publizieren“; daher habe der Rat gar nicht nötig, eine Appellation oder Protestation zu tun¹. Man wurde ja durch Eck bald bitter enttäuscht, der dem Herzog von Bayern und dem Bevollmächtigten des Rates nachmals nur seine Instruktion zu zeigen brauchte — aber hat nun die kurfürstliche Deputation, hat Spalatin jene Bemerkung einfach erfunden²?

Die Lösung des Zwiespaltes ergibt sich einmal aus der

kursächs. Hofe an A. Tucher in Nürnberg a. d. J. 1518—1523), S. 694. Riederer, Nachr. I, S. 440: der Rat hatte den Gesandten durch besonderen Boten stättlich geschrieben, sie sollten mit Herzog Friedrich ratschlagen.

1) H. Westermayer in den Beitr. z. bayer. K.-G. II (Erlangen 1896), S. 4. Noch entschiedener und mit wörtlicher Anführung des Satzes beriefen sich natürlich die Gebannten selbst darauf, so in ihrer Eingabe an den Bischof von Bamberg. Riederer, Beytrag, S. 97. 117. Nachr. II, S. 184. Bibliographisches Beytr. S. 99.

2) Als der Kurfürst auf den Bericht von der Aschermittwochsrede Als (13. Febr.) sich über Angriffe des Nuntius beschwerte, klagte dieser wieder, daß „diese Bestien“ (die sächsischen Räte) „immer neue schamlose Lügen ersinnen müßten, um Grund zu übler Nachrede und zur Verhetzung ihres Fürsten zu haben; so haben sie es als Erzlutheraner, und das sind alle seine Beamten, bisher immer gemacht“ (Brieger S. 62. Übersetzung S. 87). Die Aufmerksamkeit der sächsischen Räte war ihm ersichtlich unbequem.

oben schon (S. 141—144) dargelegten politischen Haltung Aleanders, der in jenem Augenblick bis in die ersten Wochen der Reichstagsverhandlungen hinein sich noch damit schmeichelte, den Kurfürsten durch allerhand Künste der Beeinflussung zur Auslieferung oder Preisgabe Luthers bewegen zu können, wofür denn freilich der Kardinalshut ihm sicher gewesen wäre; so hielt er damals das scharfe Breve *Credere volumus* und das für den Kurfürsten bestimmte Original der Bulle *Exsurge* zurück; zugleich aber erinnerte er sich bei dem Nachdruck, mit dem die Beschwerde über Ecks Vorgehen ihm entgegengehalten wurde, der auf den politischen Takt der Nuntien berechneten Einschränkungen jener Vollmacht: der Papst hatte da vermerken lassen, die Nuntien sollten namhaft machen Luthers *sequaces, quos possitis*, zu Bestrafung oder Vertreibung, *prout conducibilius existimabitis*, und gegen die Universitäten vorgehen, *ut vobis videbitur expedire; moderando tamen haec omnia vobis per locorum et temporum rationem relinquimus!* Zum Schluß hatte er sich nochmals an die „Klugheit“ der Nuntien gewandt, auf die er sich verlasse¹. Aleander hat also — in der Überzeugung, daß dieser Ausweg zur Milderung der durch Eck unnötig verschärften Lage dem wohlverstandenen Besten der Kirche diene — kein Bedenken getragen dem Genossen Unrecht zu geben, selbstverständlich in angemessener Form, aber dem Inhalt nach doch so, daß jene sächsische Wiedergabe seiner Auskunft berechtigt war. Er hat sich dessen natürlich in seinem ersten Schreiben an Eck vom 17. Februar, nachdem erst das dritte Schreiben Ecks vom

1) Balan l. c. p. 10. Das erkannte denn auch der politisch geschulte Pirkheimer als den wunden Punkt in Ecks Stellung, nachdem er sich von der formellen Berechtigung desselben durch den zitierten Artikel hatte überzeugen müssen: er betont (Beytr. S. 123) in einem Schreiben (an Erasmus?), daß Eck durch die Weisung des Papstes durchaus nicht gezwungen gewesen sei, gerade ihn und Spengler zu belästigen, da die namentliche Anführung von Anhängern Luthers durch die Bestimmung: *si sibi oportunum videatur, quod possit aliquos nominare*, ganz seinem Gutdünken anheimgestellt worden sei, so daß er ebenso gut hätte andere anführen, die Nürnberger aber ganz übergehen können — *si voluisset!*

9. Februar wirklich in seine Hände gelangt war, nicht berühmt, zumal er am 14. Februar nach Rom gemeldet hatte¹: „wir dürfen nicht mehr hoffen, den Kurfürsten durch gütliches Zureden umzustimmen.“

6. Der Kampf des Kurfürsten auf dem Boden des Reichsrechts.

Der Gesamtausgabe letzter Hand schickte Luther in einer „Vorrede“ eine Übersicht der „Ablafsfrage“ voraus, in der er den Gang der geschichtlichen Ereignisse in großen Umrissen, zwar mit einigen chronologischen Irrtümern, in den Grundzügen aber unzweifelhaft getreu wiedergibt. Die Wucht der Ereignisse wird kunstgerecht gemildert durch zwei anekdotische Erzählungen von den beiden Junkern Serralonga und Miltitz², die in dem großen Drama die komischen Rollen spielten. Auch hier wird die Hauptschuld an der Herbeiführung und verhängnisvollen Verschärfung der ersten Anlässe dem Mainzer Erzbischof beigemessen³; die Haltung Cajetans wird kaum gestreift, da der alternde Luther nicht ohne Achtung über die theologische Lebensarbeit seines alten Gegners dachte: *Cajetanus postremo factus est Lutheranus* pflegte er wohl zu sagen⁴; im Vordergrund aber steht ihm die treue Fürsorge, die unermüdliche Wachsamkeit, die un-

1) Balan l. c. nr. 23. — Brieger S. 62, 23. Übersetzung S. 87.

2) Opp. v. a. I, p. 17sq. 20sq.: *Futilis habebatur Carolus et futile eius consilium etc.*

3) *Sola culpa est Moguntini* l. c. p. 21sq. Vgl. dazu meine Untersuchung „Zu den römischen Verhandlungen über die Bestätigung Erzbischof Albrechts e. M. i. J. 1514“ im Arch. f. R.-G. I, S. 379ff. 382f. Über die anstößige Kumulation von drei Bistümern, von der die Ablafswirren ihren Ausgang nahmen, spricht Luther in bitterster Weise auch im Tagebuch des Cordatus hrsg. von Wrampelmeyer Nr. 464 u. 621 (wo auch die Parallelstellen): *Episc. Mag. tres episcopatus, quos vos (die Kanonisten) defenditis, non posses habere.* Nach der damaligen kurialen Auffassung dürfte nur ein Kardinal drei Bistümer innehaben (G. Molini, Doc. di stor. ital. I, p. 77sq.: Bibiena an Luise von Savoyen 1520); das aber war Albrecht 1514 noch nicht!

4) Cordatus Nr. 842, wo auch weitere Ausführungen zu dem von mir S. 429 Anm. 3 Angedeuteten.

erschütterliche Festigkeit, mit der sein Kurfürst über ihm wachte, unter dessen Schutz die Lehre des Evangeliums sich verbreiten konnte, dessen Persönlichkeit bei allen vorurteilslosen Zeitgenossen die beste Bürgschaft dafür gewesen sei, daß Luthers Lehre kein ketzerischer Irrwahn sein könne. Und dabei wird er nicht müde, auch die politische Klugheit seines Herrn zu rühmen (*sapientissimus et oculatissimus . . . emunctissimae naris*), „dessen Witterung weiter reichte, als die Römlinge hoffen oder fürchten konnten“. Die lange Ruhepause, die in seinem römischen Prozeß mit dem Tode Maximilians eintrat, bringt er nicht unzutreffend mit dem Umstande in Verbindung, daß damals Herzog Friedrich als Reichsvikar waltete¹, und in dieser Stellung hat nun der weitblickende Staatsmann sich bei Aufstellung der Wahlverschreibung, die des neugewählten Kaisers Gesandte am 3. Juli 1519 beschwören mußten, diejenigen reichsrechtlichen Bürgschaften gesichert, die ihm ermöglichen sollten, die in Augsburg schon von ihm vertretenen Forderungen in Luthers Sache mit noch besserer Aussicht auf Erfolg zu verfechten.

Der hervorragende Anteil Sachsens an dem Zustandekommen und der Fassung des Grundgesetzes geht auch aus der vorsichtigen Untersuchung von O. Waltz² hervor; darauf deutet ferner die nachdrückliche Wahrung der Rechte der Reichsvikare Pfalz und Sachsen hin³, die sogar eine

1) Opp. v. a. I, p. 18 sq. S. oben S. 419 Anm. 3. 283 Anm. 1.

2) Forsch. z. d. G. X (Göttingen 1870), S. 215. 217.

3) In zwei Artikeln (Nr. 4 u. 30) Waltz S. 226. 231. Reichstagsakten I, 866. 874 (Art. 4 u. 28). Auch die beispielsweise Nennung des Pfalzgrafen Ludwig im Entwurf des Kurfürsteneides (Waltz S. 227) weist auf das ihm eng verbundene Sachsen als Urheber des in den Beratungen mit den kaiserlichen Kommissarien nur wenig abgeänderten Entwurfs II hin, während I (bei Waltz S. 224) wegen Erwähnung der den „Kurfürsten am Rhein“ zustehenden Zölle auf diesen Kreis hinführt, aber von Mainz, wie S. 216 vermutet wird, schon deswegen nicht herrühren kann, weil auch hier die „merkliche Beschwerde der deutschen Nation durch den römischen Stuhl“ und der Bruch der Konkordate scharf hervorgehoben wird, zum Teil in wörtlicher Übereinstimmung mit dem längeren Entwurf („mit unformlichen Gratien, . . . und Annaten“, S. 225 u. 229); auch hatte der Pfalzgraf als Lehns-

Verlängerung ihrer Amtsbefugnis durchsetzten, als die kaiserlichen Gesandten die verheißene Einsetzung eines ständischen Reichsregiments durchkreuzten¹; beide gingen ja auch auf dem Wormser Reichstage in Luthers Sache Hand in Hand, doch so, daß der später in religiöser Hinsicht lässige Wittelsbacher unter dem Einflusse Friedrichs gestanden haben dürfte². Die ausführliche Fassung des 18. Artikels, der in Betonung der Konkordate und der sonstigen zwischen Deutschland und der Kurie bestehenden Verträge die Abstellung der zahlreichen Mißbräuche und Übergriffe Roms fordert, läßt ihn wie einen Auszug aus den dem Kurfürsten wohlbekannten Gravamina früherer Reichstage, die bald in Worms wiederholt werden sollten, erscheinen; die geistlichen Kurfürsten können ihn so wenig wie Joachim von Brandenburg hineingebracht haben. Die beiden Vorschriften aber, auf denen dann die reichsrechtliche Verteidigung Luthers fußte, wurden klugerweise so gefasst, als ob sie in erster Linie den höheren Ständen, „Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren“, und nur nebenbei auch den „Untertanen“ zugute kommen sollten: es sollte also niemand gezwungen werden, auf rechtlichen oder gütlichen Tagleistungen außerhalb deutscher Nation und mit Umgehung seiner ordentlichen Richter sich zu verantworten, sondern man sollte jeden im Reiche bleiben lassen, wo er nach des Reiches Ordnungen und sonstigen Gesetzen Recht zu nehmen habe (Art. 17); auch sollte niemand „ohne Ursache und unverhört in des Reiches Acht getan, sondern stets der ordentliche Gerichtsgang nach den bestehenden Satzungen des Reichs eingehalten werden“ (Art. 24). Da nun Trier und Brandenburg als die Parteigänger Frank-

herr Sickingens alle Ursache, der aufrührerischen Haltung der Ritterschaft (S. 225) mit Besorgnis zu gedenken, während gerade Mainz in diesem Punkte sich sträflicher Nachlässigkeit schuldig machte.

1) In Reichstagsakten I, S. 863 Anm. 4; II, S. 1ff. 4 Anm. 1 werden diese beiden Tatsachen nicht in die ursächliche Verbindung gesetzt, die ihnen doch zukommen dürfte.

2) Zugleich ist sein lebhaftes Eintreten für Luther wohl auf den guten Eindruck zurückzuführen, den der Augustiner bei der Heidelberger Disputation dort hinterlassen hatte. Köstlin-Kawerau I, S. 176.

reichs im Augenblick alle Ursache hatten, die Rache des Siegers im Wahlkampfe zu fürchten, so mußten sie jedem Versuche zustimmen, die Macht des Gewählten möglichst einzuschränken¹. Eine Mehrheit war also für die Anträge der beiden Reichsvikare, die in Art. 28 noch ausdrücklich dafür sorgten, daß alle ihre während des Zwischenreichs getroffenen Maßregeln vom Kaiser bestätigt werden mußten, von vornherein vorhanden. Gleichzeitig traf Friedrich mit dem Erzbischof von Trier die Verabredung, daß dessen schiedsrichterliche Funktion auf dem nächsten Reichstage, also vor dem Forum der Reichsstände und nach Maßgabe der hier festgelegten reichsrechtlichen Bürgschaften in Tätigkeit treten solle (vgl. oben S. 411 Anm. 2. 419. 421 ff.).

Auf dem Kurfürstentag in Köln hat Friedrich zunächst jenes von langer Hand vorbereitete Verteidigungsmittel, Luthers „Erbiten“ samt dem Briefe an den Kaiser nachdrücklichst verwendet. Und zwar hat der Kurfürst in diesem Zusammenhange auch Luthers Verbindung mit den Häuptern der Reichsritterschaft, mit Sickingen in erster Linie, gebilligt und gefördert; Luther hatte bei Übersendung der gedruckten Stücke am 31. August schon ein Schreiben an Sickingen beigefügt,

1) In dem von Spalatin aufbewahrten Entwurf (Neudecker und Preller S. 112) wird bei der Forderung, der König müsse „Verhör und gebühliches Recht“ gewähren, von der schlimmen Erfahrung ausgegangen, die Kurpfalz mit Maximilian I. gemacht hatte; es solle daher kein Kurfürst, Fürst oder andere mit Krieg oder Gewalt überfallen werden. Dann aber wird ohne Beziehung auf die ständischen Mächte verlangt, „einen jeglichen Geistlichen und Weltlichen gegen alt Herkommen und hergebrachte Freiheit nicht zu beschweren, sondern nach geschriebenen geistlichen und weltlichen Rechten und guter Gewohnheit zu richten und nicht zu verkürzen“. Der Hinweis am Schlusse auf andere „in Mainz konzipierte Artikel“ deutet einfach auf Besprechungen der kurfürstlichen Räte in Mainz hin, wobei Abschriften der Protokolle ausgetauscht wurden, so daß aus den niederdeutschen Anklängen in der Sprache des Stückes keine Schlüsse zu ziehen sind (a. a. O. S. 111 Anm. 2; Waltz S. 217 Anm. 1). Auf der anderen Seite scheinen bei den Beratungen Brandenburg und Köln Hand in Hand gegangen zu sein, da ein gemeinschaftliches Bedenken ihrer Räte vorliegt (Waltz S. 218 Anm. 2: der Lutzenrod in Reichstagsakten I mehrfach als Köl-nischer Rat).

aus dem dieser entnahm, wie Luthers „Gemüt dahin gerichtet sei, die christliche Wahrheit anzuzeigen und derselben anzuhängen“; er verhielt ihm am 3. November, nachdem er auch die in Köln öffentlich „angeschlagene Entschuldigung und Erbietungen“ Luthers gelesen, auch die ihm dabei von Spalatin gemachten mündlichen Erläuterungen gewürdigt hatte, „in solchem Vornehmen nach seinem Vermögen Förderung und Gunst zu beweisen“¹. Man hat also das geschickt abgefasste kleine Manifest, wie auch die bibliographischen Untersuchungen bestätigen, als Plakat gedruckt, in Köln an öffentlichen Orten angeheftet², und der Kurfürst beruft sich dem Kaiser gegenüber in seinem Schreiben vom 20. Dezember, in dem er gegen die vor Luthers Anhörung vollzogenen Bücherverbrennungen Verwahrung einlegt, ausdrücklich auf den Inhalt und die Veröffentlichung dieser Urkunde³.

1) Enders II, Nr. 360, S. 506 (vgl. auch Nr. 320. 344).

2) Weim. Ausg. VI, S. 478. Ein Baseler Plakatdruck nachgewiesen in Bd. IX, S. 801.

3) Reichstagsakten II, S. 471, 9—12 u. Anm. 3; ebenso schon in dem Schreiben vom 14. Dezember, a. a. O. S. 466 Anm. 2. — Da die „scharfe Beleuchtung“, in die der verehrte Biograph Scharnhorsts und Steins das Verhältnis Friedrichs zu Luther gerückt habe, im Hist. Jahrb. XXV, S. 251 mit Behagen vermerkt wird, so muß hier noch auf einige Punkte in der Beweisführung Lehmanns eingegangen werden: der Kurfürst habe der Absicht Luthers, die Bannbulle zu verbrennen, wenn man in Leipzig das gleiche tue, nicht widersprochen: „sobald er aber Nachricht hatte von der Ausführung der großen Manifestation, zog er seine Einwilligung zur Berufung Luthers [auf den Reichstag] zurück“. Das wäre also ein Ausdruck des Mißfallens an Luthers Akt und eine unzweideutige Erklärung dafür gewesen, daß er mit dessen Sache nur bis zu einem gewissen Punkte zu tun haben wolle. Aber das Gegenteil ist richtig! Die Zurücknahme jener Vereinbarung war der Ausdruck des schwersten Mißtrauens, die schärfste Verwahrung gegen die kaiserlich-päpstlichen Staatsmänner, denen er schon am 14. erklärt hatte, daß die nach seiner Abreise von Köln vorgenommene Bücherverbrennung einen offenkundigen Rechtsbruch bedeute, der Luthern zu einem Akte der Vergeltung berechtige. Daß er dann die schon vollzogene Handlung Luthers „nicht erwähnt“, sondern (im Schreiben vom 20.) nur eine nicht mißzuverstehende „Vermutung“ äußert, entspricht eben nur dem diplomatischen Brauch; was aber das schon zu bedeuten hatte, daß L. einen solchen Schritt unter den Augen der kurfürstlichen

Man hat nun immer noch bezweifelt, ob das „Erbieten“ damals auch dem Kaiser übergeben wurde und ob die nachmals dem Kaiser in Worms überreichte Zuschrift Luthers eben die Oblatio gewesen sei¹. Nun ist dies schon dadurch hinlänglich wahrscheinlich gemacht, daß beide Schriften auf Anregung des Kurfürsten entstanden sind, der den Brief an den Kaiser schwerlich ohne die Absicht bestellt hat, ihn bei seiner Zusammenkunft mit Karl V. diesem auch wirklich vorlegen zu lassen; sodann ist nur dieser Brief in lateinischer Fassung vorhanden und so, mit der Oblatio als Beilage, im Druck dieser vorangestellt worden, ein Beweis, daß der „Brief“ eben nicht wie das „Erbieten“ von vornherein auch für die Öffentlichkeit bestimmt war.

Man hat nun bisher die wichtige Tatsache nicht beachtet², daß der Kurfürst in Köln eine Unterredung mit dem jungen Monarchen gehabt hat, der Aleander eine große Tragweite für die demnächstige Behandlung der lutherischen Frage durch den Kaiser beimisst: er führt darauf den Ent-

Regierung vornehmen konnte, das hat der Bischof von Brandenburg, der schlaue Geheimrat Joachims I., ganz richtig gewittert, wenn er in seiner drastischen Schilderung der Wittenberger Vorgänge (hrsg. von Friedensburg in Qu. u. F. aus ital. Arch. I, S. 320 f.), wenn auch mit Vorbehalt, das Gerücht verzeichnet, der Kurfürst habe den Mönch nach der Tat mit stattlichem Geleit von Reitern und Fußvolk ehrenvoll in die Stadt zurückführen lassen. — Aus einigen Stellen in Friedrichs Briefen an seinen Bruder liest L. eine Resignation heraus, die dann aber jedenfalls die zähe und verschlagene Kampfweise des in Reichshändeln ergrauten Herrn nicht beeinträchtigt hat (man vgl. das hübsche Geschichtchen in Cordatus' Tagebuch, hrsg. von Wrampelmeyer, Halle 1885, Nr. 1118, wie schlaue er den trägen Bischöfen die Lektüre einer aus Rom für sie hergesandten Streitschrift gegen Luther verleidete). Daß ihm Luthers freimütige Erklärung vom 18. April „zu kühn“ war, war der Ausdruck des Bedauerns, daß dieser sich der kunstgerechten Leitung seiner Sache durch einen erfahrenen Staatsmann zu wenig anpaßte, und daß diese Leitung auch von humanistischen Hitzköpfen verkannt wurde (S. 180), ist nicht beweiskräftig.

1) Knaake in d. Weim. Ausg. VI, S. 475 gegen Enders, der dies behauptet, aber nicht bewiesen habe (S. 470 Note 1).

2) Weder bei Baumgarten, Gesch. Karls V. I, S. 382, noch bei Köstlin, Luther, 5. Aufl., I, S. 384 ist davon die Rede.

schlufs seiner Minister zurück, die kirchliche Angelegenheit politisch zu verwerten, also einmal, um auf den Papst einen Druck auszuüben durch scheinbare Begünstigung des Kurfürsten und seines Schützlings, indem man bald darauf das Erscheinen Luthers vor dem Reichstage zugestand, und sodann, um den Kurfürsten in den schwebenden Reichsgeschäften sich günstig zu stimmen oder seinen Unmut über anderweitige, durch die habsburgische Politik ihm zugefügte Kränkungen abzuschwächen.

Wenn wir nun weiter bedenken, in wie vertrauten Beziehungen damals der in Köln anwesende Erasmus zum kurfürstlichen Hofe, zu Friedrich selbst und zu Spalatin stand, so gewinnen die von ihm gemachten Mitteilungen über jenen Vorgang den Wert einer ganz zuverlässigen Quelle¹. Nach ihm hat Karl V. den beiden Nuntien, die ihn im Auftrage des Papstes um sein Einschreiten gegen Luther angingen, erwidert: „Wir werden zuvor in dieser Sache unseren Oheim, Herzog Friedrich, anhören und dann dem Papste Bescheid geben“. Das kann sich nun keineswegs auf das am 28. September in Antwerpen an ihn gerichtete Ersuchen der Nuntien beziehen, das ja mit der sofortigen Ausarbeitung des ersten niederländischen Plakats beantwortet wurde², sondern

1) Der Brief des Erasmus an einen nicht in Köln zugegen gewesenen, hohen Staatsmann findet sich im Appendix der Leidener Ausgabe, d. h. er gehört nicht zu den von ihm noch bei seinen Lebzeiten veröffentlichten, meist vorsichtig ausgewählten und überarbeiteten Schreiben. *Erasmi opp. ed. Clericus*, Leiden 1703, III, col. 1890; die erstere Mitteilung in den von Spalatin dem „*Responsum Friderici*“ beigefügten kleinen Erzählungen (*Opp. v. a. V*, p. 249) rührt auch von Erasmus her (vgl. meine „*Anfänge der Gegenreformation*“ I, S. 95).

2) Vgl. meine „*Anfänge*“ I, S. 10 ff. 16 ff. Sickingen, der in Köln den Kaiser in Huttens Auftrag ersuchte, diesen nicht mit Gewalt unterdrücken und nicht ohne Verhör vor dem Reichstage verurteilen zu lassen (*Enders III*, S. 14), was ja der Kaiser dem unentbehrlichen Söldnerführer auch zusagte, hat keinesfalls Luthers „*Brief*“ übergeben (wie Kolde, *Luther I*, S. 268 u. *Enders II*, S. 470 Anm. 1 vermuten); das wäre eine kränkende Umgehung des Landesherrn gewesen; wohl aber hatte Sickingen die Keckheit, den Kaiser wegen des gegen Luther schon erlassenen Mandats zur Rede zu stellen (am 5. Nov. war Sick. beim Kurfürsten zu Gaste; *Spal. b. Mencken II*, col. 604); die Ant-

auf das erst nach der Krönung an ihn herantretende Ansinnen, nunmehr ein Reichsgesetz zu erlassen. Als nun der Kurfürst mit dem Kaiser über Luther verhandelte, erhielt er die Zusage, „Luther solle nicht ungehört verurteilt werden“.

Der Kurfürst hat also dem Kaiser mündlich den wesentlichen Inhalt des „Erbietens“ und die Bitte der „Epistola“ um den verfassungsmäßigen Schutz des Reiches vorgetragen und zwar zunächst mit bestem Erfolg. Die Schriftstücke wird er durch die Vermittelung des nach der gleichzeitigen Erzählung des Erasmus ¹ dem Reformator wohlgesinnten Grafen Heinrich von Nassau, Statthalters von Holland, dem kaiserlichen Kabinett übergeben haben; denn dieser niederländische Kriegsheld diente ihm auch als Mittelsperson bei seinen damaligen Verhandlungen mit den leitenden Ministern Chièvres und Gattinara über „die kaiserlichen vorhabenden Bündnisse und andere Reichssachen“. Eine wichtige Rolle spielten bei diesen Auseinandersetzungen die Heiratspläne des Kurfürsten für seinen Neffen Johann Friedrich, dem er in erster Linie die Hand der Prinzessin Anna von Ungarn und Böhmen, sodann auf Grund der spanischen Zusagen im Wahlkampfe die einer Schwester des Kaisers zu gewinnen hoffte ². Dafs der erstere Plan gescheitert sei,

wort Karls „*se nihil tale mandasse*“ bedeutete also, dafs jenes Edikt für das Reich keine Gültigkeit habe (Er. I. c. col. 1890 B). Dann gibt Er. die Antwort des Kaisers an den Kurfürsten und ganz knapp dessen Bescheid an die Nuntien vom 6. Nov. wieder. S. unten Nachtrag.

1) Opp. v. a. V, p. 249 sq.

2) Vgl. zu diesen und den vom Kurfürsten eigenhändig bearbeiteten „Reichssachen“ X. Liske in den Forsch. z. d. G. VII, S. 556 ff. Spalatin widmet dieser habsburgischen Intrigue der „Eheverschreibung“ von den Wahlverhandlungen bis zur endgültigen Absage durch die Sendung Hannarts i. J. 1524 ein ganzes Kapitel seiner Lebensbeschreibung Friedrichs. Neudecker u. Preller a. a. O. S. 58–62. Auch bei den Verhandlungen in Frankfurt 1519 über die „Ehestiftung“ war Heinrich von Nassau unter den Vertretern des Neugewählten gewesen (S. 60). Es war überdies öffentlich bekannt, dafs die Prinzessin zu Martini 1520 dem Herzog Johann in Frankfurt übergeben werden sollte. Scheurl, den 27. März 1520, Briefbuch II, S. 107. Reichstagsakten I, S. 860 Anm. 2; II, S. 4 Anm. 3. 67 f. 70 Anm. 2. 102. 103 Anm. 1. 126 ff.

teilten ihm nun die beiden Minister erst nach seiner Abreise von Köln mit Schreiben vom 8. November mit, das Nassau am 10. November mit einem Briefe begleitete, in dem er die fatale Mitteilung von der nahe bevorstehenden Heirat Annas mit Ferdinand als eine besondere Auszeichnung für den Kurfürsten hinstellte, der zuerst vor allen Fürsten solchen Vertrauens gewürdigt werde. Der am 15. November von Marburg aus abgesandten, vom Kurfürsten eigenhändig entworfenen Antwort wird nun das (verlorene) Schreiben des Kurfürsten an Nassau und Chièvres beigelegt worden sein, in dem er den Kaiser unter Berufung auf seine mündliche Zusage ersuchte, nichts gegen Luther vornehmen zu lassen, bevor er verhört worden sei: und schon am 28. November forderte ihn nun der Kaiser auf, Luther mit zum Reichstage nach Worms zu bringen, wo er im Sinne der in der Oblatio (nicht in der Epistola) ausgesprochenen Bitte „von gelehrten und hochverständigen Personen gesamtlich verhört werden“ solle; in der Antwort auf das schon am 27. November abgefaste Ankündigungsschreiben der beiden kaiserlichen Räte weist der Kurfürst ausdrücklich auf die „*protestatio et oblatio*“ hin, die also in amtlicher Form übergeben sein mußte (wie viel mehr also das Begleitschreiben an den Kaiser!); und zwar war diese Übermittlung als ein Rechtsmittel gedacht, dessen Einlegung nach der Auffassung des Kurfürsten Luthern gegen die Vornahme der absichtlich erst nach der Abreise Friedrichs von Köln vollzogenen Bücherverbrennung¹ hätte schützen müssen:

1) Spengler an Pirkheimer, den 23. Nov.: „Die von Köln haben jetzt, sobald Herzog Fr. nur zur Stadt auskommen ist, Luthers Puchlin durch ein Henker auf einer hohen Pühn mit vorgehender Publikation und Sermon und großem Pracht, mit Bewilligung K. Maj. und der Stadt Köln und des Bischofs verbrannt“ (Riederer, Nachr. II, S. 184. Vgl. jedoch meine „Vermittlungspolitik“ S. 71 f.). Auch der Kurfürst Ludwig v. d. Pfalz verwahrte sich dagegen, daß der Befehl von Kaiser und Kurfürsten ausgegangen sei (den 28. Nov. an den Bischof von Freising); überdies hatte der Kaiser jetzt schon (offenbar auf Wunsch Aleanders) verboten, Luthers Bücher weiter zu drucken (Friedrich v. d. Pfalz an denselben, 8. Januar 1521; Druffel, Münch. Sitz.-Ber. 1880, S. 587 f.).

er hielt daraufhin Luther bei Verbrennung der Bulle für durchaus entschuldigt, ja zu einer derartigen Vergeltungsmaßregel für berechtigt, und nahm jetzt seine Bitte, Luther zum Verhör mitbringen zu dürfen, demonstrativ zurück¹.

Jenes Rechtsmittel der Oblatio, das ja Luther bald darauf durch Wiederholung seiner Berufung an das Konzil ergänzte, war nach des Kurfürsten Auffassung also durchaus geeignet, die Vollziehung der Bulle aufzuhalten, ja die Verdammung selbst zu suspendieren, so daß es auch den päpstlichen Gesandten ermöglicht wäre, noch einmal mit ihm in Verhandlungen über Luthers Sache einzutreten — was ja ganz der von Erasmus angestrebte Ausweg ist². Wenn nun am 6. November Caracciolo in unverkennbarer Beziehung auf Luthers „Erbieten“³ erklärte, daß dieser ja doch nicht ge-

1) Reichstagsakten II, Nr. 61; S. 468, 2; S. 466, Anm. 2; Nr. 63: Ja, er erklärte dem Kaiser, daß er solches Vorgehen als eine persönliche Kränkung auffasse: er habe „verhofft, wo Luther nicht hat angesehen werden wollen, mein solt doch in dem verschont wurden sein.“

2) S. meine „Vermittlungspolitik“, Kap. II: Schiedsgericht unter Suspendierung der Verdammungsbulle. Gewiß hatten Chièvres und Nassau vom Kurfürsten hinlängliche Aufklärung erhalten über die „bona media“, durch welche die Sache gütlich beigelegt werden sollte, sobald Luther erschienen sei (*sopiri et penitus extingui*). Deren Schreiben an Friedr. Cyprian II, 190f. Reichstagsakten S. 466 Anm. 2.

3) Auf mündliche Erläuterungen der im „Erbieten“ und im „Responsum Frid.“ (Opp. v. a. V, p. 5. 247) ausgesprochenen Forderung: „*coram aequis, eruditis, piis et non suspectis iudicibus*“ durch die kurfürstlichen Räte im Sinne Luthers müssen auch die ärgerlichen Klagen Aleanders von Mitte Dezember zurückgehen: selbst wenn man mit Luthern disputieren dürfte, fehle es ja doch an kompetenten Richtern, da Luther in der „*protestatio*“, die er in den Kölner Schriftstücken erhob (*fecit in scriptis à Colonia*), mit der Forderung, in einer Disputation gehört zu werden (*oblatio*), den geistlichen Stand, alle Theologen, die Doktoren beider Rechte, auch die Kanonisten, als ungeeignet und vorzugsweise verdächtig, ferner die Philosophen und überhaupt alle „Verdächtigen“ ausschliesse, also alle Welt mit Ausnahme seiner Deutschen; er scheine eben nur Hutten und seine erbärmliche deutsch-tümelnde Poetenschar annehmen zu wollen (Brieger S. 22. 34; Übersetzung S. 37. 51, doch mit verfehelter Beziehung der „*scripta a C.*“ auf den verlorenen Brief Als vom 10. Nov.). Diese Einwendungen machte der Nuntius geltend, als er bei dem Großkanzler die Zurück-

leistet habe, was er versprochen, und Aleander betont hatte, daß sie sich an die Bulle halten müßten und sich einer *res iudicata* gegenüber auf weiter nichts einlassen könnten, so bot höchstens die Schlußbemerkung Aleanders: der Papst wolle ja nicht gegen Luthers Person vorgehen, sich mit dessen Blut die Hände nicht „fettmachen“, für einen so vielgewandten Diplomaten wie unseren Kurfürsten Anlaß, um daran die Behauptung zu knüpfen, die Nuntien hätten sich ja doch „gegen ihn vernehmen lassen, Mittel in der Sache vorzuschlagen, darauf er handeln solle“¹. Es ist aber klar, daß der Kurfürst damit die Nichtachtung des von ihm bei der höchsten Instanz eingebrachten Rechtsmittels betonen wollte, das auch die Vertreter des Papstes verhindern mußte, *indicta causa* gegen einen Untertanen des heiligen Reichs vorzugehen, der durch die Wahlverschreibung und die Konkordate gegen solches Unrecht geschützt sein müsse.

Und darin eben lag nach der Auffassung des Kurfürsten die bindende Kraft des Rechtsmittels; der Brief an den Kaiser aber, in dem Luther nach Darlegung seiner durch die Herausforderungen und Verdächtigungen seiner Gegner geschaffenen Bedrängnis sich darauf beschränkt, den Schutz des Kaisers anzurufen, war nichts anderes als die in der geziemenden Form vorgebrachte Mahnung an eine kaiser-

nahme der vom Kurfürsten durchgesetzten Berufung Luthers zu erwirken suchte. Zu den Reichstagsakten S. 469 Anm. 1 geschilderten Bemühungen Aleanders vgl. den Bericht der vom Hofe zurückkehrenden Nürnberger Gesandten (Riederer, Beytrag, S. 113 f.), daß der Kaiser auf Betreiben der vier Kardinäle dem Herzog Luthers „Vergleitung und Verhör zum Reichstag, so er ihm neulich zugeschrieben“, wieder abgekündigt habe; die Aufforderung aber, der Herzog möge „sich Luthers entschlagen“, wagte man denn doch nicht auszusprechen. Der nächste Bericht (S. 131) erzählt dann ganz zutreffend von der Absicht, jetzt schon (am 29. Dezember) die Acht über Luther und seine Gesinnungsgenossen zu verhängen, und hebt auch das „stattliche Anhalten“ der päpstlichen Nuntien, die jetzt viel größeren Einfluß am Hofe hätten als zuvor, und der Kardinäle, „die itzo allein regieren“, hervor.

1) Reichstagsakten II, S. 471, 17. Zugleich konnte die Bemerkung wieder dazu dienen, den Nuntien einen auf dem Reichstage dann doch zunächst nötig gewordenen Rückzug zu erleichtern.

liche Pflicht, deren Vernachlässigung nicht in das Belieben des Reichsoberhauptes gestellt sei und als deren Wächter sich der gewissenhafte Kurfürst fühlte. Beide Schriftstücke sind also unzweifelhaft schon in Köln eingereicht worden, und der Erfolg war ja doch, daß der Kaiser sich dazu entschloß, in dieser Angelegenheit wenigstens dem in der Ehesache schwer gekränkten und noch schwerer zu kränkenden Fürsten, den man angesichts des nahenden Reichstages bei gutem Willen zu erhalten alle Ursache hatte, einen Schritt entgegenzukommen; daß man gleichzeitig auf den Papst einen Druck ausüben wollte, um ihn von Frankreich abzu ziehen, gilt dabei nur für Gattinara, während der franzosenfreundliche Herr von Chièvres mehr die vom Reichstag zu bewilligenden Romzugsgelder im Auge hatte: darum verfare er in Luthers Sache nach dem Begehre der Deutschen (d. h. des Kurfürsten) und suche die Entscheidung hinauszuschieben; jedenfalls erklärten die kaiserlichen Räte noch Mitte Dezember, wenn auch mit schlecht verhehltem Ärger: die Verurteilung eines Deutschen ohne vorausgegangenes Verhör sei nicht ohne schweres Ärgernis möglich; nur deshalb hätten sie den Kurfürsten brieflich ersucht, Luther mit auf den Reichstag zu bringen: soweit ganz im Sinne des Kurfürsten; — er solle aber nur zum Widerruf zugelassen werden¹: das war also dabei der Hintergedanke Chièvres'. Bekanntlich gelang es nun Aleander, die Zurücknahme der Vorladung durchzusetzen; aber herbeigeführt war diese nur durch jenen, so geschickt vorbereiteten und nachdrücklich geltend gemachten Hinweis des Kurfürsten auf das Reichsrecht.

1) Brieger S. 21. 24. 19. Übersetzung S. 36. 38. 33. Besonders beweiskräftig ist dann noch die gleichzeitige Stelle in dem Schreiben an den Kardinal Pucci: Die ganze Verwirrung (der den Nuntien vorher natürlich verheimlichte Entschluß zur Berufung Luthers) dürfte nicht zum wenigsten veranlaßt sein durch das Bedenken des Hofes, das Mißfallen des sächsischen Kurfürsten und anderer [Luther] anhangender Ritter (*gentiluomini aderenti*) zu erregen, oder auch durch den Wunsch, sich den Papst in anderen obschwebenden Angelegenheiten willfährig zu machen (Brieger S. 37. Übersetzung S. 55).

Dafs der Kurfürst diesen Schritt bald nach Eröffnung des Reichstages wiederholte, erklärt sich aus demselben Grunde, es geschah unter bedeutsamer Berücksichtigung der veränderten Lage.

Zunächst hat der Kurfürst auf das in der Absage des Kaisers vom 17. Dezember enthaltene Angebot weiterer mündlicher Verhandlung den Herrscher sofort beim Wort genommen¹ und hat nun zur Einleitung des vor den Reichsständen zu eröffnenden Verfahrens Luther angewiesen, jene Forderung eines schiedsrichterlichen Austrags vor einem vom Papste unabhängigen Gerichtshofe zu erneuern. Darauf hat Luther eine mit dem entsprechenden, auf die besondere Bedeutung des Schrittes hinweisenden Datum versehene Abschrift beider Urkunden dem Kurfürsten übersandt mit einem Begleitschreiben vom 25. Januar², in dem er, ganz in Übereinstimmung

1) Reichstagsakten II, S. 470, 17. 474, 5.

2) Reichstagsakten II, Nr. 65. Wenn Wrede in Anm. 3 S. 476 meint, aus der Antwort Medicis (Balan p. 107) gehe hervor, dafs nur die „*Protestatio et oblatio*“ dem Kaiser überreicht und, von ihm zerissen, nach Rom gesandt wurde, so ist der Wortlaut „*protesta et oratione de Luther*“ wohl nicht so kurzerhand umzudeuten: mit der entschieden absichtlich gewählten Bezeichnung als „Rede“ gibt vielmehr der Kanzler den rhetorischen Charakter und vielleicht auch den Inhalt der von Luther an das Reichsoberhaupt gerichteten „Bitte“ wieder. — Die von der Jenaer Ausg. der Werke Luthers überlieferten Daten (auch in Opp. v. a. V, p. 4. 6; vortreffliche Übersicht über die Überlieferung von Knaake in Zeitschr. f. luth. Th. u. K., 37. Jahrg., Leipzig 1876, S. 341f.), „die 15. (bezw. 17.) *Januarii a. MDXX*“ (gerade für den Brief an Karl V. auch von Aurifaber so überliefert: 15. Januar 1520!), haben früher viele Verwirrung gestiftet, während man sich heute einfach mit der Annahme eines Versehens darüber hinweghilft. Aber die Datierung ist gerade von Luther, vermutlich doch auf den Rat des weltkundigen Spalatin für den vorliegenden Zweck, die Überreichung an den Kaiser, eingerichtet: in der kaiserlich-burgundischen Kanzlei rechnete man nach dem *stilus Gallicanus*, der das Jahr mit der Weihe der Osterkerze anfangen läfst. Es ist also alles in bester Ordnung. — Auch der Ausdruck Aleanders (Brieger S. 55, 5—8. Übersetzung S. 78: *la Epistola di Luther ad Caesarem*, deren Inhalt der sächsische Edelmann bei der Überreichung damit angab: „*pregando, Sua M. li volesse far ragione*“) bezieht sich eben doch auf den „Brief“, dem jedoch die *Oblatio* beigelegt war.

mit der oben erwähnten Auffassung seines Landesherrn, den Kaiser darauf hinzuweisen bat, daß er vor reichsrechtlich befriedigendem Austrag seiner Sache jede gegen ihn zugelassene Maßregel der Nuntien als Gewalttat auffassen und durch einen Schritt der Notwehr beantworten werde.

Die erneute Geltendmachung des Rechtsmittels wurde nun aber in zweifacher Hinsicht verschärft, um die im Dezember beliebte Umgehung desselben unmöglich zu machen: sie erfolgte jetzt nicht durch diplomatische Vermittelung, sondern demonstrativ nach Eröffnung des Reichstages in Beisein von Hofleuten und Reichsfürsten, also die Berufung auf den Wahlvertrag wurde durch den Hinweis auf das gemeinsame Interesse der Stände, seine Beobachtung zu überwachen, verstärkt; und sie wurde ausgeführt durch den Hofmarschall des Herzogs Johann, Herrn Nickel Ende zum Stein, in so feierlicher Form, daß Aleander diesen geradezu als *procurator*, also als Sachwalter Luthers bezeichnete, mit der dem Inhalt der „Epistola“ entsprechenden Bitte: der Kaiser wolle Luthern sein Recht widerfahren lassen. Wir erinnern uns, daß schon in der Kölner Antwort an die Nuntien der Kurfürst zugleich im Namen seines Bruders Protest erhoben hatte¹; jetzt geschah also auch dieser nachdrückliche Schritt vor Kaiser und Reich im Namen des Gesamthauses² der Ernestinischen Herzöge! Der Ärger des jungen Kaisers, der sich sonst so trefflich zu beherrschen wußte, über diesen Schachzug des Kurfürsten war denn auch so heftig, daß er das Schriftstück zerrifs und auf den Boden warf; das war denn für den gesamten

1) Opp. v. a. V, p. 245.

2) In den Kölner Tagen nahm der Kurfürst eine warme briefliche Fürsprache seines Neffen für den „gelehrten und unschuldigen“ Luther sehr beifällig auf (Cyprian I, S. 457); und so schrieb Al. bald nach dem Eintreffen Herzog Johanns und seines Sohnes in Worms: „Die Sachsen (d. h. die Fürsten) erklären hier auf dem Reichstage vor aller Welt, daß Luther die Wahrheit rede, weil ja auch Erasmus auf seiner Seite stehe; so sagte auch der Neffe des Kurfürsten, der mit der Schwester des Kaisers vermählt werden sollte; der ist noch viel mehr von der Ketzerei angesteckt als der Oheim, wie alle Welt

Reichstag, so frohlockt Aleander, ein deutlicher Fingerzeig dafür, wie der Kaiser über Luthers Sache denke; und auf den Reichstag eben war ja die Wiederholung der Maßregel auch berechnet — doch keineswegs dem Papste zu Gefallen.

Der weitere auf dem Boden des Reichsrechts und vor dem Forum der Reichsstände vom Kurfürsten mit der größten Zähigkeit, Geschicklichkeit und Kraft durchgeführte Kampf für das in der Oblatio angekündigte Programm kann im Rahmen dieser Untersuchung nur in den wichtigsten Zügen berücksichtigt werden, soweit diese geeignet sind, die vorgetragene Auffassung der gesamten politischen Haltung Friedrichs in Luthers Sache zu bekräftigen.

Er führte diesen Kampf — abgesehen von den „Umtrieben“, über die Aleander so oft klagt und unter denen besonders die Besprechungen mit den kaiserlichen Räten, sowie der Verkehr mit gleichgesinnten Reichsständen, aber auch mit den Vertretern der Ritterschaft und der Gelehrtenwelt zu verstehen sind — vor allem im Schofse des Kurfürstenkollegiums, wo er sich der kräftigen Unterstützung des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz zu erfreuen hatte¹; sein Bemühen war einmal darauf gerichtet, jeden als ein Präjudiz wirkenden Beschluß des Reichstags, so schon die scharfen Mandate vom 15. Februar und 2. März, zu verhindern: der sonst so ruhige Mann ging dabei so leidenschaftlich vor², daß er mit dem Kurfürsten von Brandenburg beinahe handgemein wurde, und brachte es durch seine vom Pfälzer geteilte Sezession bald dahin, daß der Mehr-

weifs“. Brieger S. 81. Übersetzung S. 106. Neudecker u. Preller a. a. O. S. 61 über die Anwesenheit der Herzöge in Worms. — Man beachte übrigens, daß auch die Vollmacht Ecks diesen anwies, zur Veröffentlichung der Bulle und zum Einschreiten gegen Luther außer jenen drei Bischöfen heranzuziehen den Kurfürsten Friedrich und den Herzog Johann von Sachsen (Druffel, Sitz.-Ber. 1880, S. 579f.).

1) Brieger S. 70. 72f. 125. Übersetzung S. 93. 97. 149.

2) In diesem Zusammenhange kann man nun auch annehmen, daß die Zurückhaltung des scharfen Mandats vom 29. Dezember auf die Ankunft des Kurfürsten in Worms und seine erneute Besprechung mit dem Kaiser (Reichstagsakten II, S. 450) zurückzuführen ist.

heitsbeschluss des Kollegiums, um nur ihren Beitritt zu erlangen, gründlich abgeändert wurde, und die Erklärung der Stände vom 19. Februar doch schon die Berufung und die, wenn auch vorsichtig begrenzte, Befragung Luthers forderte. Denselben Widerstand setzte er dem verhältnismäßig schonenden Sequestrationsmandat vom 10. März entgegen¹, das dann wohl auch wesentlich auf seinen Einfluss hin von den Ständen so wenig beachtet wurde.

Da nun bei dem Einvernehmen der Nuntien mit dem religiösen Leiter des in dieser Hinsicht ganz zuverlässigen jungen Kaisers die Befragung Luthers in offener Reichsversammlung² als ein Verhör vor geeigneten Richtern unter sachlicher Prüfung der religiösen Streitfragen nicht anerkannt werden konnte, so nahm der Kurfürst bald nachher seine Opposition wieder auf: das „ernste Wort“, das der Kaiser am 17. April unmittelbar nach der Entlassung Luthers an dessen Beschützer richtete³, kann nichts anderes gewesen sein als die Aufforderung, sich mit diesem Akt der Befragung nunmehr für befriedigt zu erklären und ihn mit einem ferneren Hinweis auf eine reichsrechtliche Verpflichtung zum Anhören des Erzketzers zu verschonen. Das beantwortete nun Friedrich einfach damit, dafs er den am Nachmittag des 19. April von der Mehrheit des Kurkollegiums in Übereinstimmung mit der bekannten Erklärung des Kaisers gefafsten Beschlufs, Luther nunmehr als Ketzer zu behandeln, auf der

1) Brieger S. 116. Übersetzung S. 142 Anm. 2.

2) Die weitere Tätigkeit des Kurfürsten darf uns in der Vermutung (vgl. oben S. 529 Anm. 3) bestärken, dafs er durch Luthers Bitte um Bedenkzeit die Gegner hindern wollte, die Angelegenheit nach Erlangung der dringend geforderten knappen und runden Antwort, die der kühne Doktor ihnen an die Hand zu geben ihm allzu bereit war, kurzweg abzutun und so einer Erörterung vor den Reichsständen vorzubeugen, wie das ja allerdings Aleanders grösste Sorge war.

3) Aleander, den 17. April, Brieger S. 148. Übersetzung S. 172. Die tadelnde Äußerung des Kurfürsten, die er gegen den Erzbischof von Trier über Luther getan haben soll, ist eine gehässige Umschreibung desselben Wortes, das Friedrich gegen den treuen Spalatin gebrauchte: Vortrefflich hat Dr. Martinus geredet vor Kaiser und Reich: er ist mir [nur] viel zu kühn.

Stelle und wieder mit Unterstützung des Pfalzgrafen hintertrieb — und so schon am nächsten Tage den Sieg seines reichsrechtlichen Grundsatzes bei den Ständen durchsetzte¹ —: „so mächtig war der Einfluß und die Verschlagenheit des Sachsen!“

Damit das Volk nicht sagen könne, Luther sei ungehört verurteilt worden, soll er durch drei oder vier würdige und in der heiligen Schrift wohlbewanderte Männer (gelehrte Theologen) in Gegenwart anderer urteilsfähiger Personen (der Kommission der Reichsstände) über die Artikel unterwiesen werden, die er gegen den katholischen Glauben, die Konzilien und Konstitutionen der Kirche gerichtet hat, und soll über die Gründe belehrt werden, auf denen sie beruhen — dann erst sei von ihm der Widerruf und der Verzicht auf weiteres Schreiben und Predigen zu verlangen. So die französisch abgefaßte, also für den Kaiser persönlich bestimmte Eingabe der Reichsstände.

Das war ein Kompromiß der Mehrheit mit den in der Oblatio erhobenen Forderungen, die der Kurfürst so erfolgreich vertreten hatte, daß sie bei der nunmehrigen Ausführung der Sache nach so gut wie vollständig erfüllt wurden: es war die verlangte Beweisführung auf Grund der heiligen Schrift oder durch klare Gründe umschrieben durch die Zusage, daß die Sachverständigen, zu denen doch auch die Luthern von sächsischer Seite beigegebenen, ebenfalls juristisch und theologisch gebildeten Beistände, Schurf, Amsdorf und Jonas, zu rechnen sind, „in der heiligen Schrift unterrichtet“ sein und daß sie Beweise anführen müßten; es war die Disputation der Überwachung durch einen aus allen Ständen gebildeten Ausschuss unterstellt, und sofern Luther überhaupt das Urteil einer menschlichen Instanz über seine auf Gottes Wort gegründete Überzeugung anerkennen konnte, durfte er sich sagen, daß er *coram aequis, eruditis, piis et non suspectis iudicibus*² gehört worden sei — der

1) Aleander, den 27. April, Brieger S. 159 f. Übersetzung S. 184 Anm. 2. Reichstagsakten II, Nr. 84.

2) Dafür mußte man auf sächsischer Seite auch den Trierer Of-

Nuntius selbst hebt als die Tendenz des Beschlusses hervor, den Kurfürsten zufrieden zu stellen: wenn Luther auch dann noch den Widerruf weigere, werde keiner mehr sich gegen seine Verfolgung sträuben können.

Ja die Forderung der Stände zielte sogar auf eine für die von den Nuntien vertretene Sache des Papstes sehr gefährliche und von ihnen stets eifrig bekämpfte Wendung der Dinge ab: als Gegenstand des geforderten Widerrufs waren nicht die gegen die Gewalt des Papstes gerichteten Sätze Luthers aufgeführt; das war also ganz der Standpunkt, den der Reichstag schon im Februar vertreten hatte: die Angriffe Luthers auf den päpstlichen Primat und die Mißbräuche des Kirchenregiments sollten aus dem Spiele bleiben ¹, während ja nach der Ansicht der Kurie und ihrer Vertreter alles von der Stellung zur Autorität des Papstes abhing ².

Und endlich war auch das Trierer Kommissorium, soweit es der Kurfürst seinem geistlichen Kollegen überhaupt auszudehnen zumuten konnte ³, in Wirksamkeit getreten: in der Wohnung des Erzbischofs fand die Disputation statt, und sein Offizial spielte auch hier eine Hauptrolle; es wurde über Entscheidungen des Konstanzer Konzils auf Grund biblischer Beweisstellen disputiert; der Erzbischof trat schliesslich sogar selbst als Unterhändler der Stände in eine geheime Be-

fizial Dr. von der Ecken, von dessen geheimem Einvernehmen mit Alexander man ja doch keine Kenntnis hatte, um so mehr gelten lassen, als ja seine Berufung zum Wortführer im Reichstag wie im Ausschusse sich als ein Ergebnis der seinem Herrn vom Kurfürsten zugeschobenen Kommission darstellte, die sich der Erzbischof auf dem Boden der Reichstagsverhandlungen anscheinend aus freundschaftlicher Rücksicht gefallen liefs; tatsächlich war ja dafür gesorgt, daß dieses Entgegenkommen Triers vielmehr den Wünschen der Nuntien diene.

1) Brieger S. 71. Übersetzung S. 94.

2) Brieger S. 36. Übersetzung S. 53.

3) Alexander hebt die Freundschaft zwischen Trier und Sachsen oft hervor und traf ja auch im wesentlichen das Richtige, wenn er im Mai berichtete, sie ständen in einem geheimen Schutz- und Trutzbündnis miteinander (Brieger S. 213. Übersetzung S. 240); in denselben Tagen vermittelten Trier und Sachsen den Frieden zwischen der Stadt Worms und ihrem Bischof (Übersetzung S. 157 Anm. 1).

sprechung mit Luther ein, obwohl deren Anerbietungen von streng kurialistischem Standpunkte aus ganz unzulässig waren, und auch er bezeichnet als anstößig nur die vom Konstanzer Konzil verworfenen Sätze; er wagte sich also weit genug vor, wenn er sich auch zu seiner Deckung gegen die von Aleander und dem Official erhobenen Vorwürfe darauf berufen konnte, daß er eben nur im Auftrage des Reichstags gehandelt habe.

Daß Luther auch diese äußersten Anerbietungen ablehnte, war nach Aleanders Auffassung ein großes Glück für die Kurie und nebenbei für den Erzbischof.

Dem Kurfürsten aber war damit die reichsgesetzliche Handhabe entwunden, sich dem Fortgang der zur Vollziehung der Verdammungsbulle eingeleiteten gesetzgeberischen Mafsregeln offen zu widersetzen: er hat also bei dem Zustandekommen des ständischen Beschlusses vom 30. April auf Erlass der Reichsacht „hartnäckig geschwiegen“, um nicht anerkennen zu müssen¹, daß den bisher zur Deckung Luthers verfochtenen Forderungen des „Erbietens“ Genüge geschehen sei. Daß er nun doch noch durch jene beiden bekannten Mafsregeln, durch Beiseiteschaffung Luthers und durch Verlassen des Reichstags vor dem Zustandekommen des Edikts, sich für die fernere Verteidigung Luthers eine leidliche Deckung zu verschaffen beflissen war, zeigt an sich schon, wie es ihm über das ihm vielfach als vornehmster

1) Die Bedeutung solches diplomatischen Schweigens bei Friedrich erhellt auch aus einer Erzählung Luthers in der Schrift „Wider den Anschlag der Mainzischen Pfafferei“ (Köstlin II, S. 8) von 1526; indem er daran erinnert, daß gerade die besten Häupter, sonderlich der weltlichen Stände, nicht in seiner Lehre Verdammnis willigten, sich nicht unterschrieben [im Reichstagsabschied], während seine geistlichen Gegner sich mit etlichen Herren [bes. dem Kurfürsten von Brandenburg] verständigt hatten und den Kaiser zu solchem Frevelurteil trieben, berichtet er den Ausspruch Friedrichs: er habe sein Lebenlang nie kindischer Ding gesehen, denn in solchem Handel zu Worms und könne nun merken, wie es auf Konzilien zugehe, nämlich daß die Pfaffen regierten. Derhalben wiewohl er schwieg, hielt er doch von da an nichts mehr von den Konzilien (vgl. oben S. 457). Seidemann, Beitr. z. R.-G. I, S. 50 Anm.

oder gar einziger Beweggrund beigelegte Rechtsgefühl oder das Interesse am Ruf seiner Universität hinaus doch auch um die von Luther vertretene Sache, die Läuterung der religiösen Erkenntnis und auch nicht bloß um die von den meisten Ständen erstrebte äußere Reform der Kirche zu tun war. In diesem Sinne aber und im Zusammenhange mit seinem auf dem Reichstage geführten Kampfe ist nun eine von Aleander berichtete Äußerung Friedrichs von größter Bedeutung: sein Hauptgegner in diesem Ringen war ja der Kurfürst von Brandenburg, und gerade diesem gegenüber hat er seine leidenschaftliche Parteinahme für den armen Mönch damit begründet, daß Martin uns das Licht gebracht habe, dessen unser Glaube so lange ermangelte und in dem wir doch zum Leben gelangen; er stehe eben, meint der Nuntius, so sehr unter dem Einfluß der Lutheraner in seiner Umgebung, daß er deren Lehre für den wahren katholischen Glauben zu halten scheine¹: und wenn man rückblickend sich das innige Einvernehmen vergegenwärtigt, in dem der Kurfürst mit Spalatin und durch ihn auch mit Luther die Jahre daher in den kirchlichen Verhandlungen vorgegangen war, so kommt man denn doch zu derselben Auffassung, die auch Aleander gewonnen hatte; wenn dieser auch Spalatin niemals bei Namen nennt, so wußte er nun doch wohl, daß der Kurfürst allerdings „keine zwanzig Worte“ mit Luther geredet zu haben brauchte und doch täglich Luthers Lehren und Worte zu hören bekam und sie ihrem wesentlichen Gehalt nach sich angeeignet hatte.

Aus dem Zusammenhang dieser vom Kurfürsten seit 1518 so zähe befolgten Politik der Verwahrung gegen jedes auch reichsgesetzliche Einschreiten gegen Luther, ohne ge-

1) Brieger S. 182. Übersetzung S. 211, wo in der Anmerkung die Literatur zu dieser Frage. Auch das Interesse des Kurfürsten an der durch Luthers Auftreten herbeigeführten Blüte von Stadt und Universität Wittenberg wird an dieser Stelle von Aleander nicht übersehen; der Kurfürst solle auch Luthers Beziehungen zur reichsritterschaftlichen Bewegung begünstigen — den größten Nachdruck aber legt er auf die religiöse Überzeugung des Kurfürsten.

nügendes Verhör und entschiedene Widerlegung auf Grund der Schrift, kann man nun auch mit Bestimmtheit erschließen, was der in seinem Schreiben vom 28. Mai an den kaiserlichen Rat Hannart¹ erwähnte Schritt zu bedeuten hatte. Er hat gegenüber den Vorbereitungen zur Beschlussfassung des Reichstages über Vollziehung der Bannbulle dem Kaiser durch seine Räte eine schriftliche Verwahrung („*ansuchen und erbieten*“) überreichen lassen, also doch wohl erklärt, daß er Luther nach wie vor nicht für des Irrtums überwiesen ansehen könne und also gegen jeden Schritt zur Erfüllung der päpstlichen Forderung protestiere. In Gegenwart des Kaisers habe nun der Kämmerer Paul von Armerstorff erwidert, der Kurfürst werde wohl „*darin*“ die Pflicht eines christlichen Fürsten erfüllen; übrigens werde der Kaiser selbst sich mit dem Kurfürsten „*davon*“ unterreden; da das nicht geschehen sei, auch sonst die Meinung des Kaisers über das „*ansuchen und erbieten*“ ihm nicht mitgeteilt wurde, so erneuere er dasselbe hiermit: sollte auch dann keine Erklärung erfolgen, so müsse er, der Kurfürst, das als eine unverdiente Kränkung schmerzlich empfinden. Das so förmlich und verbindlich angemeldete Rechtsmittel war also im wesentlichen eine neue, den Umständen angepaßte „*oblatio s. protestatio*“, jetzt angewendet zu dem Zwecke, die Ausführung des Wormser Edikts umgehen zu können. Aleander vergiftet nicht, gegenüber der Abreise des Kurfürsten vor Erlaß des Ediktes darauf hinzuweisen, daß er bei dessen Zustandekommen *nunc per se nunc per procuratorem* beteiligt war; der Kaiser könne also mit Fug und Recht nach ausdrücklicher Bannung Friedrichs ihn der Kurwürde berauben und seine Länder einziehen².

Man wußte also in der Umgebung des Kaisers ganz genau, was der verschlagene Fürst mit diesem letzten Schachzug, seiner Abreise vor erfolgter Beschlussfassung, beabsich-

1) Reichstagsakten II, S. 951f. Der Kurfürst befand sich nach kurzem Aufenthalt bei dem ihm in Luthers Sache eifrig zur Seite kämpfenden Pfalzgrafen schon auf der Rückreise.

2) Döllinger, Beiträge III, S. 277 ff.

tigte: er wollte sich einen nach dem Gewohnheitsrechte des Reiches durchaus zulässigen Vorwand sichern, um das nun einmal nicht mehr zu verhindernde Ächtungsdekret gegen Luther und seine Anhänger nicht ausführen zu müssen.

Überdies aber hatte der Kurfürst noch in Worms, also doch wohl bei Überreichung jener letzten Verwahrung gebeten, „Ihre Majestät wolle ihn dieser Sachen halben, soviel den Luther und seine Handlung betrifft, gnädiglich verschonen“; daraufhin habe der Kaiser ihm und seinem Bruder, Herzog Johann, [der sich ja Anfang Februar der Bitte um Recht vor Kaiser und Reich formell angeschlossen hatte], das Wormser Edikt nicht zugeschickt, sondern sie darin bisher (1524) unbeschwert gelassen¹. Zugleich pflegte er zu erklären, daß er auf dem Tage zu Köln wie auf dem Reichstage zu Worms bei Verhandlungen über Luthers Sache sich nicht habe hineinziehen lassen wollen, sondern den Kaiser mit Erfolg gebeten habe, ihm dies zu erlassen; und so könnten ihm die Kurfürsten von Trier und Köln bezeugen, daß er sich dieser Sache, sobald man darüber habe verhandeln wollen, „allweg ent schlagen“ habe: er hatte also auch hier, was er der Kurie zu ihrem bitteren Ärger (S. 456) so oft hatte schreiben lassen, stets sich hinter die Erklärung verschanzt, daß er mit Luthers Sache nichts zu tun habe, wie er in den nächsten Jahren sich hartnäckig darauf berief, daß das Wormser Edikt ihm nicht amtlich mitgeteilt worden sei. So hatte er seinem Lande auf Jahre hinaus eine reichsrechtlich kaum anfechtbare Sonderstellung gegenüber einem Reichsgesetz gesichert, dessen Zustandekommen ja nur durch ein listiges Gaukelspiel, eine Verhöhnung der reichsständischen Formen ermöglicht worden war und dessen Verdammungsurteil der in der Wahlverschreibung festgelegten rechtlichen Voraussetzungen entbehrte.

Wenn nun Aleander über die vom Kurfürsten angewandte Taktik das Urteil fällte, sie beschränke sich darauf, *nonnisi dolosa verba dare*, und überhaupt sei nichts „*captiosius responsis Germanorum*“ nicht nur in öffentlichen, sondern auch

1) Reichstagsakten II, S. 659 Anm.

in privaten Angelegenheiten, besonders aber in der lutherischen Frage, in der sich bei jedem Deutschen der Haß gegen Rom zeige¹“, so sieht man doch, wie nach der Auffassung der Zeitgenossen eine solche verschlagene Staatskunst mit dem allgemein als redlich und zuverlässig, gerecht und wohlwollend anerkannten Charakter des Kurfürsten wohl vereinbar war; es waren eben dieselben Künste, mit denen man seit Jahrhunderten in öffentlichen Händeln, zumal auf Reichstagen zu arbeiten pflegte, und dem gegnerischen Diplomaten erschienen sie ja nur deshalb so verabscheuenswürdig, weil der Kurfürst seinen Zweck, die Rettung Luthers und seiner Lehre, im wesentlichen erreicht hatte.

Dafür stellte er ihm und schon während des Reichstags die Rache des beleidigten Papsttums in Aussicht: „Ich hoffe immerhin, daß er es uns noch einmal büßen wird und daß dem alten Fuchs diese seine Schliche nichts nützen werden: einst wird man ihm nach Verdienst heimzahlen zur Ehre Gottes und zur Verherrlichung seiner heiligen Kirche“.

Wir erinnern uns, wie man im Kreise des Vizekanzlers schon bei der ersten Vorbereitung des Bannes im August 1518 den Beschützer Luthers zu treffen nicht unterlassen hatte², wie die Eröffnung der abschließenden Beratungen im Januar 1520 mit einer Kriegserklärung an den Kurfürsten verbunden war, wie man schließlich in der Bulle „Decet“ ihn schon förmlich in das Urteil einbeschlossen und alle daraus sich ergebenden politischen Folgerungen schon mehrfach drohend angekündigt hatte.

Bei der Thronbesteigung Klemens' VII. wurden diese Bestrebungen mit aller Bestimmtheit wieder aufgenommen: in Aleanders Gutachten wird das Ziel der politischen Vernichtung der Ernestiner durch Einziehung ihrer Kurwürde

1) Döllinger a. a. O. S. 253. 278.

2) Vgl. die ärgerliche Bemerkung im Schreiben vom 7. Oktober 1518 an Cajetan, er solle die Rose zurückhalten, „da Sachsen sich so verklausuliert habe — *si porta tanto salvaticamente*“. Arch. stor. it. l. c. p. 23. Es ist das die treffendste Bezeichnung für das politische Verhalten des Kurfürsten auch noch am Schlusse des Reichstags von Worms. Vgl. oben S. 280 Anm. 1.

und ihrer Länder umständlich erörtert; und schon auf dem Reichstag von Nürnberg (1523) finden diese von der Kurie ausgegangenen Anregungen ¹, den Ernestiner der Kur zu entsetzen, ein Echo unter den Reichsständen ²; doch war ja die weltliche Politik dieses Papstes nun in noch viel stärkerem Maße als zur Zeit des Wahlkampfes ein Hindernis für die ernstliche Verfolgung solcher Pläne und die Gewinnung der kaiserlichen Macht zur Vollstreckung des kirchlichen Urteils. Und selbst als nach einem Vierteljahrhundert diese von Medici und Aleander zuerst gefassten Entschlüsse durch die Waffen desselben Kaisers, den Aleander stets als den zuverlässigsten Verteidiger der Kirche gepriesen hatte, auf jener Lochauer Heide vollstreckt wurden, wo Friedrich und Spalatin einst die Zerstörung der aufkeimenden Reformation durch die Bannflüche und Überredungskünste der kurialen Machthaber erfolgreich abgewehrt hatten, da wurde die Papstkirche ja bald darauf doch wieder durch dieselbe Zweispieltigkeit ihrer Ziele, die im Wahlkampfe von 1519 so drastisch hervorgetreten war, an der Ausnutzung des Sieges verhindert. Der Nachfolger Friedrichs hat die schon diesem selbst zuge dachte Rache der Kirche fühlen müssen, aber das von dem wahrhaft weisen Fürsten und gewiegten Diplomaten mit so viel staatsmännischer Kunst verteidigte Werk war nun schon nicht mehr zu zerstören.

1) In Döllinger, Beitr. III, S. 254 f. (vgl. oben S. 96 Anm. 1). In den gleichzeitigen Denkschriften Ecks wird das Vorgehen gegen den Kurfürsten nur vorsichtig angedeutet (s. Friedensburg, Beitr. z. bayer. K.-G. II, S. 180 f. 252 und danach der Herausgeber S. 169 f.) und auf den Abschnitt bei Aleander verwiesen; nur für den Prozeß gegen die Universität Wittenberg werden eingehende Ratschläge erteilt, doch so, daß der Bischof von Meißen ihm erst ein ermahndes Breve übermitteln solle, in dem man vorerst die Reform der Hochschule fordern müsse. — Der letzte Abschnitt (XIII), in dem unter Zusammenfassung der Vorschläge Ecks zum Schluß gefordert wird, daß der Kaiser dem Sachsen mit Entziehung der Lehen und Privilegien, endlich mit Feuer und Schwert drohen solle, rührt sicher von Aleander her (S. 252).

2) Vgl. Kolde, Friedrich d. W., S. 32. 50. 55. Reichstagsakten III, S. 385.

7. Kritische Würdigung der Verdammungsbulle durch Dr. Eck.

Auch die politische Haltung der Kurie in der lutherischen Frage ist ebenso wie ihre dogmatische Stellungnahme in vorstehender Untersuchung schärfer bestimmt worden. Und zwar zeigte sich, daß in bezug auf seine richterliche Obliegenheit gegenüber der Ketzerei das Vorgehen Leos X. und seiner vertrautesten Ratgeber von vornherein von einer jedes Schwanken, jedes Paktieren, jede Nachsicht und jede Möglichkeit einer Verständigung ausschließenden Entschiedenheit und Folgerichtigkeit war: über den Kopf des noch mit dem Kurfürsten und mit Luther verhandelnden Kardinallegaten hinweg wurde ohne Zaudern und mit rücksichtsloser Ankündigung aller Konsequenzen das letzte Urteil gesprochen, die nachmalige Verdammungs- und die Bannbulle im Breve vom 23. August angekündigt, sobald sich eine Aussicht darbot auf baldige Vollziehung durch die Reichsregierung; — durchkreuzt und beinahe beseitigt wurde diese vom Standpunkt des starren Kurialismus unübertreffliche Wahrnehmung des höchsten Hirtenamtes nur durch die plötzlich mit aller Wucht sich fühlbar machenden territorialen Interessen des Kirchenstaates und des Hauses Medici; — aber bald lenkte man in die alten Bahnen zurück, und als nach einigen Irrungen sich der italienische Politiker und der spanische Monarch zum Kriegsbunde gegen Frankreich zu einigen entschlossen waren, wurden auch die aus der zähen Opposition des Kurfürsten im Bunde mit der Reichsverfassung und den ständischen Schwierigkeiten des Reichstags erwachsenden Hindernisse überwunden, und das Reichsgesetz trat der päpstlichen Bulle zur Seite.

Im ganzen Verlauf dieses Prozesses nun ist von der die höchste und ausschließliche Entscheidung in Sachen des Glaubens sich beilegenden Stelle aus dem Beklagten niemals ein Wort der Begründung für diese unbedingte Verwerfung seiner Auffassung gesagt worden: die einzige Erklärung über einen der streitigen Punkte, die Wirksamkeit der Ablässe, die von dem Oberhaupt der Kirche ausging und schon für einen

Schritt aufsergewöhnlichen Entgegenkommens erklärt wurde, jene Dekretale „Cum postquam“ ist nichts als ein *sic volo, sic iubeo*¹: Gründe wurden auch hier bei diesem Eingreifen in einen eingestandenermaßen noch unentschiedenen Streit nicht angegeben, an einen Schriftbeweis überhaupt nicht gedacht; die Berufung auf die theologisch ganz oberflächliche, leidenschaftlich parteiische Schriftstellerei des Prierias kann, da dies in der Tat die einzige Beweisführung ist, auf die sich die Kurie selbst zur Herstellung der für die Verdammung Luthers nötigen rechtlichen Voraussetzungen beruft, nur als beschämend unzulänglich bezeichnet werden. Es blieb die Möglichkeit, daß noch in zwölfter Stunde der Papst und das Kardinalskollegium, durch dessen „Rat und Zustimmung“ ja das Urteil bekräftigt wurde, durch den höchsten Beamten der Kurie, den Vorsteher des kirchlichen Senats eine Mitteilung an den Kurfürsten² oder an Luther hätten

1) Vgl. oben S. 284 f. 459. — Das mehrfach erwähnte Schriftchen des Dominikaners Rhadino ist sehr geschickt auf Diskreditierung Luthers in vornehmer gebildeten, aber nicht eigentlich theologisch geschulten Kreisen berechnet. Sein von mir betonter offiziöser Charakter geht recht bezeichnend daraus hervor, daß es über den Inhalt der von Miltitz dem Kurfürsten überbrachten Gnadenbullen zutreffender unterrichtet ist als Scheurl nach den Angaben des Nuntius (Briefbuch II, S. 69. 78. S. oben S. 281 Anm. 1). Die Verlängerung des mit den Reliquien verbundenen Ablasses „um 100 Tage“ war danach zugestanden für Gebete um das Wohl des Kurfürsten, und Luther wird nun als Feind seines Landesherrn und seiner Vorliebe für den Kultus der Heiligen und ihrer Reliquien hingestellt (Corp. Ref. I, col. 218sq.). Alles recht schlau, aber auch recht oberflächlich.

2) Einen anderen Versuch einer Beeinflussung des Kurfürsten durch jenen schon im Februar 1517 an den Kaiser abgeschickten und zugleich auch bei Friedrich beglaubigten Gesandten des Markgrafen Wilhelm von Montferrat († 1518), Urban v. Serralonga, der schon auf dem Reichstage von Augsburg dem Legaten gegen Luther sekundierte (Enders I, S. 240 ff. Köstlin-Kawerau I, S. 203), hat man bisher nur auf die Wichtigtuerei und Vielgeschäftigkeit des Italieners zurückgeführt. Doch liegt auch hier eine durch Jahre fortgesetzte Maßregel des schlaunen Vizekanzlers vor, der durch diese anscheinend spontane Kundgebung eines oberitalienischen Hofes dem Kurfürsten das Anrühige seiner Luther erwiesenen Gunst eindrucksvoll zu Gemüte führen wollte; denn jene fürstliche Familie gehörte zu der ergebensten Klientel des päpst-

gelangen lassen, die wenigstens den Schein einer sachlichen Würdigung der angefochtenen Lehren enthalten hätte: nichts

lichen Staatsmannes. Schon 1516 hatte der Markgraf den Papst gebeten, dessen Neffen mit der Wahrnehmung seiner Geschäfte an der Kurie als seinen Prokurator betrauen zu dürfen, worauf Leo X. ihm huldvoll eröffnete, daß er soeben „in aller Frühe, als der Kardinal zur gewohnten Begrüßung bei ihm erschienen sei“, ihn mit der Vertretung des Fürsten beauftragt habe (P. Bembi, Epp. Leonis X. nomine scr., lib. XIII, n. 33, Rom, den 6. Dez. 1516). Er handelte also schon im Jahre 1518 im Auftrage der Kurie und ist auch zu den drei Schreiben, die er im Laufe des Jahres 1520 an den Kurfürsten richtete (über das verlorene vom Januar vgl. oben S. 442 Anm. 1) durch den Vizekanzler veranlaßt und unterrichtet worden. Das bei Cypr. II, S. 168ff. abgedruckte vom 3. Juli und das vom 14. November wurde nach einem Billett Spalatins (Weim. Ernest. Arch.; Beilage V, unter Nr. 4) erst im Dezember in Wittenberg vorgefunden (nach der Rückkehr vom Fürstentage zu Köln); er übersetzte beide Stücke für den Kurfürsten und sandte sie ihm zu. — In dem ersteren Schreiben vertritt Serralonga ganz die römische Auffassung, daß Luther, der es immer schlimmer treibe, solches nur wagen könne im Vertrauen auf die Gunst des Kurfürsten; dieser sei durch seine schon in Augsburg abgegebenen Erklärungen schon längst verpflichtet und gebunden, den Ketzler nicht nur zu vertreiben, sondern ihn steinigen zu lassen. Schon sei die Bulle im Konsistorium beschlossen, die in außerordentlicher Milde noch Frist gewähre; schon sei auch „viele geschrieben und gedruckt gegen die Ehre, die [kurfürstliche] Würde und den Ruhm“ Friedrichs; und nun führt er den Eingang der Bulle „Exsurge Domine“ an: er ist also auf die schon in dieser Bulle enthaltenen Drohungen gegen den Beschützer Luthers aufmerksam gemacht worden, könnte aber auch schon von anderen teils bereits vollzogenen, teils in Vorbereitung befindlichen Maßregeln wie dem Ultimatum vom 20. Mai und dem Breve „Credere volumus“ gehört haben. Luther möge also widerrufen oder der Kurfürst möge ihn so behandeln, daß er bereuen müsse, so viele Irrlehren verbreitet zu haben — „das wäre mir lieber als tausend Gulden!“ —. Der Brief vom 14. November, ebenfalls aus Casale, ist unbedeutender: er hat hinterher noch gehört, daß in Rom „*aplicuerunt alique litere D. M. Lutheri, que imprimi fecit et de directo sunt contra pontificem et totum collegium Romanorum dom. cardinalium*“. Das könne schlimme Folgen haben „für Ehre und Würde des Kurfürsten und des ganzen Hauses Sachsen“. Als nun seine Fürstin und ihr Sohn den Besuch des Markgrafen Johann von Gonzaga und des Grafen Wilhelm Malaspina im Auftrage Friedrichs, des Markgrafen von Mantua, empfangen, habe er mit dem ersteren mehrfach über Luthers Sache gesprochen, und unzweifelhaft werde dieser selbst eingehend an den Kurfürsten schreiben; er bitte

derart! nur die starre Forderung: Unterwerfung oder Vernichtung! Es war schon viel, daß hier der Umfang des geforderten Widerrufs genau umschrieben wurde.

So bleibt es denn dabei, daß der einzige Cajetan, und dieser nur auf eigene Hand hin, geleitet durch das achtenswerte Bewußtsein einer selbständigen, auf seine Studien begründeten Überzeugung, den Versuch unternommen hat, Luthern mit den Waffen der theologischen Wissenschaft, wie sie ihm eben zu Gebote standen, zu widerlegen, des Irrtums zu überführen — und während auch die Universitäten, auf die sich der Papst zu guter Letzt noch berufen konnte, eben auch nur verworfen hatten, ohne den leisesten Versuch zu verstehen oder zu überzeugen, hat Cajetan den unanfechtbaren Kern in Luthers Lehrmeinung sehr wohl gewürdigt¹ — aber er hat sich damit wenig Dank verdient!

An diesem schwachen Punkte in der Stellung des Papstes zu dem Wittenberger Gelehrten setzte der Widerstand des Kurfürsten ein, und diese Blöfe hat nun auch Eck sehr wohl empfunden.

In dem von ihm 1523 in Rom erstatteten Gutachten über die zur Bekämpfung der Ketzerei nötigen Maßregeln wird ja die Abschaffung der zahlreichen Mißbräuche der kirchlichen Verwaltung, die Beseitigung der von ihm scharf gerügten Auswüchse des Ablaßhandels, die Hebung der Sittenzucht im Schoße der arg verwahrlosten Geistlichkeit nicht übersehen; im Vordergrunde stehen ihm aber zwei Gedanken: durch einen umfassenden Ausbau der Inquisition

ihn nochmals dringend, alles wohl zu überlegen, „*que possunt oriri occasione protectionis captae d. Lutheri contra pontificem et sedem apostolicam*“ (Ernest. G.-A. Reg. N. 5).

1) Zu dem S. 115 Anm. 2 angeführten Ausspruche Cajetans vgl. seine Augsburger Erklärung, daß Luther nur in zwei Hauptpunkten zu widerrufen habe: „*reliqua per distinctiones solvamus*“. (Scheurl an Beckmann und an Eck, 21. Okt., 24. Nov. 1518.) Soden-Knaake, Briefbuch II, S. 51 f. 62. Vgl. auch das Schlufsurteil Jägers (Ztschr. f. hist. Theol. 1858, S. 479) über seine Mäßigung und unbefangene Auffassung in Bekämpfung des Gegners, seine Gründlichkeit und die von ihm versuchte Ermäßigung der scholastischen Theorien: „er steht in dieser Beziehung hoch über einem Eck“.

und Belebung der Provinzial- und Diözesansynoden zugleich die Ketzerei zu unterdrücken und der auch in katholischen Kreisen volkstümlichen Forderung eines allgemeinen Konzils die Spitze abzubrechen¹, beide zugleich für seine Auffassung von der zur Vollziehung der Bannbulle notwendigen Politik von einschneidender Bedeutung. Er beruft sich dabei auf den schon dem Papste Leo X. von ihm vorgetragenen und durch Angabe der wichtigsten Mafsregeln erläuterten² Grundsatz, dafs die Ketzerei nicht weniger gefährlich sei als der Türke und der Papst ihr ohne jeden Verzug entgegenwirken müsse; doch habe er schon in seinem Buche über den Primat Petri erklärt, dafs, da die Einsetzung der Inquisition schwierig, auf der anderen Seite die Reform des geistlichen Standes nötig sei, man zuerst mit der Wiederbelebung der Synoden vorgehen müsse. Das von ihm hier entwickelte System der von den bischöflichen Beamten im Verein mit den berufensten Theologen der Universitäten und im engsten Einvernehmen mit den Landesherren zu entfaltenden synodalen Tätigkeit, die durch päpstliche Sendboten geleitet werden solle, hätte nun aber eine ganz gewaltige Dezentralisation der Kirche, eine Stärkung des episkopalen und nationalen Prinzips auf Kosten des universalen Papsttums zur Folge gehabt — kein Wunder, dafs man im Kreise Klemens' VII. sich für diese Vorschläge nicht erwärmen konnte, obwohl Eck darauf bedacht war, die Oberaufsicht der Zentralgewalt dadurch zu wahren, dafs zwei vom Papst

1) Auch die „Beschwerden“ des zuverlässigsten Vorkämpfers der alten Kirche im Fürstenrate, des Herzogs Georg, gipfelten ja in der Forderung einer allgemeinen Reformation, die nicht passender als durch ein allgemeines Konzil geschehen könne, Reichstagsakten II, S. 666; dieser Satz, obwohl in die „Hundert Gravamina“ nicht aufgenommen scheint dem Dr. Eck bei seiner Beweisführung gegen die Berufung eines Konzils als viel zu umständlich und unbequem vorgeschwebt zu haben; auch er aber bezeugt die Lebhaftigkeit der konziliaren Bewegung: *cum Germania et totus christianus orbis clamet post liberum concilium generale* ... Beitr. z. bayer. K.-G. II, S. 189.

2) A. a. O. S. 172: *sententiam, quam obtuli p. Leoni ... in punctis principalibus*; u. S. 238.

und Kardinalskollegium gewählte Kardinäle ¹ als *protectores fidei* in schwierigen Fällen die Berichte der Synodalrichter entgegennehmen, darüber referieren und die Entscheidung der höchsten Instanzen den niederen übermitteln sollten (S. 251).

Aber auch in bezug auf die päpstliche Autorität als Grundlage des Lehrgebäudes der Kirche ist Eck bereit, unter nur eben formellem Festhalten an dem starren kurialistischen Grundsatz den Forderungen des deutschen Volkes entgegenzukommen.

Schon in seinem zur Rechtfertigung der Bulle „*Exsurge*“ veröffentlichten Schreiben an den Kaiser vom 18. Februar 1521 (oben S. 116 Anm.) spricht er es aus, daß der Papst zwar als alleiniger Richter in Glaubenssachen urteile; gleichzeitig aber sei es die Aufgabe der Gelehrten, dieses Urteil zu begründen; jetzt erläutert er diese Forderung dahin, daß zunächst eine neue Verdammungsbulle der inzwischen eingetretenen Entwicklung der ketzerischen Lehren Rechnung tragen müsse; aber dabei müßten drei oder vier der gelehrtesten Männer in eingehenden Schriften von Artikel zu Artikel Rechenschaft geben, warum dieselben verdammt worden seien, und müßten das auch mit aller Mäßigung tun (*modeste*), um die schon durch Luthers Lehre Verführten zu beschämen; und nun macht er ein bedeutsames Zugeständnis, das doch auch darauf hinzudeuten scheint, daß nicht alle 41 Artikel von ihm selbst geliefert worden waren (S. 107 ff.): „denn wenn auch in der ersten Bulle reichlich viele Sätze verworfen worden sind, so schienen doch einige so dunkel (*obscura*), ja einige so gleichgültig (*indiffe-*

1) Eine derartige Kardinalskommission für die Betreibung der lutherischen Angelegenheit muß auch nach dem Erlaß der Verdammungsbulle bestanden haben, denn Eck läßt den Nürnbergern anheimstellen, sich beim Papste „oder auch den ... Kardinälen, denen die Sach bevolchen ist“, zu rechtfertigen, indem er diese gleichzeitig als „*commissarii*“ bezeichnet. Riederer, Beytr., S. 81. Vielleicht hatte L. Pucci die Instruktion für die Franziskaner zur Verbreitung der Bannbulle (s. oben S. 112 Anm.) als Mitglied dieser Kommission abzufassen.

rentia) zu sein, daß in diesen Fällen auch die gelehrtesten Männer sich dahin erklärten, daß das Gegenteil zutreffender (*veriozem*) sei, als was die Verdammung besagte“¹. Aber er betont weiter gegenüber einem Cochläus, der die Bibelstudien nur betrieben wissen wollte, um gründlich zu zeigen, wie wenig die Schrift gelte ohne die Autorität der [sie auslegenden] Kirche, daß man zwar auch in der neuen Bulle keine Begründung beifügen dürfe², daß aber die Gelehrten die Irrlehren auf Grund der heiligen Schrift, der Väter und der Konzilien widerlegen müßten und zwar unter Beiseitelassung der scholastischen Methode und der neueren Theologen, zumal der Dominikaner, also gerade der in Rom so hochgeschätzten Vorkämpfer des päpstlichen Absolutismus wie Prierias, Cajetan, Catharinus, Bembus, die nur den Spott der Gegner erregten. Der Verfasser der neuen Bulle aber müsse darauf bedacht sein, „immer etwas Evangelisches oder Paulinisches oder sonst derartiges aus der hl. Schrift anzuführen: denn alle Welt verlangt die vollständige hl. Schrift zu hören“³; und überhaupt müsse in allen Kundgebungen des Papstes (in allen „Breven“) etwas an Gott und die hl. Schrift erinnern, den Geist Gottes atmen⁴ — soweit es sich tun lasse.

1) A. a. O. S. 243f. Die „Kette der Lutheraner“ (ein Verzeichnis gibt er S. 236) sei aber so stark, daß man gut tun werde, zwanzig der besten deutschen Gelehrten durch Pfründen zu gewinnen, damit sich diese nicht mifsachtet fühlten (S. 245), in erster Linie natürlich Eck selbst.

2) Vgl. oben S. 126; jetzt beruft er sich auf die juristische Praxis: der Richter dürfe zwar nicht ohne Gründe urteilen, aber sie nicht in den Wortlaut des Urteils einschalten, um nicht Gelegenheit zur Kritik zu geben. S. 236.

3) S. 243; auch von den mit größter Sorgfalt auszuwählenden Predigern fordert man, daß sie sich immer auf die Evangelien berufen müßten, wie es alle Laien jetzt verlangen, mit den von der Kirche gebilligten Auslegungen, ohne jedoch im einzelnen derartige Autoren anzuführen (S. 252; wahrscheinlich von Aleander).

4) S. 245: *sit aliquid divinum ac quod sacram Dei scripturam, immo spiritum Dei redoleat*. Der nach Nürnberg zu entsendende Legat soll die Anerkennung der neuen Verdammung durch die Reichsstände

Man sieht, daß er sich so manchen der schärfsten gegen Inhalt und Ton der Bulle und den Charakter der Papstkirche überhaupt geschleuderten Vorwürfe wohl gemerkt hatte, aber die Art, wie er hier Abhilfe zu schaffen gedenkt, ist freilich oberflächlich und trügerisch genug —, auf die römischen Herren aber nicht übel berechnet.

Die weiteren Vorschläge betreffen Einzelfragen von untergeordneter Bedeutung, sind aber doch geeignet, auf seine Tätigkeit bei dem Zustandekommen der Verdammungsbulle hier und da ein Licht zu werfen. Einmal hebt er also die wichtigsten der inzwischen erschienenen Bücher Luthers und die durch sie verbreiteten neuen Irrlehren (*de [abroganda] missa [privata], de sacramentis [in der Baby Ionica], de votis [monasticis], de transgressionibus humanorum praeceptorum et ecclesiasticorum*) hervor, wobei man eben nur die wichtigeren berücksichtigen dürfe; jene Kleinigkeiten (*minutula*), die nur neuen Anlaß zum Streit gäben, müsse man beiseite lassen¹; dann aber gibt er den bedenklichsten Rat, den man in jenem Augenblick geben konnte und der denn doch beweist, wie wenig es ihm um eine ehrliche Auseinandersetzung mit den von Luther angeregten neuen, und doch so alten Aufgaben der Kirche zu tun war, der auch mit dem evangelischen Geist, den er selbst in der alten Bulle vermifste, kaum vereinbar ist: weil Luther bei jeder Gelegenheit gegen Priester, Bischöfe und Papst so unverschämt dreinfahre und sie mit abscheulichen Namen belege, müsse man das wirksam hervorheben, damit christliche Herzen an dieser Ungebühr erkennen möchten, was sie von seiner Lehre zu halten hätten!

Die in den Konsistorien vom 21. und 23. Mai so lebhaft umstrittene Frage (S. 112—114. 117f.²), ob die neuen Irr-

pie, mansuete ac cum scripturae rationibus zu erwirken suchen (S. 244f.).

1) S. 243; S. 181 sagt er ähnlich: *errores manifestarios* nur solle man aufnehmen. Betr. der unverfänglichen Schriften L.s s. Nachtrag.

2) Diesen Punkt hebt übrigens schon Reusch im Index d. verb. Bücher I, S. 67 treffend hervor, daß am 23. „namentlich behufs Qualifikation der Artikel“ die Theologen gehört wurden.

lehren „*aut in genere aut in specie*“ zu verdammen seien, wird als völlig gleichgültig dem Belieben des Papstes anheimgestellt¹. Dagegen legte er großen Wert darauf, daß man in der Kennzeichnung der Anhänger Luthers das von ihm bei Veröffentlichung der Bulle eingeschlagene Verfahren (vgl. oben S. 533 ff.) durch Anwendung in der neuen Bulle nachträglich gutheisse; wenn ihm also auch Alexander natürlich nichts von den Kölner Vorgängen mitgeteilt hat, so war er ja sonst gerade wegen dieses Umstandes so heftig angegriffen worden, daß er nun darauf bedacht war, sich mit der Autorität des apostolischen Stuhles zu decken, und so verlangte er denn, daß einmal „*nominatim aliqui Ludderani exprimerentur*“², und die von ihm den Päpsten Hadrian VI. und Klemens VII. vorgeschlagene Liste ist gewiß recht zweckmäßig aufgestellt: die bedeutendsten Männer sind gebührend hervorgehoben: neben den Wittenbergern Melanchthon und

1) S. 243: „Der Papst müsse einige neue Artikel entweder so oder so verdammen“, doch müßten, damit es *commode ac recte* geschehe, die Gelehrten des heiligen Stuhles einige der über die ganze Welt verbreiteten Bücher Luthers (es folgen die Hauptwerke von 1520 bis 1522) lesen! — Die von mir S. 114 Anm. 2 schon angezogene Verteidigung der Bulle und bes. der Verdammung *in globo* durch Pallavicino wird wiedergegeben von J. N. Brischar, Beurteilung der Kontroversen Sarpis u. P.s in d. G. d. Trient. Konzils, Tübingen 1844, S. 51 ff.; wenn er aber hinzufügt, diese Unbestimmtheit sei sogar zu billigen gewesen, weil „Leo X. Luthern nicht plötzlich und für immer von sich weisen, ihm einen Ausweg zur Rückkehr lassen wollte“ („daher wollte er nicht sogleich auf die Häresie Luthers im einzelnen aufmerksam machen“; Janssen u. Rohrbacher-Schulte verweisen auf dieses Buch), so wurde ja doch die Verständigung mit Luther gerade durch die ohne Unterschied und Beweis erfolgte Verdammung aller Artikel, die Eck selbst gebührend kennzeichnet, erschwert; den herrschenden Mediceern war die rücksichtslose Verdammung aber gerade recht; den Weg zu einer wissenschaftlich würdigen Behandlung der Frage wollte nur Cajetan einschlagen!

2) S. 181; vgl. die Verzeichnisse S. 236 und in Anm. 5. Der Jakob Spitzgeist, nach S. 185 Prediger zu Hall in Tirol, kann kein anderer sein, als der vor Urban Rhegius (s. Wrede in Ztschr. d. Hist. f. Niedersachs. 1904, S. 100 f.) in den Jahren 1521 und 1522 hier unter großem Zulauf lehrende, dann durch den Bischof von Brixen verdrängte Dr. Jakob Straufs (Uhlhorn, Urb. Rhegius, Elberfeld 1861, S. 47).

Amsdorf, den Strafsburgern Brunfels, Bucer und Zell, dem Konstanzer Wanner, den Augsburgern Urbanus Rhegius und Oekolampadius, dem süddeutschen Volksprediger Kettenbach werden Luthers hervorragendste Ordensgenossen Joh. Lonicer in Wittenberg, Joh. Lang (so zu lesen statt „Larnig“) in Erfurt und der Nürnberger Wenzeslaus Link nicht vergessen; und zu ausdrücklicher Billigung seiner Proskriptionsliste von 1520 verlangt er, daß nunmehr die Orte, wo die halsstarrig gebliebenen jener sechs von ihm Gebannten, also Luther selbst mit Karlstadt, Johann Dölsch von Feldkirch und Johann Egranus ¹, sich aufhalten würden, dem Interdikt verfallen müßten. Hutten, dessen Namen ja Aleander in die Bulle „Decet“ hineingebracht hatte, nennt er zwar in jener Liste, übergeht ihn aber wohlweislich bei dieser schärferen Maßregel. Überhaupt aber sollten alle, welche die verdammten Sätze in Schriften oder Predigten verteidigten, von dem Vorgehen der Inquisition betroffen und die Bischöfe bzw. ihre Generalvikarien sollten bevollmächtigt werden, gegen sie einzuschreiten; die Macht der Bischöfe sollte auch durch Aufhebung der Privilegien der Mönchsorden verstärkt werden, die sich den Ordinarien gegenüber auf ihre unmittelbare Unterstellung unter den Papst beriefen ²: ein heißumstrittener Punkt, der soeben erst auf dem Laterankonzil zu heftigen Kämpfen Anlaß gegeben hatte und auf den sich die Kurie (vgl. oben S. 276 Anm. 2.) nicht eingelassen hat. Während ferner Papst Leo X. die Befugnis der Lossprechung in Fällen dieser Ketzerei sich und seinen Nachfolgern vorbehalten habe ³, müsse man auf die Menge des Volkes schonende

1) Also hatte der Zwickauer Prediger sich doch nicht unterworfen, wie ich oben S. 146 anzunehmen geneigt war. S. 237 Anm. 2. Zu demselben Ergebnis gelangt auch Kropatscheck, Joh. Dölsch, S. 38. Vgl. auch Enders II, S. 512, N. 10. 11.

2) S. 237 Anm. 2. 244.

3) S. 250 u. 180. Die Bulle „Exsurge“ (Opp. v. a. IV, p. 285. 292) schreibt vor, daß bei jeder Art von Ungehorsam gegen die Bulle nur der Papst oder ein von ihm speziell Bevollmächtigter von den Strafen der Ketzerei lossprechen könne, daß ferner Luther und seine Anhänger ihre Unterwerfung „*per legitima documenta*“ dem Papste

Rücksicht nehmen und (bei der noch 1520 in Rom nicht geahnten Ausbreitung der lutherischen Lehre) mehreren die

anzuzeigen haben, wenn sie bei ihm Absolution nachsuchen, ferner daß sie durch die Behörden gefangen nach Rom geschickt werden sollten (p. 297). In der gleichzeitigen Kommission für Aleander und Eck wurde diesen Vollmacht gegeben, die zur Abschwörung der Ketzerei freiwillig sich bereit Erklärenden einmal zu absolvieren (Balan l. c. p. 7 u. Druffel a. a. O. S. 581f.); in der Bulle vom 3. Januar 1521 aber wurde diese Befugnis gegenüber den hier namentlich aufgeführten hartnäckigen Ketzern dem hl. Stuhle vorbehalten; die anderen gegenüber erneuerte Vollmacht (Balan p. 19sq.) galt ja aber nur für die damaligen päpstlichen Spezialinquisitoren. (Vgl. auch meine „Anfänge der Gegenreformation“ II, S. 18ff.) Eck war nun aber alsbald auf die sich daraus ergebenden Unzuträglichkeiten aufmerksam gemacht worden und zwar von keinem anderen als vom Bischof von Freising, Pfalzgrafen Philipp und zwar auf die scharfe Beschwerde des Herzogs Wilhelm von Bayern (vom 11. März 1521) hin, daß durch Verweigerung der Absolution an die Besitzer lutherischer Bücher durch die Beichtiger schon viel Ärgernis und Unzufriedenheit entstanden sei; der Herzog hatte gefordert, daß man vor ergangener Entscheidung des Reichstags überhaupt nichts mehr gegen Luthers Schriften vornehme; der Bischof aber ersuchte den Nuntius, der ja doch selbst schon etliche Gegner der Bulle absolviert habe, falls er zu Substitution ermächtigt sei, den Beichtvätern seines Sprengels die entsprechende Befugnis zu übertragen: so würden des Papstes „Zensuren in diesen schweren Läufen nicht also in Verachtung kommen“. Druffel S. 590 ff. 594 ff. Eck hatte diese Vollmacht jedoch nicht, und Aleander erhielt sie erst später auf dringendes Ersuchen. — In seinem Schreiben an die Universität Wittenberg gibt Eck seine Absolutionsbefugnis (*autoritas mihi specialiter super hoc a summo pont. tradita*) gewiß nach dem Wortlaut seiner Instruktion wieder: er verlangte auch hier Abschwörung aller Ketzerei; im Weigerungsfalle sollten die Gebannten nach Ablauf der Frist von der Universität ausgeschlossen werden (Opp. v. a. IV, p. 305 sq.) und ihre Pfründen verlieren. Vgl. den oben S. 536 f. angezogenen Briefwechsel Ecks mit Herzog Georg. In der Instruktion Aleanders werden die den hartnäckigen Ketzern angedrohten Strafen ausdrücklich als Kerkerhaft und Todesstrafe definiert. — Die Vorbehaltung der Absolution für den Papst hatte übrigens bei dem hochentwickelten Taxwesen der Kurie auch eine finanzielle Seite; als der Bischof Adolf von Merseburg eine arge „Beschwerung der Gewissen“ zu beklagen hatte, wenn die Beichtväter „aus Furcht vor den Zensuren“ sich weigerten, die Leser lutherischer Bücher loszusprechen, bat er nach Leos X. Tode die Kardinäle ihm solche Befugnis zu verleihen und schickte seinem Sachwalter auch gleich das nötige Geld ein;

entsprechende Vollmacht erteilen: Eck dachte dabei wieder an die Vertreter der Bischöfe und die neuen Synodalrichter. Die widerwärtigste aber von allen Mafsregeln, die er gegen die hervorragenden Lutheraner angewendet wissen will, um sie zur Abschwörung zu zwingen oder bei Hartnäckigkeit zu bestrafen, ist ein „geheimes Verfahren, je nachdem es in Ansehung der persönlichen Verhältnisse zweckmäßiger erscheine“ (*vel publice vel occulte*), wobei er sich auf „das von Karl dem Grofsen verliehene westfälische Recht“, also auf die Gebräuche der Feme beruft ¹! Aufser gegen Wittenberg soll auch schon gegen Erfurt und Basel mit Aufhebung der Privilegien dieser Hochschulen eingeschritten werden.

Im übrigen ist er eifrig darauf bedacht, für die Versendung und Veröffentlichung der Bulle, für wirksame Durchführung der von den kleinmütigen Bischöfen arg vernachlässigten Büchereinziehung und -verbrennung ² geeignete

zu seiner Überraschung erhielt er die Vollmacht diesmal umsonst. Seidemann, Erläut. z. R.-G., S. 49 f.

1) Man denke an die geheime, ohne Urteil vollzogene Hinrichtung des oben S. 450 Anm. 2. erwähnten Staatsmanns Dr. van der Wick!

2) Die von mir S. 129 nach Enders II, S. 64, N. 7 und Renazzi, *storia dell'univ. di Roma II*, p. 43 in das Jahr 1520 verlegte Bücherverbrennung in Rom berichtet der letztere nach Bernhard v. Luxemburgs *Catalogus haetic.*, der aber schon in der ersten Aufl. (Exempl. d. Berl. Kgl. Bibl.) Lijb den 12. Juni 1521 (a. MDXXj duodecima Junii) angibt; bestätigt durch den Bericht bei Wülcker-Virek, *Planitz' Berichte*, Leipzig 1899, S. 602. — Jenes seiner eigenen Angabe nach noch im Jahre des Wormser Edikts verfasste alphabetische Verzeichnis aller Ketzereien dürfte von jenem Kölner Dominikaner (s. N. Paulus, *Die deutschen Dominikaner im Kampfe gegen Luther*, Freiburg, 1903, S. 109) geliefert worden sein auf Anregung Aleanders bei seinem (von mir in den „Anfängen der Gegenreformation“ II, S. 60 nachgewiesenen) mehrwöchentlichen Aufenthalt in Köln im November 1521: die Tendenz des oft gedruckten Schriftchens ist, in Übereinstimmung mit der Bulle nachzuweisen, dafs Luther eben nur die reichlich angeführten Ketzereien eines Wiclef und Hus erneuert habe; Aleander aber liefs Luther am 18. April durch Dr. v. der Ecken einen förmlichen Ketzerkatalog („Waldenser, Begharden, Adamiten, Armen von Lyon, Wiclef und Hus“, Brieger S. 153, Übersetzung S. 175) vorhalten, den er unermüdlich wiederholt und vielfach ergänzt. — Römische Nachrichten

Mafsregeln vorzuschlagen: er empfiehlt gründliche Haus-suchung bei militärischer Absperrung der Städte und Strafsen¹⁾, und neben den Verfassern nicht blofs der ketzerischen Werke, sondern auch der kirchenpolitischen Satiren werden auch deren Drucker nicht vergessen.

Besonders bezeichnend ist nun aber der Umstand, dafs Eck empfiehlt, bei derartigen auffälligen Schritten sich ausdrücklich und überwiegend auf das kaiserliche Edikt zu berufen, damit die Gehässigkeit derselben weniger der Geistlichkeit zur Last gelegt werden könne, und dafs auch er das Verdienst für sich in Anspruch nimmt, das ja Aleander als seine wertvollste Leistung zu preisen nicht müde wird, die Notwendigkeit eines solchen Reichsgesetzes dem Papste Leo X. dargelegt zu haben.

In Sachsen und am Rhein sei die Verblendung der Menschen, die Wut und der Hafs gegen den Klerus so grofs, dafs auch die neue Bulle bei der Verachtung der kirchlichen Strafmittel ohne Zuhilfenahme des weltlichen Armes und ein neues für das ganze Reich gültiges Verbot gegen die lutherische Lehre nichts ausrichten werde. Er fürchte nur den Widerspruch des Kurfürsten von Sachsen. So habe er den verstorbenen Papst ermahnt, dafs er sich „*pro executione bullae*“ um Erlafs eines kaiserlichen Mandats, jedoch *cum assensu principum*, bemühen solle. Und dieser Rat war vortrefflich; er beruhte auf zutreffender Würdigung der ständischen Verfassung des Reiches und der augenblicklichen Stimmung der Reichsstände, und Aleander hätte sich viele Enttäuschungen und Weiterungen ersparen können, wenn er nicht in hochmütiger Versteifung auf das Machtwort des Papstes sich anfangs so heftig gegen jede Verhandlung mit dem Reichstag über den von ihm betriebenen kaiserlichen Erlafs gesträubt hätte: die kaiserlichen Räte mußten ihn noch Ende Februar mit der Vorspiegelung beschwichtigen, das Mandat solle nur eben „mit Vor-

über die Verbrennung von Luthers Bild und Schriften vermerkt Melancthon im August 1521 (corp. Ref. I, 449).

1) S. 37 Anm. 2, S. 244, 254, 175, 193, 252.

wissen, nicht mit Rat und Zustimmung der Fürsten erlassen werden¹; es kam dann aber doch so, wie Eck es von vornherein geraten hatte, und schliesslich mußte Aleander nach dem Gelingen der zu Übereumpelung des Rumpfparlaments durchgeführten Intrige selbst anerkennen, daß „auf dem vom Kaiser eingeschlagenen Wege ein für den Papst ungleich günstigeres Ergebnis erzielt worden sei, als wenn jener gleich bei Eröffnung des Reichstags das Mandat erlassen hätte“².

Auf die Erlangung eines kaiserlichen Mandats waren ja nun die Bestrebungen der Kurie schon im Jahre 1518 gerichtet gewesen; immerhin ergibt sich das Urteil, daß Eck während der 17 Wochen³, die er damals in Rom weilte,

1) Brieger, S. 69. Übersetzung S. 92.

2) Brieger, S. 229. Übersetzung S. 256 und 247 Anm.

3) Seine eigene Angabe bei Friedensburg a. a. O. S. 226: „*fui 17 septimanas in Urbe*“; wenn man nun nach den S. 130, Anm. 2 zu Ecks Abfertigung und den S. 131 über die Fertigstellung der Schriftstücke (Druffel, Sitz.-Ber. d. Münch. Ak. 1880 S. 579 ff.: Breve für Eck als Nuntius an die Bischöfe von Meissen, Brandenburg, Merseburg, an die Herzöge Friedrich und Johann von Sachsen, Rom den 18. Juli 1520) gemachten Angaben von Mitte Juli zurückrechnet, so kann Eck nicht vor Mitte März in Rom eingetroffen sein (zu Schulte S. 44 f. und 375 f.); er hat also auch an den von seinem Standpunkte so erheblich abweichenden Ratschlägen der zweiten, der theologischen Kommission (S. oben S. 101 f. 113) noch keinen Anteil gehabt, was zu der Annahme, daß sein Einfluß erst im Laufe der nächsten Wochen sich an der Kurie geltend gemacht hat, vortrefflich stimmt. — Da Schulte nur die Auszüge aus Sanutos Diarien herangezogen hatte, so lassen sich einige Angaben über die beiden ersten Kongregationen noch bestimmter fassen bezw. sichern nach den Diarien selbst und dem von Rawdon Brown (Cal. of State Papers and Mscr. Vol. III, London 1869) benutzten Kopierbuch, Original Letter Book des Gesandten, das er 1837 selbst erworben hatte (II, p. 367 n.) und aus dem man die uns interessierenden Depeschen vollständig wiedergeben sollte. Nach dem Bericht vom 4. Februar (Brown nr. 12) wurde die mönchische Kommission vor drei Tagen, also am 1. Februar berufen; zugleich berichtete er (Nr. 10) „*de discessu Card. Medicis*“; nach dem Bericht Bibienas vom 18. Februar an die Königin-Mutter von Frankreich (Gius. Molini, Doc. di storia ital. I, p. 75) war Medici vor zwölf Tagen nach Florenz gegangen, um die dortige Regierung zu ordnen; er hatte also die Kongregation in letzter Stunde berufen, ohne

zwar den leitenden Staatsmännern zu dem Entschluß unbedingter, einer Begründung nicht weiter bedürftiger Verwerfung der lutherischen Lehren kein Mahner oder gar

sie unmittelbar leiten zu können. Und seiner Unzufriedenheit mit ihrem Vorgehen hat er schon in den nächsten Tagen, also auf den ersten Bericht hin Ausdruck gegeben, indem er sie sofort durch die theologische Kommission ersetzte, denn der betr. Brief Minios ist nicht, wie Schulte (S. 44) versehentlich bemerkt, vom 11. März, sondern vom 11. Februar (Sanuto XXVIII, col. 260; auch Thomas hat dieses Datum; ebenso R. Brown l. c. Nr. 15 nach dem Letter Book und Nr. 16 nach Sanuto). Da aber der maßgebende Staatsmann schon in Florenz weilte, so erklärt sich daraus zur Genüge, daß wir erst Mitte März von der Tätigkeit dieses zweiten Ausschusses hören. — Endlich noch eine Vermutung: Erasmus macht in dem S. 549 Anm. 1 erwähnten Schreiben, in dem er seine Kölner Beobachtungen niederlegte, die Mitteilung, daß den Franziskaner-Observanten von ihren Oberen Stillschweigen auferlegt worden sei, da sie sich in Luthers Sache Witz gekauft hätten (Leydensis III, col. 1890 F), während die Dominikaner eifrig am Werke seien . . . In der Tat wollten die Leipziger Franziskaner ihren Genossen Alveld verhindern, gegen Luther zu schreiben (A. den 8. Mai 1520 an Miltitz, Cypr. II, S. 161 f.); und L. will bei der Lichtenburger Zusammenkunft mit M. mit den grauen Mönchen zufrieden sein (14. Okt. 1520, a. a. O. I, 451). Wenn man dazu das anfangs spröde Verhalten des kaiserlichen Beichtvaters Glapion, Guardians der Franziskaner-Observanten von Brügge gegenüber den Anliegen Alanders nimmt, bis ihn dieser der besonderen Beachtung des Papstes empfahl, mit dem Rat an das bevorstehende Generalkapitel in Carpi von Rom aus ein paar hundert Exemplare der Verdammungsbulle zur Verbreitung durch den Orden zu schicken (Brieger, S. 39 f. Übersetzung S. 56 ff.) — so scheint es, daß der Orden die jähe Auflösung der Januar-Kongregation, in der er die erste Rolle spielte (Schulte S. 44), den päpstlichen Staatsmännern übel genommen und durch eine, wenn auch vorübergehende Neutralitätserklärung beantwortet hatte. Die dem mächtigen Ordensmitglied erwiesenen Aufmerksamkeiten und dessen Winke in Verbindung mit den an das Generalkapitel zu Pfingsten 1521 gerichteten päpstlichen Breven (Cyprian II, S. 235) bewirkten nun, daß das Provinzialkapitel der Observanten zu Weimar am 15. August jene Erklärung gegen Luther an den Kurfürsten richtete. Bedeutsam ist dabei auch, daß jenes Generalkapitel gerade in Carpi abgehalten wurde, dessen Fürst, der bekannte erst kaiserliche, dann französische Diplomat am Hofe Leos X. und nachmalige heftige literarische Gegner der Reformation und besonders des Erasmus, vielleicht auch vom Papste beauftragt war, die gekränkten Väter durch seine Gastfreundschaft zu beschwichtigen. Derartige findet sich natürlich nicht in den Akten.

Dränger zu sein brauchte; auch hat er der, von Cajetans achtenswerten Bemühungen abgesehen, doch recht auffälligen dogmatischen Starrheit und theologischen Armseligkeit der von Juristen und Diplomaten beherrschten Kurie nur eben die notdürftigsten Handhaben geliefert, um ohne jeden Versuch einer sachlichen Vertiefung des Urteils Luthers Sätze in die bekanntesten Rubriken des Ketzerkatalogs einzuordnen und sie nach den Normen des kanonischen Prozesses abzutun, ja er hat sich einer mehr wissenschaftlichen Behandlung der Frage damals sogar entgegengestemmt. Die Unfähigkeit der verweltlichten hohen Geistlichkeit, sich der ernstesten geistigen Errungenschaften des Humanismus zu bemächtigen, die ihr in Luthers Werken entgegentretenden Mächte der deutschen Mystik und der biblischen Kritik, den Gedanken der sittlich religiösen Wiedergeburt auch nur entfernt zu verstehen, ist durch ihn vorerst nicht beeinträchtigt worden; aber er hat doch manchen auf guter Kenntnis der deutschen Verhältnisse beruhenden Rat erteilt, und bei seinem späteren Auftreten an der Kurie hatte er manches gelernt und sich zu wahrhaft organisatorischen Gedanken aufgerafft, die immerhin Bausteine zu der späteren katholischen Reformation lieferten, wenn auch das von ihm geträumte Bild, das auf eine vom Papste nur mehr der Form nach abhängige, territorial zerklüftete Nationalkirche hinauslief, niemals den Beifall Roms finden konnte. So trat er den wieder zur Macht gelangten mediceischen Staatsmännern, die im Christentum nicht ganz wie Leo X. eine „nützliche Fabel“, aber doch nicht viel mehr als eine politische Zauberformel erblickten, immerhin als ein Vertreter deutschen Geistes gegenüber; um so weniger aber durfte er auf ein Verständnis für seine Vorschläge rechnen bei einem Klemens VII., dessen kleinliche und verschlagene, machtgierige, zu rascher Gewalt neigende Staatskunst, bei völliger Gleichgültigkeit gegen die sittlichen und religiösen Ideen, dem ganzen römischen Prozeß Luthers vom Jahre 1518 an ihren Stempel aufgedrückt hat.

Nachträge:

Zu S. 549 f. Eine vortreffliche Bestätigung dieser Mitteilung des Erasmus über die dem Kurfürsten vom Kaiser mündlich erteilte Zusage bieten die Nachrichten, die damals der Magistrat von Augsburg vom Kaiserhofe erhielt und die in den Berichten der Vertreter des Bischofs von Augsburg über ihre mit dem Domkapitel und dem Magistrat wie mit Eck selbst geführten Verhandlungen über die Vollziehung der Verdammungsbulle überliefert sind. (A. Schröder, Die Verkündung der Bulle Exsurge durch Bischof Christoph v. A. 1550, im Jahrbuch des hist. Ver. Dillingen, IX. Jahrg., Dill. 1897, S. 159. 165 f.) Die Reichsstadt hatte schon im Sommer sich mit der neuen kaiserlichen Regierung in Verbindung gesetzt, indem sie Karl V. in Brügge durch eine Gesandtschaft begrüßen liefs, wobei Dr. Conrad Peutinger, der Stadtschreiber, eine lateinische Rede gehalten hatte (Fr. Roth, Augsburgs Ref.-G. 2. Aufl. S. 94. Reichstagsakten II, S. 72 Anm. 3; S. 74 Anm. 3); sie muß aber auch nach der Rückkehr dieser Vertreter noch für pünktliche Berichterstattung gesorgt haben, da ja stark die Rede davon war, den Reichstag nach Augsburg zu berufen, wohin ihn besonders der Kaiser verlegt zu sehen wünschte (a. a. O. 136, Anm. 1); am 6. August meldet der englische Gesandte, der in Brügge eine bedeutsame Unterredung mit Peutinger hatte, aus Gent, der Kaiser sei entschlossen, vor allen anderen den Rat des Kurfürsten von Sachsen zu hören, der ihm empfehle nach der Krönung nach Augsburg zu gehen (Brewer, Letters and papers III, p. 339. 1563; Reichstagsakten II, S. 73 Anm. 2); noch am 5. Nov., als die Entscheidung schon gefallen war, berichtet der Nürnberger Stadtschreiber Spengler (Riederer, Nachrichten I, 447), man wisse noch nichts über den Ort des Reichstags, „wiewohl sich Augsburg hören läfst, es sei ihnen zugesagt, den Reichstag bei ihnen zu halten“. (Peut. war am 1. Sept. zurück. Stadt-Arch.

Die nach Augsburg gelangten Nachrichten stellen also eine von dem Rotterdamer unabhängige Quelle dar, denn dessen berühmter Brief an Peutinger über die in Luthers Sache einzuschlagende Taktik, die der gelehrte Staatsmann „auf dem Reichstage zu Worms“ zu vertreten aufgefordert wird (vgl. meine „Vermittlungspolitik“ S. 12, Anm. 3; S. 17, Anm. 1), ist erst am 9. November geschrieben worden.

Die Mitteilungen Peutingers an den gegenüber dem Drängen Ecks auf Veröffentlichung der Verdammungsbulle vorsichtig und ängstlich zurückhaltenden Generalvikar des Bischofs Christoph, Dr. Jakob Heinrichmann, erfolgten beide Male im Anschluß an die amtliche Übermittlung der Beschlüsse des Rates, der zunächst die Beschlagnahme der lutherischen Bücher ablehnte und den Bischof vor der Vollziehung der Bulle warnte, denn, so fügte P. am 30. Oktober hinzu, er habe gewisse Kundeenschaft, daß die päpstlichen Nuntien in dieser Sache beim Kaiser auf ihr ernstliches Anhalten [für das Reich] noch nichts durchgesetzt hätten. Am 7. November wurde diese Warnung durch den Hinweis

verschärft, daß der Bischof, wenn er ohne Rücksicht auf die Haltung seines Metropolitens und des Kaisers vorgehe, leicht in einen für ihn ärgerlichen und nachteiligen Gegensatz zu den von Kaiser, Kurfürsten und Fürsten beschlossenen Mafsregeln geraten könne; und wieder fügte P. hinzu, er habe Nachricht, daß, obwohl der Kaiser der Universität Löwen auf ihr Ansuchen die Verbrennung der lutherischen Bücher gestattet habe, wobei auch der Dominikanerprior von Augsburg Dr. Faber gewesen sei, „doch hernach der Kaiser auf des Kurfürsten von Sachsen Bericht gesagt habe: Man solle dem Mönch den Weg Rechtens, wie er sich erbiere, gestatten“. Diese wichtige Mitteilung kann nun auch deswegen nicht aus einem etwa verlorenen Briefe des Erasmus herrühren, weil dieser ja gleichzeitig den wahren Hergang in Löwen durch Wort und Schrift dahin erläuterte, daß die Bücherverbrennung nur auf Betreiben Aleanders und einiger mönchischer Heifssporne unter Teilnahme nur der theologischen Fakultät und Überumpelung der Universität zustande gekommen sei (vgl. meine „Anfänge“ I, S. 21 ff. 78 ff. „Vermittlungspolitik“ S. 29 ff.). Keinesfalls aber konnte er den Dominikaner, mit dem er gerade in jenen Tagen eng verbündet war und den er besonders im Schreiben an Peutingen als den nur in einigen Punkten von ihm abweichenden Vorkämpfer seiner auf scheidrichterlichen Ausgleich gerichteten Bestrebungen hinstellt (a. a. O. Kap. 2, S. 6 ff.), als Helfershelfer seiner Löwener Todfeinde erscheinen lassen. Die Augsburger Berichterstattung bildet also eine Bestätigung der Mitteilung des Erasmus über die bedeutsame Unterredung des Kurfürsten von Sachsen mit Karl V., die vermutlich erfolgte bei Gelegenheit der Beschlufsfassung über Ort und Zeit des Reichstags, wozu am 31. Oktober der Kaiser, der am 29. in Köln eingeritten war, sich nach der Messe mit den Kurfürsten in die Sakristei zurückzog (Reichstagsakten II, S. 102. 136). Über diese Entschliesung hatte der Augsburger Vertreter alsbald nach Hause zu berichten.

Zu S. 574. Nur zum Schein und in recht bedenklicher Weise ist Eck auf eine bekanntlich auch von Luther in seiner Rede vor dem Reichstage am 18. April erhobene Beschwerde eingegangen, wobei sich überdies die merkwürdige Tatsache ergibt, daß Luther allein von dem Wortlaut der Bulle genaue Rechenschaft gibt, während die anderen Beteiligten sich um diesen Punkt herumzudrücken suchen. Luther spricht da von der ersten Gattung seiner Bücher, in denen er „über die Frömmigkeit in Glauben und Sitte so schlicht und evangelisch handle, daß selbst seine Gegner gezwungen seien, sie als nützlich, unverfänglich (*innocuos*) und zu christlicher Lektüre durchaus geeignet anzuerkennen. Selbst die sonst so grausame und rücksichtslose Bulle erklärt einige meiner Bücher für unverfänglich (*innocuos facit*), *licet et hos damnet iudicio prorsus monstrifico*“. (Reichstagsakten II, S. 552, 7 ff. 578, 7 ff.) In der Bulle werden nun zunächst „alle Schriften und Predigten Luthers, *in quibus dicti errores, seu eorum aliquis continentur*“, verdammt, ihre Verbreitung verboten und ihre sofortige öffentliche

Verbrennung nach Veröffentlichung der Bulle den Bischöfen bei strenger Strafe anbefohlen. In einem späteren Abschnitt werden dann unter gleicher Strafandrohung „*scripta etiam praefatos errores non continentia*“, die von Luther unter irgendeinem Titel erschienen seien oder noch herausgegeben würden, als von einem Feinde des wahren Glaubens herrührend *atque ideo vehementer suspecta*, schon damit Luthers Gedächtnis in der Gemeinschaft der Christen gänzlich vertilgt werde, verboten und zwar in umfassender Form, auch ihre ebenemäßige Verbrennung angeordnet (Opp. v. a. IV. p. 288. 296).

Dies unterdrückt nun bezeichnenderweise der Trierer Official Dr. von der Ecken in seinem sonst ziemlich wörtlich an die authentische Wiedergabe der lutherischen Rede sich anschließenden Bericht: er wiederholt nur Luthers Äußerung, daß auch die Bulle einige der soeben gekennzeichneten Bücher „*extra noxam ponat*“, wobei der ursprüngliche Ausdruck so verbogen wird, daß es die Meinung erwecken kann, die Bulle erkläre diese Schriften aufser Verfolgung (Reichstagsakten S. 592, 4 ff.); der Hinweis auf die gar nicht zu übersehende Willensmeinung des Papstes in betreff dieser Schriften des Ketzermeisters wird in dieser offiziellen Verlautbarung einfach weggelassen, da er denn doch einen gar zu übeln Eindruck machen mußte. Und seelenruhig berichten auch die beiden Nuntien Aleander und Caracciolo am 19. April nach Rom, Luther habe in betreff der „Bücher über die Lehre des Evangeliums“ geäußert, daß einige darunter seien, die weder seine Gegner noch die Bulle verdammt (*damnata*; Brieger S. 152, 15 ff. Übersetzung S. 175). Die in diesem Punkte doch wahrlich wohlbegründete Beschwerde Luthers über das päpstliche Urteil lassen auch sie nicht zu den Ohren des Statthalters Christi gelangen.

Und wie verhielt sich nun der deutsche Mitarbeiter der Kurie dieser Frage gegenüber?

Als er Anfang November in Augsburg erschien, um die Unterwerfung des von ihm eingestandenermaßen aus persönlicher Rachsucht gebannten (A. Schröder a. a. O. S. 170, Eck an Bischof Christoph v. 10. Nov.) Domherrn Adelmann entgegenzunehmen, hatte ihm der besonnene und wohlmeinende Generalvikar aufser anderen Bedenken auch vorgehalten, es werde Anstofs erregen (*ein irrung bringen*), daß die zu verbrennenden Bücher Luthers, *so die damnierten errores in sich hielten*, in der Bulle nicht näher bezeichnet (*angezeigt*) würden. Darauf hatte ihm Eck eröffnet, *zu Rom sei ein index solche irrig buechlein begreifend getruckt*; er glaube dem Bischof ein Exemplar des Verzeichnisses [mit der Kopie der Bulle und seiner Kommission] zugeschickt zu haben; sollte es nicht geschehen sein, so wolle er dem Bischof oder seinem Vertreter noch eines überantworten; auch sei es zur Zeit noch nicht nötig die anderen lutherischen Bücher, *qui tales errores non contineant*, zu verbrennen, bis ein zweiter Befehl komme (Bericht Heinrichmanns vom 12. Nov., nach Ecks Abreise von Augsburg, Schröder S. 171). Am 19. Nov. schon konnte

der Bischof seinem Vikar das mit einem Schreiben Ecks vom 10. Nov. aus Ingolstadt an ihn gelangte Verzeichnis der zu verbrennenden Bücher übersenden, dessen Eck in seinem Briefe jedoch nicht gedenkt (S. 169 f.), und am 22. befahl Stadion dieses „Verzeichnus“ neben der Bulle und dem bischöflichen Mandat drucken zu lassen. Dieser Versuch muß nun an der Weigerung der durch ein Verbot des Stadtrates beeinflussten Buchdrucker gescheitert sein; auch findet sich weder im städtischen noch im bischöflichen Archiv eine Spur von einem solchen Druck, wie Herr Professor Dr. Fr. Roth die Güte hatte mir mitzuteilen; das Mandat sei auch nicht angeschlagen worden, da dies in Rems Chronik (Augsb. Chroniken V, S. 139) bei Erzählung der Verkündigung von der Kanzel aus sicher vermerkt worden wäre. Auch Ecks Verzeichnis ist also hier nicht gedruckt worden, hat sich auch bei der bischöflichen Korrespondenz nicht erhalten. Das Mandat Christophs von Stadion aber verbot nur diejenigen Schriften Luthers, „die seine irrige Lehre enthielten“ (A. Schröder, Untersuchung gegen Mag. Kasp. Haslach, Prediger in Dillingen, wegen Verdachtes der Häresie [1522]; Jahresbericht des hist., V. Dill. VIII, S. 16. 22), wie auch der bischöfliche Staatsanwalt im Einklang mit dem Wortlaut des Erlasses (Jahrbuch IX, S. 168 (*libellos . . . erroneam doctrinam Lutheri in se continententes*) feststellte. Der ganze die Bücherverfolgung betreffende Abschnitt im Augsburger Mandat ist nun nichts anderes als eine wortgetreue Wiedergabe der im Absatz *Insuper quia* der Bulle (Opp. v. a. IV, p. 288) enthaltenen Anweisung, nur daß bei Anordnung der Verbrennung der eingeforderten Bücher die Vorschrift, solches *publice et sollemniter in praesentia cleri et populi* vorzunehmen, wohlweislich weggelassen wurde; den anstößigen Absatz *Inhibemus praeterea* (p. 296) beachtete man also nicht. Das von A. Schröder als kirchlich gewissenhafter bezeichnete Eichstätter Mandat erwähnt die Bücherverfolgung überhaupt nicht und schreibt vor, daß die nach Vorschrift der Bulle (p. 299 sq.) ausreichend beglaubigten Kopien derselben überdies noch vom bischöflichen Generalvikar vidimiert sein müßten.

Man sieht nun deutlich, wie unbequem die rigorose zweite Bestimmung der Bulle selbst ihren amtlichen Vollstreckern war, wie selbst Eck, der sich sonst auf die gewissenhafte Vollziehung des päpstlichen Spruches so viel zugute tut, ihn in diesem Punkt zu umgehen geneigt ist, sobald sich ein Widerspruch gerade gegen diese bedenkliche Seite der Bulle richtete. Er hat also dem Generalvikar diese Eigenmächtigkeit hingehen lassen. Er selbst aber wie Aleander haben sonst ganz im Sinne der Bulle bei Veröffentlichung und Vollziehung derselben durch Bücherkonfiskation und -verbrennung keinerlei Unterschied gemacht oder nur mit einer Silbe dieses Bedenken berücksichtigt. Offenbar kam es Eck in jenem Augenblicke, als er persönlich auf den Generalvikar, der ihm selbst die gefährliche Einziehung und Verbrennung der Bücher in der aufgeregten Reichsstadt zuschieben wollte (S. 162 f. 172), einzuwirken versuchte, nur darauf an, den Berater des Bischofs, dessen übrige

Weiterungen ihm schon genug zu schaffen gemacht hatten, zu beschwichtigen, oder auch ihm seine Stellung gegenüber dem Rate von Augsburg, dessen Mitglieder, wie ihm Heinrichmann nicht verhehlt haben wird, „fuchs wild gegen des Ecken Anmassen“ waren (S. 159), zu erleichtern. An sich könnte nun ein in Rom gedruckter „Index“ der zu vernichtenden Bücher Luthers (an das Verzeichnis der am 18. April dem Reichstag vorgelegten Bücher, BaJan p. 183 sq. Reichstagsakten S. 548, Anm. 1, ist hier natürlich nicht zu denken) sehr wohl spurlos untergegangen sein, so daß sein Fehlen nichts gegen Ecks Vorgehen bewiese; aber einmal hat Eck selbst sonst nirgends sich auf eine derartige Rücksichtnahme eingelassen, und die in der Bulle klar ausgedrückte Absicht der Kurie, der umständliche Wortlaut beider Abschnitte schließt die Möglichkeit, daß man in Rom ein Verzeichnis der unzulässigen Bücher mit der wenn auch unausgesprochenen Neigung zur Schonung der übrigen aufgestellt hätte, aus, ja er überhob die Verfasser von vornherein der Mühe einer Aufzählung oder auch nur näheren Bezeichnung lutherischer Schriften. Eck dürfte also diesen „römischen Index“ um des guten Zweckes willen schleunigst in Ingolstadt für das Augsburger Ordinariat zusammengestellt, schwerlich aber weiter verbreitet haben, da er sich hüten mußte, diesen Verstofs gegen den von ihm zu vertretenden Erlaß des Papstes allzu offenkundig zu machen.

Beilagen

aus dem S. Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar.

I. Kardinal Rafael Riario an Friedrich, Kurfürsten von Sachsen.

Rom, 1520, April 3.

Illustrissime et eximie domine tanquam frater. Cum his diebus saepe mecum cogitaverim, quo amore, quo animi affectu ill^{iam} Dominationem Vestram et amplam ac magnificam Saxoniae domum semper sum prosecutus, cumque frequenti memoria repetiverim, quae sit probitas, quae animi magnitudo Excellentiae Vestrae, quantus eiusdem tum in publicis tum in privatis rebus splendor eniteat, quae item sedulitas, quae studii amplitudo, quae denique observantia tum progenitorum Vestrorum, tum F^{ae} V^{ae} semper extiterit erga sanctam Romanam ecclesiam et summos pontifices eidem pro tempore praesidentes, non ab re esse putavi, immo mearum partium esse censui, idque tum ad privatam amicitiam meam tum ad publicam curam et boni cardinalis officium pertinere existimavi, de iis rebus ad eandem scribere, quae non magis ad

communem Christianorum utilitatem, quam E^{ae} V^{ae} gloriam et sempiternam laudem accedere posse intelligantur. Neque veritus sum, ne fortasse literae meae vel importuniores vel minus gratae futurae iudicentur, cum ad eum principem dirigantur, qui et per se ipse sit laudis ac gloriae appetentissimus et Christianae religionis ita studiosus, ut dubitari non possit, quin omnia sua sponte sit facturus, quae religionis cultum, pacem atque unionem concernere intellexerit.

Credo ill^{iam} D. V. non ignorare, qua animi acerbitate, quo contemptu, qua verborum licentia Martinus Luter in Romanum pontificem et universam curiam exarserit, qui tametsi aliquo bono zelo ab initio motus esse videri possit, studio tamen ulterius progrediendi ita paulatim seductus ac deceptus est, ut a vera illa via religionis ac veritatis, in qua bonorum theologorum studia exercere se debent, longe deflexerit ac potius aberraverit atque adeo, ut non obscure appareat, ipsum non religionis zelo aut charitatis officio, sed aut contentionis studio aut scientiae ostendendae ambitione aut inanis cuiusdam gloriae appetitu et aviditate seductum et excitatum esse¹. Quod profecto cadere in tam magnum animum, non tam admirari, quam dolere et possumus et debemus. Etenim sive sit humanae fragilitatis conditio, quae per se ipsam ad lapsum et interitum est parata, sive sit communis animarum hostis calliditas et perversitas, qui circa nos rugiens semper quaerit, quem rapiat, quem devoret, perfacile accidit, ut hi sub specie iustitiae, alii sub specie pietatis, nonnulli sub praetextu religionis, innumerabiles autem sub spe et aviditate falsae et inanis gloriae decipiantur et corruant; ii siquidem humiliori et communi via spreta atque contempta per alta nimium et sublimia gradientes in flammiferam postea decidunt regionem. Neque id mirum: illorum enim vias, ut scriptum est, Dominus scire non vult, qui unica et recta semita relicta per amphractus incedunt. Nam ad unum dominum una in Christo tenenda est via. Ait enim Salamon: sunt viae, quae videntur hominibus rectae, et in fine illarum tristitia et dolor. Quod profecto huic Martino ne accidat, valde pertimescendum est. Quid enim de membro, quod a reliquo corpore separatur, expectari potest, quam [ut] aut infeliciter arescat aut turpiter putrefiat? Quid de homine, qui a capite discedit, qui tritam semitam relinquit et per amphractus incedit, credi aut sperari etiam potest, nisi ut etiam ipse et ii, qui cum eo minus caute ambulaverint, in foveam incidant?

1) Dieser offiziellen Psychologie des Ketzertums (vgl. oben S. 503 ff., Anm. 2) liegt eine Definition des hl. Augustin zugrunde, auf die Th. Rhadino sich ausdrücklich bezieht: Dieser „*amator anguli*“, sagt er mit boshafter Anspielung auf einen Lieblingsausdruck Luthers

Ego non novi hominem, magno tamen aiunt praeditum esse ingenio, singulari doctrina ornatum et multo acumine multiplicium scripturarum scientia pollere¹. Sed quae infelicitas, quae miseria, quae est ista calamitas, ut tot animi dotes, tot praeclaras virtutes, quibus excellit quibusve et ad suam ipsius utilitatem et ad aliorum eruditionem atque salutem magnus et omnipotens deus eum insignivit, non solum foedare non erubescat, sed in communem pernitiem convertere enitatur. Quasi parum sit undique externos hostes habere, a quibus sancta Romana ecclesia obsidetur et oppugnatur, nisi etiam ipse in medio ecclesiae gremio natus et educatus intestina incendia excitet et enutriat.

Quam ob rem hortor E^{am} V^{am}, quae et sapientia et bonitate et auctoritate inter ceteros Germaniae principes excellit, ut hunc ipsum hominem ab tanto errore revocare et ad communem salutis viam reducere enitatur, neque patietur E. V., quantum ipsa per se possit, poterit autem, quantum voluerit et libuerit, ut unus in natione ista incluta et religionis cultu praecipua reperiatur, qui dominicum agrum dominicamque vineam spinis ac sentibus repleat; et quanquam vineae Dominus id per se ipse non sit passurus, non tamen ceteri cultores et fideles ac diligentes agricolae eius curam negligere aut deserere debent. Agitur, fatemur, de re communi, sed quia illa validior est, quam [ut] unius hominis factionem seu potius defectionem timere debeat, non tam, quod ille huic vineae nocere possit, quam quod sibi et animae suae detrimenti inferat, pro mutuo charitatis officio animadvertere nos oportet. Religio ipsa magnum defensorem, magnum ultorem ac vindicem habet, fundata siquidem est supra firmam petram ab eo scilicet, quo auctore solus David puer parvulus atque inermis unica petra, unico lapidis ictu Goliath magnum ac

und auf sein Mönchtum, fliehe den Ruhm nicht in seinem Winkel, sondern erbettele ihn vielmehr mit heißer Begierde, damit ja die „Definition des Ketzers“ auf ihn passe, die Augustin lehre: *Haereticus est, qui alicuius temporalis commodi et maxime vanae gloriae principatusque sui gratia falsas ac novas opiniones vel gignit vel sequitur*. So war der Schüler Augustins durch den Meister selbst verurteilt! Corp. Ref. I, 256.

1) Vermutlich ist in diesem Satze eine Zurückweisung der den gelehrten Kurialen verdächtigen übertriebenen Bescheidenheit zu erblicken, mit der Luther in seinem Schreiben an Leo X. vom 30. Mai 1518 von sich gesagt hatte: *invitus venio in publicum . . . iudicium, praesertim ego indoctus, stupidus ingenio, vacuus eruditione, deinde nostro florentissimo saeculo, quod pro sua in literis et ingenii felicitate etiam Ciceronem cogere possit ad angulum*. Enders I, S. 202, 91 ff. Vgl. seinen oft ausgesprochenen Wunsch, *in angulo latere*, von späteren Stellen abgesehen, im Briefe an Albrecht v. Mainz v. 4. Febr. 1520 a. a. O. II, 309, 54 und den Hohn des Th. Rhadino darüber.

robustum terribilibus munitum armis et formidabilibus copiis circumvallatum prostravit totaque allophylosum castra turbavit et fugavit (S. 452, Anm. 1); ab eo, inquam, religio defenditur, quo auctore Moyses tumentis ponti et flexuosis sinibus undas volventis unius virgae percussu traiciendo populum suum aridos interim ac siccos vertit in campos. Non igitur tam defensoribus res nostra indiget, quam curandum est, ne prodigus filius ab patris contubernio diutius aberret, ne ovis deperdita in deserto deseratur, sed ut pastoris humeris ad caulem reportetur. Iterum itaque hortor E^{am} V^{am}, ut errantem hominem monere velit et, ut ab his suis persuasionibus desistat, exhortetur; quia etiam ut et itidem ceteri principes faciant, curent ac studere non negligent. Ex qua una re E. V. et ingentem gratiam ac benevolentiam apud summum pontificem et universam Romanam curiam sibi vendicabit et eam gloriam ac famae perpetuitatem comparabit, qua maior inter mortales et acquiri et desiderari non potest: quae enim cura, quod studium, quae cogitatio gloriosior suscipi potest ab ill^{ma} D. V. quam de religione? Cuius maiores ac progenitores Vestri, quorum nomina, quorumve praeclare res gestas longum esset enumerare ac recensere, non solum studiosissimi ac diligentissimi cultores semper extiterunt, sed pro illius amplificatione innumera-bilia bella in Europa atque Asia susceperunt gloriosissimeque gesserunt.

Sed quia zelus religionis et animi singularis affectio, qua V^{am} E^{am} prosequor, longius me traxerunt, quam aut initio mihi proposuerim aut etiam opus esse intelligam, apud eum praesertim, qui per se ipse et necessitatem rei cognoscit et ad verae laudis gloriam est animatus et excitatus, iam finem scribendi faciam. Et de reliquis referam me ad procuratorem ill^{mi} ac rev^{mi} domini Maguntini, virum probum et diligentem, qui de hac omni re diligenter et accurate se scripturum recepit: est enim vir bono ingenio et magna dexteritate praeditus, et [cum] cum eo multoties in sermonem inciderim de virtutibus illustrissimi domini progenitoris Vestri, beatae memoriae, deque magna et veteri amicitia atque benevolentia, quae mihi cum eo intercedebat¹, rogavi, ut de his omnibus ipse diffusius pro me scriberet, quod cum probe facturum esse non dubitem, rogo D. V. ill^{mam}, ut plenam fidem sibi adhibeat sibi que persuadeat, me ex animo et corde ita suum esse, ut magis esse non possim, quae felix sit.

Romae III. Aprilis MCXX^o.

(gez.) Fr[ater] R[afael] episcopus Ostiensis

Cardinalis S. Georgii man. p.

1) Kurfürst Ernst war i. J. 1480 mit großem Gefolge in Rom gewesen, wo er am Sonntag Lätare von Sixtus IV. mit der Goldenen Rose beschenkt worden war. Spalatin bei Mencken, Script. rer. Germ. II, p. 1093.

(Adresse): Ill^{mo} et eximio domino tanquam fratri, domino Federico duci Saxoniae etc. dignissimo.

Reg. N. 10. Orig. auf Papier, groß folio. Das wohlerhaltene Verschluss-Papiersiegel zeigt das von dem Kardinalshute überhöhte Wappen des Absenders, einen quergetheilten Schild, in dessen oberer Hälfte sich eine fünfblättrige Rose befindet, während die untere leer ist.

Dem lat. Orig. ist eine deutsche Übersetzung aus gleicher Zeit beigeheftet.

II. Valentin von Teteleben an den Kurfürsten.

Rom, 1520, Mai 20.

Ill^{me} et excell^{me} princeps et domine, domine gratiosissime, humillimam commendationem. Nuper ill^{mae} et exc^{mae} D. V. litteras et instructionem negotii praeceptoriae Lichtenbergensis olim etiam per me tractati trapesita Romanus michi reddidit, quod ut facilius rectiusque ex ill^{mae} D. V. sententia conficerem, consilium peritorum secutus, non illud ut plane novum et nunc ordiendum, sed quasi bona iam ex parte confectum tractare cepi, quandoquidem supplicationem sub nomine i. et e. D^{nis} V. moderno pontifici alias porrectam et per Sanctitatem suam tum gratiose admissam, tametsi apud datarium eiusdem S^{tis} suae retentam, multo labore quaesitam et inventam ex animo i. et e. D^{nis} V., ne novam gratiam desiderare videretur, praesertim circa spolum abbatis Viennensis impediendum et evitandum reformandam curavi; iam omnia dignissime viro Iheronimo Vensoni, Hispano, abbreviatori, ordinanda tradideram, qui nudiustertius in Capitolio a Romanis interfectus tardio rem expeditionem effecit. Repperi in camera apostolica omnia ordinis Anthonii et domus Viennensis privilegia per modernum pontificem confirmata, quorum summam brevissime extractam reverendo patri domino praeceptorum Lichtenbergensi impraesentia transmittam; sperabam me uberiorem instructionem circa abbatis Viennensis spolum ex eisdem privilegiorum litteris habiturum, licet nullam penitus in litteris illis de eo invenio factam mentionem. Non satis habeo exploratum, an ex statuto vel consuetudine aliqua dicti ordinis facultas preceptorias spoliandi dictis abbatibus Viennensibus concessa fuerit. Curabo tamen, ut accuratissime i. et e. D^{nis} V. in hoc negotio conficiendo voto et expectationi minuta ad i. et e. D^{nem} V. transmittam.

Si difficultas aliqua in hoc, et aliis i. et e. D^{nis} V. negociis, quae apud sedem apostolicam forte est habitura, suboriatur, ea ex domini fratris Martini Lutteri, qui nescio quas novitates contra Beatitudinem pontificis in sanctam fidem apostolicam et Romanam ecclesiam excitasse dicitur, licencia ac ex eiusdem

in sacrosanctum apostolicum senatum irreverentia, quem i. et e. D. V. fovere, amplecti et favore peculiari prosequi passim famatur, proficiscetur. Non facile scripsero, quantum Romano pontifici idem frater Martinus negotium fecerit propterea, quod circa receptissima quaeque et per orthodoxam ecclesiam omnium usu et consensu approbata, circa Romani pontificis dignitatem et pietatem, indulgentiarum elargitionem, excommunicationem ac demum circa confessionis et eucharistiae sacramenta non satis reverenter et pro eiusmodi rerum maiestate et gravitate multa licenter disseruerit ac etiam in dubium revocare non praeter haeresis suspicionem ausus fuerit.

De quibus rebus cum nuper apud rev^{num} dominum cardinalem S. Georgii mentio fieret, rev^{ma} Pietas sua pluribus verbis de ea re, quod i. et e. D^{nis} V. honoris et amplitudinis studiosissimus et rapidissimus sit, quodque clarissimae et inclitae domui ducum Saxoniae ob olim cum clarae memoriae Ernesto, Saxoniae duce, in urbe contractam amicitiam affectus in eandemque propensissimus existat, non sine animi displicentia mecum agebat cupiebatque, ut rev^{mae} D^{nis} suae litteras, quas eo in negotio ad i. D^{nem} V. esset daturus et quas cum praesentibus i. et e. Dⁿⁱ V. mitto, ad eandem perferri curarem.

Tractatum est in plerisque consistoriis de dicti fratris Martini positionibus, opinionibus et novitatibus utrumque excitatis ac eisdem libris, quibus omnia miscet, secum quoque sentientium erroribus damnandis et consistorialiter reprobandis, quandoquidem excitato per eum incendio sine scandalo et animarum periculo aliter occurri ac tumultus eiusmodi opportunius non posse opprimi putarentur.

Ego i. et e. D^{nem} V. pro mea in eam observantia admonitam velim, ut hac in re ill^{mae} et clarissimae et christianissimae domus suae summam rationem habere dignetur, quam non patiatur per Martinum, si aliter quam christiane, ut dicitur, sentire incipiat, dehonestari aut eidem impietatis, qua in urbe a nonnullis insimulatur, notam invideri; Martinum eiusdemque opiniones, quas intelligere non valde fui sollicitus, nec probo nec damno; i. et e. D^{nis} V. partes erunt, talem in hoc negotio se principem praestare, ne christianae reipublicae sub dissimulatione quadam erroris ansam aliquando praestitisse videatur, qua in re ad rev^{mi} domini cardinalis litteras copiosius et altius negotium tractantes me refero.

Ceterum operam meam, quam i. et e. D. V. in suis et suorum negociis tractandis desiderat, eidem i. Dⁿⁱ V. etiam ultro offerrem, nisi rev^{mo} et ill^{mo} domino cardinali Maguntino, per quem superiori anno in urbem missus fui ipsiusque stipendio et aere vivo, serviciis essem obnoxius; quantum tamen michi licebit et

ill. D^{num} Vestrarum negotia se compatiuntur, omni studio ita agam, ut i. et e. D. V. operam meam [non] frustra desiderasse nec ego eiusdem i. et e. D^{nis} V. negociis defuisse videar, cui me iterum atque iterum humillime cupio commendatum, quae etiam felicissime valeat.

Datum Romae, die XX. mensis Maii anno 1520.

E. i. et e. D^{nis} V. humilis servitor Valentinus de Teteleben.

Reg. N. 9. Orig. auf einer Papier-Folioseite.

III. Kurfürst Friedrich an Kardinal Riario.

Lochau 1520, Juli 10.

Salutem et felicitatem. Literas Pietatis Vestrae, rev^{me} in Christo pater, domine et amice charissime, die tertio Aprilis datas Rhomae, sexta huius mensis huc revertens adceptas sicut legi, ita a P^{te} V. benigniter et benevolenter intellexi, quum ob aliam vero multo maxime, quod ill^{mi} principis electoris domini Ernesti, beate recordationis, mei parentis, adhuc tam sinceriter meminit. Equidem semper de V. P^{te} nihil non benevolentiae mihi persuasi, quemadmodum V. P. haud dubie ex literis meis ad ipsam datis hactenus compertum habet. Quae P^{tis} V. erga me benevolentia ne hodie quidem mihi desivit esse et voluntati et solatio neque detracto P^{ti} V. pro tam veteri tamque eximia benignitate gratiam referre.

Porro quoniam dictum est mihi, V. P^{ti} nescio quid gravaminis atque adversi accidisse, molestum hoc fuit auditu; itaque si istud quicquid mali in faustiora mutatum est, ex animo laetor.

Jam vero et hoc, quod P. V. de Doc. Martino Luthero commemorat, cognovi. Igitur P. V. Deo adiuvante numquam intelliget mihi alium fuisse animum, aliam mentem secus agendi, quam obedientem et morigerum sacrosanctae ecclesiae catholicae deceat. Neque unquam conatus sum, Doc. Martini Lutheri sive scripta sive conciones tueri, sicut ne hodie quidem id ipsum melior, id quod antea et pontificiae S^{tis} legato, cardinali S. Sixti, et eiusdem nuntio domino Carolo de Miltitz tam voce et coram quam literis notificavi. Ceterum Doc. Martinus, ut audio, non minus sese nunc offert quam semper obtulit, aequis, eruditis et non suspectis iudicibus loco tuto et sub fide publica suam eruditionem suasque lucubrationes ita defensurum, ut meliora sanioraque doctus obedienter et duci et doceri velit. In quod etiam amicus meus charissimus dominus archiepiscopus Trevirensis, princeps elector, homini datus est commissarius, ad cuius evocationem et idoneam atque sufficientem fidem publicam, meo iudicio obsequentem sese praestabit. Ut non dubitem divina ope futurum, ut ex hoc ita ex aliis testatum notumque fiat, mihi a nemine mortalium quicquid vere et

merito imputari vertique crimini posse. Nam grave mihi esset, mea aetate oriri errores sacratissimae fidei et religionis Christianae, sed longe gravior, mea id opera et ope fieri, a quo proposito et animo Deum optimum maximum ut me conservet et custodiat suppliciter obsecro.

Haec enim V. P^{tem} ad literas suas celare nolebam, vehementer rogans, ut ea amice et candide intellegat. Quod autem reliquum est, V. P^{tem} Deo omnipotenti longiturna voluntate servandam commendo.

Datum Lochau, die X. mensis Julii anno Domini MDXX.

(Adresse): Rev^{mo} in Christo patri domino Raphaeli, s. e. Rh. S. Georgii cardinali, episcopo Ostiensi, camerario ac domino et amico suo charissimo.

Reg. N. 10. Konzept auf Papier, zwei Folioseiten. — Das beiliegende, von Spalatin's Hand herrührende Originalkonzept einer für den bequemeren Gebrauch des Kurfürsten hergestellten deutschen Übersetzung (bezeichnet als „die teutsch meinung der antwort“ usw.) ist datiert: „zu Lochaw am XV. tag Julii a. d. XV^o XX^{ten}“ und enthält im Eingang die versehentliche Angabe, das Schreiben des Kardinals sei dem Kurfürsten „am 1. Julii überantwortet“. Von dem Wortlaut, der dem lateinischen Entwurf genau entspricht, wurde oben S. 456 Anm. 1 Gebrauch gemacht; bedeutsam ist nur die der Sachlage besser entsprechende Fassung folgenden Satzes: „sich gehorsamlich weisen zu lassen; des ime auch mein freund, der ertzbischof zu Trier, churfurst, zu gunsten verordnet sein sol, uf des furbeschid und genugsam versicherung er sich meins versehens gehorsamlich halten wird.“

IV. Kurfürst Friedrich an Valentin von Tetteleben.

Lochau, 1520, Juli 10.

Dei gratia Fridericus, dux Saxoniae, sacri Rhomani imperii archimarscalcus, princeps elector etc. Salutem. Die sexto huius mensis, honorabilis et eximie dilecte devote, et accepimus literas vestras Rhomae die XX^{ma} Maii datas et totum earum argumentum et sententiam cognovimus. Tantum igitur operae et laboris a vobis insumptum esse, ut causa praeceptoriae domus Lichtenbergensis optime conficeretur, gratiose intelleximus; et ut eodem sitis in ea causa animo, clementer desideramus, ut tandem ad bonum finem perveniat; quemadmodum neque in hoc, neque aliis nostris negociis pro vestra erga nos oblatione, nihil dubitamus istam benignitatem gratia aequaturi.

Verum quod nobis significatis, si quid simus vel in illa vel in aliis nostris causis apud S^{tem} pontificiam gravaminis habituri, vestro iudicio ex doc. Martini Luther negotio suborbiturum,

qui nesciatis quas novitates contra Beatitudinem pontificis in sanctam sedem apostolicam et ecclesiam Romanam excitasse dicatur, licentia ac erga rev^{mos} dominos cardinales irreverentia, quem D. Martinum fama circumferat a nobis foveri et in favore esse peculiari, sicut vestrae literae latius haec significant. Quamobrem vobis clementi animo notificamus, nos numquam conatos, immo ne hodie quidem conari, ut Doc. Martini vel lucubrationes vel conciones defenderemus. Neque enim intelligimus, quid in ea re vel pro officio vel contra officium et decorum faciat, aut quid christianum vel non christianum sit, quamquam audimus eiusdem Doc. Martini doctrinam a multis eruditis, probis et peritis pro christiana et haberi et approbari, quod nos tamen eius excusationi et responsioni relinquimus, cum eius causa sub cognitione pendeat, ad quam sese commissario, qui ei ita datus est, [obtulit], ut paratus sit sub sufficienti securitate et fide publica comparere et doctrinam suam et quae hactenus edidit tueri, cessurus suo iudicio et ingenio, ubi meliora doctus fuerit.

Preterea curavimus antea cum doc. Martino agendum, ut consenserit relinquere ut meam universitatem ita principatus et regiones nostras. Sed S^{tis} pontificie nuncius, d. Carolus de Miltiz, magnis hoc precibus apud nos egit, ne id permetteremus, ideo quod fieri posset, ut in ea veniret loca, ubi multo liberius et scriberet et ageret, quam hactenus in gratiam meam et nostrae universitatis fecisset, quo nomine adhuc solo illic mansit.

Quapropter ut ex aliis ita ex hac causa Deo adiutore a nullo mortalium in ullo nobis quippiam poterit merito et vero et probabiliter imputari. Quo magis et certius nobis persuademus, nostras causas propter id negotii nihil neque gravaminis neque impedimenti apud S^{tem} pontificiam habituras: nobis enim ex animo doleret, vel nostris temporibus vel nostra ope errores oriri, quod et rev^{mo} domino cardinali S. Georgii, episcopo Ostiensi etc., domino et amico meo charissimo, scripsimus.

Verum vos, ut conterraneum et in terris nostris natum, latere nolumus, Doc. Martinum a Doc. Eckio et aliis, ut multi propalam circumferunt et ipse Doc. Martinus loqui dicitur, sese invitum et nihil tale agentem in disputationem de pontificatu tractum, atque adeo scriptis et ex urbe et aliis locis pertinentibus cogi, de hoc et aliis rebus scribere, quae alioqui possent intactae praeterire.

Es folgt der S. 508f. abgedruckte Abschnitt.

Hoc enim vobis animo gratioso, ut cupiamus et velimus optima, significamus, nam vos gratia prosequimur.

Datum Lochau, die X. Julii a. d. MDXX.

Venerabili et eximio nobis dilecto devoto, domino Valentino de Teteleben, doctori et canonico etc.

Reg. N. 9. Originalkonzept von Spalatins Hand auf zwei Folio-Papierblättern. Ebenda die „deutsch meinung“ dieser Antwort von Spalatins Hand, von der nur die für die Entwicklung der endgültigen Fassung wichtigen Abschnitte wiedergegeben zu werden brauchen:

Lochau, 1520 Juli 13.

... wir haben euer schreiben ... am 7. Julii empfangen ...
 ... das wir uns Doctor Martinus schriften oder predigen zu verteidigen oder zu verfechten nie angenommen noch understanden, auch noch nit. Dann wir versteen nit, was er des fug oder unfug oder was in dem cristlich oder uncristlich sei, wiewol wir horen, das desselbig D. Martinus lare bei vil gelerten und verstendigen fur cristlich geacht und gehalten wird, die wir noch in irem werd und bei seiner verantwortung lassen, nachdem sein handlung uf erkenntnus stet, darzu er sich auch erboten hat, fur bebtlicher Heiligkeit commissarien, der ime auch verordnet, uf gnugsam versicherung furzukomen, sein lare und schriften zu verteidigen und, wu er der sachen mit der heiligen schrift anders und besser underwisen wird, sich alsdann der billichkeit weisen zu lassen, wie dann sein erbieten vermag.

... So sein diser zeit in Teutzschen landen vil hochgelarte und verstendige leut, die in allen kunstreichischen sp[rachen] gelart und underweist sein; darzu fahen die leien an auch ... weise und der schrift gelert zu werden. Derhalben wird dafür gehalten, das zu besorgen, wann sich understanden wird, obir D. Martinus erbieten ine mit geistlicher beswerung anzugreifen, das die sachen dadurch vil weitleuftiger, erger und ferlicher werden mochten. Dann sein lare also in das folk in Teutzschen land und weiter gepildet, wann er nicht mit vernunftigen ursachen und der heiligen schrift überwunden und allein mit geistlicher beswerung und gewalt angriffen wird, das Teutzsche land dadurch in grossen unwillen und ein un.....liche emporung erregt und gar kein besserung daroff erfolgen wurd

Datum zue Lochau am XIII. tag Julii anno XV^o XX.

V. Die Besetzung der Präzeptorie von Lichtenburg, der Pfründe des Kanzlers der Universität Wittenberg.

1. Ernest. Ges.-Arch. zu Weimar Reg. K k. 778 (Konzepte):

a) 1515, Sept. 10. Kurfürst Friedrich an Dr. Val. v. Tetsleben und Joh. v. Techwitz in Rom über die Ausfertigung der päpstlichen Bulle zur Anstellung des Dr. Wolffg. Reissen-

busch als Präzeptor zu L. ¹, die Kanzleigebühren dafür (500 Gulden) und deren Beschaffung, sowie über die Belohnung der besonderen Dienstleistungen Dr. Ingenwinkels.

b) 1515, Sept. 10. Dankschreiben des Kurfürsten an den Propst Dr. Joh. Ingenwinkel für Unterstützung seiner vorgenannten Vertreter; bittet um baldige Ausfertigung der Bulle; auf die vorläufige Zusage des Papstes hin hat er Dr. R. in Besitz des Amtes gesetzt.

c) [1515] Der Kurfürst ersucht Jakob Fugger in Augsburg um Beförderung der beigelegten Briefe an Teteleben und Techwitz und um Auslegung der Kanzleigebühren durch seinen Faktor in Rom.

2. Ebenda 779.

a) 1517, Juli 20. Der Präzeptor zu L. klagt dem Kurfürsten, daß er außer den 200 G., die er am 6. Januar nach Rom geschickt habe, noch jährlich 40 Duk. Pension entrichten solle, die er schon für das laufende Jahr abführen mußte. Dr. Pusch ² habe ihm

1) Als Vorgänger des W. R. im Besitz dieser Pfründe und erster Kanzler der Universität wird von dem jungen Baccalaureus Spalatin in einer akademischen Rede von 1503 genannt der „*rev. pater Goswin de Orsa, coenobii Rutilimontis ord. D. Antonii praeceptor, cancellarius noster*“ (K. Krafft und W. Crecelius, Beitr. z. G. d. Humanismus in Rheinl. usw., in der Ztschr. des Berg. G.-Ver. XI. Bd., Bonn 1876, S. 53). Herr Prof. Dr. G. Bauch teilte mir aus dem von ihm zur Herausgabe bearbeiteten „Rechnungsbuche der Univ. W.“ gütigst mit, daß G. von Orsoy im Sommersemester 1515 gestorben sein müsse, da in einer summarischen Verrechnung eine Ausgabe „*pro memoria praeceptoris in Lichtenberg, cancellarii universitatis*“ erwähnt wird.

2) Dr. Georg Busch, als Propst zu Forchheim und zu St. Ägidien in Breslau, Kanonikus von Wurzen und Bautzen und Prokurator des Deutschen Ordens in Rom oft erwähnt bei E. Joachim, Die Politik des letzten Hochmeisters in Preußen (Publ. a. d. Pr. Staatsarch. Nr. 358) Leipz. 1892 ff.; III, 15 ff.: am 12. Okt. 1521 wurde er vom Hochmeister als Vertreter in Rom angestellt. Er hatte in Bologna studiert und arbeitete schon seit vielen Jahren als Notar an der Kurie († 1528). S. G. Knod, Deutsche Studenten in B. s. v. Pusch. Mehrmals auch bei Schulte, Fugger. Sehr häufig aber in den Regesten Leonis X. ed. Hergenröther, als Kleriker des Meißner Sprengels mit Pfründen in Naumburg, Zwickau, Bamberg und Brixen (Nr. 1264. 1398. 1979. 4103. 8901. 10194. 13149 f.) Als Vertreter Herzog Georgs v. Sachsen in dieser Ztschr. XII, S. 550. Schon 1504 in Rom nach F. Nagl, Mitt. aus d. Arch. v. S. Maria dell'Anima, Röm. Qu.-Schr. XII. Suppl., Rom 1899, S. 72 u. Nr. 107 („G. Postel Missenensis“). Busch war nun aber vor allem ein Verwandter des mächtigen Nikolaus von Schönberg, dem man am 30. Sept. aus dem Kabinett des Vizekanzlers meldete, daß eine für seinen „Vetter“ (*consobrinus Georgio Puschi*) bestimmte Urkunde ausfertigt sei (Arch. stor. ital. Ser. III. XXIV, p. 19), und somit auch Miltitzens, dem R. die Schuld gab, daß ihn die Kurialen um 600 fl. gebracht hatten. Der Kurfürst hatte also Ursache gegen diese meißnische Clique von Pfründenjägern mißtrauisch zu sein; auch sieht man an diesem Beispiel recht deutlich, ein wie zweifelhafter Vorteil die Be-

geraten, dieses unerhörte Ansinnen mit 180 G. niederzuschlagen. Der Kurfürst wolle sich für ihn gegen des Dr. P. beide Sollizitatoren verbürgen. „Lichtenberg, montags nach Alexii a. d. XVII.“

b) 1517, Juli 24. Der Kurfürst will an die Sollizitatoren schreiben, weifs aber ihre Namen nicht; es sei auch bedenklich, wenn er die Sache selbst in die Hand nehme; dagegen schlägt er vor, die Sache bei den Kardinälen mit seiner Fürsprache durch Ingenwinkel, Teteleben oder Techwitz¹ verhandeln zu lassen. „freitag nach Marie Magd. a. XVII.“

c) 1517, Juli 29. R. entschuldigt sich beim Kurfürsten, denn die Verbürgung sei bereits vorausgesetzt worden, damit er nur die 40 Duk. an seine Gegner im Streit über die Präzeptorei loswerde. Teteleben und Techwitz seien, wie er höre, von Rom abgereist. Auf sein Ersuchen hat Dr. Pusch die auf des Kurfürsten Verschreibung bezüglichen Briefe an seine Sollizitatoren vor seiner (P.'s) Abreise ausgestellt und habe auch dem kurf. Kanzler Pfeffinger die Namen der Sollizitatoren vermerkt und ihn gebeten, die Sache beim Kurfürsten mit „mehr Formalität und Unterricht“ zu fördern. Die Soll. stünden alle in Rom in gutem Ansehen. (Auf beilieg. Zettel die Namen der Soll. des Dr. P. zu Rom: Er Christoff von Schirnding², doctor, des neuen Münsters zu Wirzburg probst, dorzu an zwenen kirchen . . . thumherr und notarius Rote, inmassen wie P. auch ist; Er Lucas Smidt, der kirchen Kremisirn, Olmenitz und Brunnen . . . in Moravia . . . probst und thumherr.) Fragt an, ob er die Pension vor sich gehen und jährlich pflegen oder ablegen und extinguieren lassen solle. „Lichtenberg, mitwochs nach Jacobi a. XVII.“

d) 1517, August 1. Der Kurfürst sendet R. die „Fürschrift“ an jene Sollizitatoren; mit seiner früheren Weigerung wollte er vermeiden, dafs Dr. P. und seine Beauftragten hierin in betrügerischer Weise mit R. verhandelten. Freut sich, dafs der Kardinal SS. IV. Coronatorum (L. Pucci) und Ingenwinkel grossen Fleifs gezeigt haben. Dr. P. hat noch nicht wieder an ihn geschrieben. „sonnabent S. Petri vincula a. XVII.“

gründung der Lektüren auf kirchliche Pfründen für den Landesherrn und die Gelehrten war. Im Juni 1518 war er als *notar. rotae* im Alter von 40 Jahren für die Bestätigung des Bischofs Johann von Meissen tätig. Friedensburg, Informationsprozesse in Qu. u. F. aus ital. Arch. I, S. 178, wo statt „Dosch“ zu lesen ist „Posch“.

1) Joh. v. Techwitz, Schwestersohn des Bischofs von Meissen, aus der Diözese Naumburg, hatte 1508 in Bologna studiert; G. Bauch in „Neue Mitt. d. thür.-sächs. Ver.“ XIX, Halle 1898, S. 406, Anm. 4.

2) Als Gegner Dr. Ecks im Streit um dessen Ingolstädter Pfarre genannt in seiner Bittschrift an Hadrian VI., Beitr. z. bayer. K.-G. II, S. 226. Als *notar. rotae* und Propst von St. Joh. in W. schon 1509 und 1520 bei F. Nagl, a. a. O., S. 72 und Nr. 139. Reg. Leonis X., Nr. 1398.

3. 1520, Februar 23. Der Kurfürst an Dr. V. v. Tetteleben, Domherrn zu Magdeburg, Hildesheim und Halberstadt.

„Wir seind zu mermalen durch . . . Wolfgang Reissenpusch, doctor, preceptor des hoves S. Anthonii zu Lichtenberg verstandigt, wie ir euch ye und alweg underteniglich erboten, Uns zu Rom und in ander weg nach eurm vermogen mit vleis zu dinen, wie dan berait in etlichen sachen euer furgewanter vleis sonder zweifel gespuret worden were. Solich euer er bieten haben Wir euert halben zu sondern gnedigen gefallen vermerkt. Nachdem sich dan teglich sachen, welche zum tail auch Unser undertanen und verwanten betreffen, begeben und furfallen und dy notturft wol erfordern wolte, das Wir ymants zu furderung und ausrichtung solcher und dergleichen zufallenden hendel zu Rom hetten und Wir bericht, als solt ir euch in kurzen widerumb hinein gein Rom begeben haben, wo nun euer gemüt und wil noch dahin gericht, Uns zu dinen und bei euch bedacht weret, ain zeit lang zu Rom zu verharren, ist Unser gnedigs gesynnen, ir wollet Uns zu erkennen geben, was ir zu ainer vergleichung und jerlichen besoldung von Uns zu haben gemeint seit, so wollen Wir Uns alsdan darauf gegen euch mit gnediger antwort vernemen lasfen.“

Schickt eine Instruktion, nach der T. beim Papste die Gelegenheit, die Präzeptorei zu L. belangend, mit allen Kräften vertreten möchte. Sollte etwas Notwendiges darin fehlen, so möchte er es hinzufügen „und nach erhaltener signatur copie der suplication und minute“ an den Kurfürsten senden. Bei ungünstiger Gelegenheit, die Sache vorzubringen, solle er Instruktion und Supplikation zurückbehalten und den richtigen Zeitpunkt abwarten, auch über den Stand der Dinge berichten. „Lochaw, am XXIII. tag Februarii, a. XX.“

In Reg. N. 9 ders. Brief (Kopie) mit der „Nota: do dem doctor ein sold anzuzeigen sein, das im zu anfang der sachen XX fl. überschicket werden“.

4. Reg. N. 9: 1520, November 20. E. C. G. instruction in der sachen, die preceptorey zu Lichtenberg belangend, habe ich aufs vleissigst gehalten und die reformation der hievor signirten supplication durch die bebtliche Heiligkeit im Augstmond lassen zeichen. Die minuten, so ich bis in disen tag aus des abbreviators henden nit hab mogen erlangen, — (ist bisher verzogen worden, die mit grossem vleis begriffen und folgend durch mich befehligt und benotget ist und, als ich hoff, E. C. G. ganz rechtfertigt zu handen komen wird; derhalben E. C. G. schick ich hineben benante minuten zusamt den copyen der vorigen supplication und reformation, so jüngst ist signirt worden) — welcher haubtsupplication darumb, dafs sie der datarius, das die composition noch nit entricht, bisher nit

haben mogen ubergeschickt ist worden. E. C. G. wollen die minuten vleissig ubersehen und so daran etwas entwer entzogen, zugesetzt oder verandert ist worden, das will ich mit untertenigem vleis bestellen, uff das es vor der entrichtung der composition alles ordenlich gesetzt werde. Aber fur die composition werden sechshundert ducaten in der cammern gefordert; wirt der bebstlich brief oder bull mitsampt den cleynaten und andern narrenwerk kaumerh [kaum mehr] under dreyhundert ducaten geseen. So kan auch alles so eigentlich nit schreiben. Derhalben wollen E. C. G. mit den Fockern [Fugger] verschaffen in E. C. G. tausent ducaten an gold von der cammern mir zu handen zu stellen und mir solch anvertrauen. Darum E. C. G. sol es dafur halden, das ich nichts ubrigs und uberfluffsigs will ausgeben; und so die sach mag leichter erhoben werde, sol E. C. G. das hinderstellig geld wider bekommen; und wenn dies verfertigt worden, will ich sie den Fockern verpetschaft uberschicken, die E. C. G. berurte bullen zusampt meynerechnung sollen zustellen. E. C. G. werden ein sehr loblichs werck thun und das dem haus zu Lichtenberg zu einer ewigen bestendikeit und der universitat zu Wittenberg zu einer bleiblichen zirheit reichen wirt. Und hat mich warlich ser betruht, das dise sach in vergangen jaren nit ausgericht ist worden, allein darumb, das es dem haus zu Lichtenberg und der universitat zu Wittenberg zu grossem guten gedeyen mocht und, so dise sach verblibe, daran verhindert wird. In der letzten instruction ist aussengelassen, weifs nicht ob gern und fursetzlich, dise clausel: „und so der nominirt und presentirt zu gedachter preceptorey inwendig sechs monaten vom bebstlichen stul nicht ein neue provision erhebt und die brief daruber genzlich aufbringt, so sollen dieselben nomination und presentation nichtig und craftlos sein“. Nun mufs man dieselben clausel von not wegen in den brief setzen, dann man phlegt es also zu halden und ist der gebrauch, domit der bebstlichen cammern und iren amptleuten keyn abbruch gescheeh, in allen indulten und privilegien, welchs E. C. G. sovil dester weniger bekommen soll, das die brief auf solche nomination und presentation aufs best inwendig sechs monaten mogen erlangt werden.

Geben zu Rom am XX^{ten} tag des November a. d. XV^o XX.

E. C. G. demutiger diner Valentinus von Teteleben doctor.

(Einlage:) Gnedigster herr. Weil auch solch privilegium zu erlangen von noten ist, das der preceptor zu Lichtenberg und sein ganz samlung darein verwilligen, schick ich hiemit ein covey der vollmacht, wie sie anwalden setzen sollen, berurt privilegium und die brief daruber zu erheben und aufzurichten, darauf ein Romischer notar, defs handzeichen zu Rom bekant sey, soll ersucht

werden und der namen, die solchs erkennen, sollen aufgezeichnet.
Doctor Valentin.

Übersetzung von Spalatin's Hand mit folg. Begleitschreiben:
Gnedigster herr. Die Romische brief komen alle von doctor
Valentin Tettleben und belangen nichts anders dann die
preceptorey zu Lichtenberg, wie E. C. G. aus der verteutschten
copien vermerken werden. Derhalben wer es villeicht gut, das
sie dem preceptor zugeschickt wird, doch auf E. C. G. ver-
besserung.

Er schreibt nit eyn eynigs wortlein von doctor Martinus
sachen.

Hieneben schick E. C. G. ich auch die verteutschte meynung
beder brief des Urbanus Serra Longa; ist wie vor bofs
Martinisch.

E. C. G. schick ich auch ein lateinisch, das E. C. G. der
gelert von Hutten zuschickt, mit seiner hand verzeichnet, und
hat ein untertenigs vertrauen zu E. C. G. und ein grosser hoff-
nung denn zu keinen fursten. Hab gestern drey brief von im
entfangen.

So schreibt doctor Martinus mir auch zween gute brief,
wie E. C. G., will Gott, weiter erfahren soll. Das hab E. C. G.
ich lenger nit verhalten wollen.

E. C. G. unterteniger diener Spalatinus Dr.

5. In Reg. K k. 780:

a) 1521, Januar 1. R. hat gestern von Dr. Tettleben einen
Brief aus Rom erhalten, in dem dieser im gleichen Sinne wie
an den Kurfürsten über den Stand der Lichtenberger Sache und
die weiteren Mafsnahmen berichtet. Der Kurfürst würde an T.,
den R. für „fromm und redlich“ halte, inzwischen wohl schreiben.
Bittet, die vom Kurfürsten überschickten „minuten ader begriff
der Bullen“ vorher gründlich erwägen zu lassen, damit erforder-
liche Abänderungen noch vor Ausfertigung der Bulle gemacht
würden. Er selbst habe von der „Befreiung“ für seine Person
„keinen Heller breit“ Nutzen und nur die Ehre des Hauses
Sachsen dabei im Auge gehabt. „In eil, an des heiligen neuen
jars tage A. XXI.“

b) 1521, Januar 16. Der Kurfürst erhielt den Brief R.'s
vom 1. Jan. zu gleicher Zeit mit Tetelebens Brief; überschickt auf
R.'s Vorstellung den Entwurf der Minute mit dem Ersuchen, etwaige
Bedenken und Abänderungen vorzuschlagen, ehe sie ausgefertigt
würde, „weil so ein merklich geld darauf sol gelegt werden“,
ferner sich darüber auszulassen „wie ir bedenkt das die dar-
legung des gelds bescheen sol“. Er wolle dann alles an T.
schreiben. „Datum aus dem kays: Reichstage zu Wormbs am
XVI. tage Januari a. d. XV^o XXI.“

c) 1521 [wohl auch Januar]. Spalatin an den Kurfürsten:

„Dafür hielt ichs meins nerrischen bedenkens, das man dem preceptor zu L. doctor Tettlebens brief zusamt der minuten und anderm, so er aus Rom geschickt hat, übersendet, sich daraus zu erlernen und erkunden, ob es also genugsam, dem stift zu L. zu gut und im zu dank gestellt were und folgend meinem gn. hern dem Churfürsten zu Sachsen sein bedenken, was weiter darin zu thun sei, anzeigen.

Nachdem ichs aber dafür halt, das freilich die minuten aufs best gestellt und also mocht erhoben werden, so wirt es allein darauf steen, von wem und wie das geld gin Rom soll gemacht werden und wer solche summ darlegen solt.

Es wer wol erlich und nützlich, das die nomination und presentation auf benante preceptorei dermatischen aufgericht wurd. ist aber meins bedenkens nit fast gut und rumlich, das wir Teutschen unser vorfordern stiftung so teur zu Rom erkaufen sollen. Weil es aber noch zur zeit nit mag verbessert werden, must man sich villeicht darein begeben.

Man mocht auch von dem preceptor begern anzuzeigen, was die universität und er von wegen seiner preceptorei darzu geben wolten, dann es mag hievor also dervon geredt sein worden, das neben E. C. G. benante teil auch darzu geld geben solten etc.

Spalatinus.

VI. Zur Veröffentlichung der Verdammungsbulle in Kursachsen. (Reg. N. 130.)

1. 1520, Oktober 19. Der kurf. Rat Fabian v. Feilitzsch an Dr. Reifsenbusch (vgl. Cyprian, Nützl. Urk. I, S. 444 ff.):

. . . Gestern dornstags ist mir alhie von euch ein brif zu-bracht, darinnen vermeldt, wue der ban, so wider doctor Martinus vorgenommen, einen furgang gewinnen und die zeit verflissen wurde und uber dasselbe gemelter doctor im land bliebe, das nit allain die lobliche universität und landschaft, besonder auch unser gn. herr mochten ins spil gebracht werden. Dieweil es dan euers achtens dise sorgfeldigkeit uf im tragen solt, das ich doch bei mir nit bedenken kan, so mocht ich wol leiden, das ir euch zum furderlichsten zu doctor Martinus fuget und mit ime von disen sachen redet und horet, was er darzu saget, ob er wege anzuzeigen wust, domit es diser sorgfeldigkeit nit bedorft oder wie die sach anzustellen sein solt, auf das mein gn. her und s. churf. gn. unterthanen diss fals unbeschwert blieben und vor nachteil und schaden mechten verhut werden. Und was ir euch in dem bei ime erkundet oder ausgerichten wurde, das ir mich des ufs erst verstendigt, domit man sich ferner darnach zu richten hett, sunder zweifel, es wurde m. gn. herrn zu gutem gefallen sein . . .

Datum Eilenburg, freitag nach S. Lucas des Ævangelisten tag a. d. XX.

2. 1520, Oktober 23. Reisenbusch an Feilitzsch.

. . . itzt diese stund under mittag ist mir E. G. schreiben hiebei vorworet zukommen; weil ich dan alweg dafür gebeten, das man mich mit doctor Martinus ader seinen sachen welde zufrieden lassen¹, ich das auch entlich zu Schweinitz an meinen gn. herrn zu tragen Doltzk² bevolhen, wil ich nachmals, das ir mich mit diesen antragen verschonen wollet, mehr dann vleissig gebeten haben. Sold es aber von noten sein, so werdet ir es wol durch andere wege und mittel mit ime zu reden bestellen, und was ich in diesen gethan, ist treuer wolmeinung bescheen, dieser trostlichen zuvorsicht, E. G. werden mich in diesen gonstiglich entschuldigt haben. Ich sage euch auf glauben und treuen, das meine brüder diese zeit auf iren ciersen [cursus] und reisen³ schwerlichen die zerung bekommen und erlangen mogen; wie es mit mir und andern bettlern ein end nemen wil, ist gott bekant, und sold wol nit undinstlich sein, das E. G. derwegen obgemelten doctorem Martinum zu sich erforderten und mit ime selber von dieser sachen nach notdurft underredung hetten. Dinstlichs vleifs bitend, E. G. wollen dis mein schreiben allein der hohen notdurft nach vermergken und mich mit nichten in diese sachen flechten, dan es darauf stehet, das ichs ane das vorterbem muß, welchs ich got erbe

Datum in eil Lichtenberg, dinstags nach XI Milium virginum a. XX.

3. Es folgt ein Schreiben des Präzeptors von L. an den Kurfürsten vom 12. März 1521 über die Verkündigung der Bannbulle in Lichtenburg.

1) Die schon in dem S. 443 Anm. 1 angeführten Briefe an F. sich aussprechende Ängstlichkeit des übrigens später in recht behäbigen Verhältnissen lebenden Professors (vgl. Lauterbachs Tagebuch hrsg. v. Seidemann, S. 56) erhellt auch aus der hübschen Erzählung Luthers von seiner eigenen mutigen Stimmung, als er gegen den Papst aufgetreten sei; „da schrieb ich mit Freuden, so dafs der Präzeptor von L. bei Tische einmal zu mir sagte: ‚Mich wundert, dafs Ihr kunnt so frolich sein; wenn der Handel mein wäre, ich müfste darüber sterben.‘“ G. Loesche, *Analecta Luth. et Melanth.* Gotha 1892. Nr. 117.

2) Hans v. Dolzig, Rat und Marschall des Kurfürsten (1518 Sept., liefs Miltitz sich ihm [empfehlen Cypr. II, S. 54]; oft bei Wülcker-Virck, Planitz' Berichte.

3) Die Antonier waren gerade durch ihr ausgiebiges Terminieren berüchtigt.